DIE STAATSSCHULDEN UND REPARATIONEN BULGARIENS 1878-1927

INAUGURAL-DISSERTATION

der philologisch-historischen Abteilung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Basel zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften vorgelegt von

LÜBOMIR G. LESCHTOFF
aus Plewna

19 ⊙ Verlag T. F. Tschipeff—Sofia ⊙ 33

DIE STAATSSCHULDEN UND REPARATIONEN BULGARIENS 1878-1927

INAUGURAL-DISSERTATION

der philologisch-historischen Abteilung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Basel zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften vorgelegt von

LÜBOMIR G. LESCHTOFF
aus Plewna

19 ⚙ Verlag T. F. Tschipeff—Sofia ⚙ 33
Druckerei Iw. K. Boschinoff

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren

Dr. Edgar Salin

Dr. St Bauer

Basel, den 26. Februar 1929

Prof. Dr. F. Mangold
Dekan

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Gedenken meiner geliebten Eltern.

Meinem Lehrer
Herrn Prof. Dr. **Julius Landmann**
meine Dankbarkeit und Verehrung.

INHALTSVERZEICHNIS.

Literaturverzeichnis 13
Einleitung 17
Die Bestimmungen der bulgarischen Verfassung das Staatsschuldenwesen betreffend . . . 21
Staatsschatz-Reservefonds 22
Die Direktion der Staatsschulden und der von dem Staat garantierten Schulden 22
Die von dem Staat garantierten Anleihen . . 23

A. I. Schulden von dem Berliner Kongress herstammend 25
Die Okkupationsschuld Bulgariens an Russland 25
Die Okkupationsschuld des ehemaligen Ost-Rumelien an Rusland. 27
Tribut und Schuld des ehemaligen Ost-Rumelien an die Türkei 28

B. II. Die Periode von der Vereinigung Bulgariens mit Ost Rumelien bis zum Weltkrieg (1886—1914) 29
I. Anleihen: 29
a. Auslandsanleihen: 29
1. Die 6%-ige Staatsanleihe von 1888 . . 29
2. Die 6%-ige Hypothekar Anleihe von 1889 . 30
3. Die 6% ige Hypothekar-Anleihe von 1892 . 32
4. Die Vorschüsse der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, und der Banque Internationale de Paris, Paris, 1896 35
5. Das 5%-ige Darlehen der Breslauer Diskontogesellschaft, Berlin, 1898 37
6. Das 6%-ige Darlehen vom 1898, aufgenommen bei der Banque Internationale de Paris und der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris 37

7. Die nicht zur Ausführung gelangten Anleihen vom Jahre 1898 38
1. Der Vertrag mit der Orientbahngesellschaft 1898 38
2. Die nicht zur Ausführung gelangte 5%-ige Anleihe 1898 39
8. Die 6%-ige Staatsschatzbons von 1899—1900 40
9. Die nicht zur Ausführung gelangte Anleihe von 1902 5% 41
10. Die 5%-ige Goldanleihe von 1902 . . 42
11. Die 5%-ige Goldanleihe von 1904 . . 44
12. Die 4½%-ige Staatsanleihe von 1907 . 45
13. Die 4¾%-ige Staatsanleihe von 1909 . 47
14. Die nicht zur Ausführung gelangte Anleihe von 1909 4½% 48
15. Die 4½%-ige Staatsanleihe von 1909. . 49
16. Die nicht zur Ausführung gelangte 4½%-ige Anleihe von 1911 51
17. Die nicht zur Ausführung gelangte Anleihe von 1912 52
18. Die nicht zur Ausführung gelangte Anleihe von 1913 52
19. Die 8%-igen Staatsschatzbons von 1912|13 53
b. Inlandsanleihen: 55
I. Die 8% ige Zwangsanleihe von 1899 . . 55
II. Der Staatsschuldendienst (1886—1914). . 55
III. Die schwebende Schuld (1886—1914. . 55

C. III. Die Periode des Weltkrieges (1914—1919) 59
I. Anleihen
a. Auslandsanleihen:
1. Die nicht zur Ausführung gelangte Anleihe von 1914 5% 59
b. Inlandsanleihen: 70
1. Die 6-%ige Requisitionsanleihe von 1914 70
2. Die Schuld an die Orient-Eisenbahngesellschaft (1916) 70

II. Kriegsvorschüsse von den Verbündeten 71
III. Der Staatschuldendienst während des Weltkrieges (1914—1919) . . . 73
IV. Die schwebende Schuld (1915—1919) . 76

D. IV. Die Periode der Nachkriegszeit bis zur Gegenwart 78

I. Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag von Neuilly 78
I-a. Die Reparationsverpflichtungen . . 78
1. Die Reparationsschuld . . . 80
2. Die Okkupationsschuld . . . 85
3. Die Schuld herstammend aus der Verteilung der türkischen Staatsschuld . 87
4. Die Verteilung der bulgarischen Staatsschuld 88

Ib. Wiedergutmachung 89
1. Zurückerstattung aller unrechtmässig weggenommenen Gegenstände . . 89
2. Privatforderungen 89
3. $6^1/_2$%-ige Staatsschuldverschreibungen von 1923 90
4. Die 6%-igen Staatsschuldverschreibungen von 1923 91
5. Die Schuld an die Eisenbahngesellschaft Jonction — Saloniki 92
6. Die Schuld an die Jugoslawien . . 93
7. Die Schuld an die europäische Donaukommission 94
8. Die Schuld an die Tobacco Trading Company Ltd. und The Commercial Company of Salonica . . . 95

II. Inlandsanleihen 96
1. Die 6½%-ige Inlandsanleihe von 1921 . 96
III. Auslandsanleihen 97
1. Die 7%-ige bulgarishe Flüchtlingsanleihe von 1926|27 97
IV. Der Staatsschuldendienst . . . 103
1. Abkommen von 1920 . . . 103
2. Wiederaufnahme des Dienstes für die Anleihen 1892 6% u. 1909 4% . . 104
3. Abkommen von 1921 105
4. Abkommen von 1923 105
5. Abkommen von 1926 106
V. Die schwebende Schuld in der Periode der Nachkriegszeit 108
VI. Die Schuld der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden und Kreise) . . 110
E. V. Zusammenfassung 111
F. VI. Statistischer Anhang 124

LITERATURVERZEICHNIS.

1. Bergmann, Carl: Der Weg der Reparationen, Frankfurt, 1926.
2. Francesco Nitti: Niedergang Europas, 1923.
3. Werner Hinnen: Die Kriegsanleihen Deutschlands, Englands, Frankreichs und die Mobilisationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Inaugural —Dissertation, Bern, 1923.
4. Jèze, G.: Cours de science des finances et de législation financière française. Sixième Edition. Dépenses publiques. Théorie générale du Crédit public. — Troisième et dernier fascicule, 1922.
5. Jèze, G.: L'impôt extraordinaire sur le capital comme moyen de liquider les charges financières de la guerre, 1919.
6. Jèze, G.: La garantie des emprunts publics d'Etat, 1924.
7. Landmann. Dr. Jul.: Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredites. (Finanz-Archiv, Hersg. von G. Schanz, XXIX. Jahrg. I. Band, 1912, SS. 1—69).
8. Landmann, Jul.: Die Kriegsfinanzen der Grossmächte, 1915.
9. Landmann, Jul.: Die Finanzkrise in Frankreich. Weltwirtschaftliches Archiv, 1926, Bd. XXIV. Heft 1.
10. Lotz, W.: Finanzwissenschaft, 1917.
11. Lotz, W.: Staatsschulden (Handw. d. Staatswiss., 4 Aufl., VII. Bd., S. 811).
12. Lotz, W.: Anleihen (Handw. d. Staatswiss., 4 Aufl., I. Bd., S. 320).
13. Lotz, W.: Konverssionen (Handw. d. Staatswiss., 4 Aufl., II. Bd., S. 879).
14. Lotz, W.: Oeffentliche Finanzen. Bd. 164., Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1923.
15. Mannstaedt, Dr. Heinrich: Finanzbedarf und Wirtschaftsleben. (Eine theoretische Betrachtung), Jena 1922.

16. Mautner, Dr. W.: Die Verschuldung Europas — Das Problem der interalliierten Schulden und die Versuche zu seiner Lösung. Frankfurt, 1923.
17. Sakaroff, Dr. N. Die Staatsfinanzen Bulgariens, Sofia 1919.
18. Friedensvertrag von Neuilly, Sofia 1919.
19. Bericht des Finanzministeriums anlässlich des 20. Regierungsjubileums des Königs Ferdinand I. Sofia 1907.
20 Berichte der Direktion der Staatsschulden für die Jahre 1914—1926. Sofia.
21. Annuaire statistique du Royaume de Bulgarie, 1912, 1912—1922, 1924, 1925.
22. The Economist, London 1926. (Nr. 4, 342, S. 809).

DIE STAATSSCHULDEN UND REPARATIONEN BULGARIENS

1878-1927

Einleitung

Das bulgarische Volk, das 500 Jahre unter dem türkischen Joch stand, wurde durch Russland nach dem russisch-türkischen Krieg im Jahre 1878 befreit und durch den Berliner Vertrag vom Juli 1878 wurde das Fürstentum Bulgarien geschaffen.

Während der türkischen Herrschaft war das Land wirtschaftlich und kulturell sehr zurückgeblieben. Bei seiner Befreiung hatte Bulgarien der Türkei nichts zu verdanken: es gab keine staatlichen Banken oder Kreditanstalten, keine Staatsbetriebe, das Steuersystem war unentwickelt und bestand grösstenteils in Naturalsteuern, das Verkehrswesen war erst im Entstehen, die Staatskassen waren leer.

Zu dieser schwierigen Lage, mit der sich der junge Staat abzufinden hatte, kamen noch die Lasten, die ihm der Berliner Vertrag von 1878 auferlegte. Bulgarien wurde nämlich danach verpflichtet, die Hälfte der Okkupationskosten der russischen Truppen zu tragen und einen Tribut an die Türkei zu zahlen. Ferner war Bulgarien nach dem Berliner Vertrag verpflichtet, die Eisenbahnlinie Zaribrod—Sofia—Wakarel zu bauen, welche die Verbindung zwischen West—Europa und dem Orient bilden sollte.

Um seinen Wirtschaftsaufstieg zu ermöglichen und um ferner das kulturelle Niveau seines Landes dem der Weststaaten anzupassen, musste Bulgarien grosse Ausgaben machen. Zur Begleichung dieser Ausgaben musste das Land mehr Steuern aufbringen als zur Zeit seiner türkischen Gebietszugehörigkeit zu welcher Zeit keine Ausgaben für die Entwicklung Bulgariens gemacht wurden. Diese aufstrebende Entwicklung Bulgariens tritt klar hervor, wenn man das Budget vom Jahre 1886[1]) mit dem Budget von 1911[2]) vergleicht, nämlich 55.2 Mill. Ausgaben im Jahre 1886 gegen 202 Mill. Lewa im Jahre 1911.

---

[1]) Dies war das erste Budget nach der Vereinigung Bulgariens mit Ostrumelien.

[2]) 1911 war das letzte Finanzjahr, das unter normalen Verhältnissen verlaufen ist.

Da bei dieser Entwicklung besonders für den Bau und Ankauf von Eisenbahnlinien und auch für Hafenbauten grosse Mittel notwendig waren, die aus dem ordentlichen Budget nicht aufgebracht werden konnten, mussten solche auf dem Wege des öffentliches Kredites beschafft werden. Hauptsächlich waren es Auslandsanleihen, die man aufnahm, da die Anleihen, wegen Mangels an barem Kapital, nicht im Lande untergebracht werden konnten.

Bei der Schaffung der Balkanstaaten durch Russland und England, besonders bei der Entstehung des III bulgarischen Staates im Jahre 1878, wurden die Grenzen der einzelnen Staaten nach den politischen Interessen dieser beiden Grossmächte bestimmt. Dazu kommt noch, dass das bulgarische Volk gerade jenes Gebiet bewohnt, wo die Interessen von Russland, Deutschland und England sich scharf zuspitzen. Die mit Russland wetteifernden Mächte sahen in der Befreiung Bulgariens einen, Vorposten Russlands für seinen Zugang zum Aegäischen Meer, was England, wenn es in seiner Macht steht, niemals zulassen wollte. Darum war Lord Beaconsfield—Disraeli derjenige welcher um die russische Politik zu durchkreuzen auf dem Berliner Kongress als Gegner des durch den Präliminarvertrag von St.-Stefano geschaffenen Bulgariens auftrat, und bewirkte, das ein kleines Bulgarien zustande kam. Bismarck, der Freund Russlands, aber ein persönlicher Gegner des russischen Bevollmächtigten auf dem Kongress, Fürst Gortschakoff, hatte stillschweigend die englische Politik gestützt. Ausserdem war er der Meinung. dass „der ganze Balkan nicht eimal die Knochen eines pomerschen Musketiers Wert wäre". So entstand 1878 das verkleinerte Bulgarien.

Der befreite Teil der bulgarischen Bevölkerung wollte eine nationale Vereinigung des gesamten bulgarischen Volkes erkämpfen, und um dieses Ziel zu erreichen, strebte man die Schaffung einer entsprechenden Wehrmacht an. Die Ausgaben für die Schaffung und Unterhaltung dieses erforderlichen Heeres machten jährlich von den ordentlichen Budget-Ausgaben mehr als 1/4—1/3 aus. Da aber die grossen Munitionslieferungen nicht durch Mittel aus dem ordentlichen Budget gedeckt werden konnten, wurden sie durch einen bestimmten Prozentsatz aus dem Erlös von Anleihen bestritten.

Die bulgarische Armee hatte ihre Aufgabe für die nationale Einigung in den Kriegen 1885, 1912/13 und auch im Weltkriege erfolgreich gelöst. Und anstatt dass am 19. Sept. 1918 nach der D o ï r a n Schlacht—wo die alliierten Truppen besiegt wurden,—die bulgarische Armee ihre Erfolge hätte ausnützen können, wurde sie vom eigenen Oberkommando gezwungen den Rückzug anzutreten. Damit verfolgte die Regierung die Absicht, einen Separatfrieden unter günstigen Bedingungen abzuschliessen. Die Geschichte beweist aber, dass dies nicht der Fall gewesen ist, dann auch die grossen R e p a r a t i o n s v e r p f l i c h t u n g e n, die dem bulgarischen Volk auferlegt worden sind.

Alle jene Anleihen, die Bulgarien aus den eben geschilderten Gründen aufnehmen musste, sowie alle jene Schuldverpflichtungen aus Staatsverträgen, die Bulgarien auferlegt wurden, bilden die Gesamtheit der bulgarischen Staatsschulden. Diese Verschuldung des bulgarischen Staates bildet das eigentliche Thema der vorliegenden Arbeit.

Die folgenden Ausführungen über die Staatsschulden Bulgariens gliedern sich in vier Teile und eine abschliessende Zusammenfassung:

1. Die Verpflichtungen Bulgariens aus dem Berliner Vertrag 1878.
2. Die Periode von der Vereinigung Bulgariens mit Ostrumelien bis zum Weltkrieg (1886—1914).
3. Die Periode des Weltkrieges (1914—1919)
4. Die Periode der Nachkriegszeit bis zur Gegenwart (1919—1927.)
5. Zusammenfassung.

Die Staatsschulden und Reparationen Bulgariens, 1878—1927

Die Bestimmungen der bulgarischen Verfassung, das Staatsschuldenwesen betreffend.

In der bulgarischen Verfassung[1]) vom 16. April 1879 mit Abänderungen vom 15. Mai 1893 und vom 11. Juli 1911 sind die folgenden Bestimmungen über das Staatsschuldenwesen enthalten:

Art. 123. „Es darf keine Anleihe ohne die Zustimmung der Nationalversammlung aufgenommen werden."

Art. 124. „Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, eine Anleihe aufzunehmen zur Deckung dringend notwendiger ausserordentlicher Ausgaben, während einer Zeit in der die Nationalversammlung nicht tagt, so muss die Nationalversammlung sofort zusammentreten."

Art. 125. „Wenn sich für den Zusammentritt der Nationalversammlung grosse Schwierigkeiten ergeben, kann der Fürst auf Vorschlag des Ministerrates eine Anleihe bis zu einer Million Lewa bewilligen, aber mit der Bedingung, dass diese Anleihe von der nächstfolgenden Tagung der Nationalversammlung gebilligt wird". Dieser Artikel wurde am 15. Mai 1893 umgeändert, indem der Betrag von einer Million auf drei Millionen erhöht wurde.

Jede Anleihe muss um verfassungsgemäss zu sein, die Form eines Gesetzes erhalten.

Hierzu muss bemerkt werden, dass Bulgarien ehe es eine Verfassung hatte, von dem Berliner Kongress her Schulden auferlegt erhalten hatte. Die verfassungsmässige Regelung dieser Schulden ist nachträglich zustande gekommen.

Die Reparationsverpflichtungen und alle andern finanziellen Verpflichtungen, die durch den Friedensvertrag von Neuilly Bulgarien auferlegt worden sind, sind durch spezielle Gesetze zur Ausführung des Friedensvertrages geregelt.

---

[1]) Vgl. Verfassung des bulgarischen Königreiches, Sofia 1914, Staatsdruckerei. S. S. 35—36.

Staatsschatz-Reservefonds

Durch Gesetz vom 5. März 1912, Ukas No. 4 vom 22 März 1912 sollte ein Reservefonds gebildet werden, und zwar durch:

1. Budgetsüberschüsse, und zwar 25% dieser Ueberschüsse;
2. Jährliche Dotation von 500,000 Lewa;
3. den ganzen Gewinn aus der Münzprägung, und
4. einige ausserordentliche und zufällige Einnahmen, die von der Direktion der Staatsschulden vorgeschlagen werden sollten, und zwar im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Beschluss der Nationalversammlung.

Dieser Reservefonds, welcher mit Rücksicht auf den kommenden Balkankrieg gebildet werden sollte, kam nicht zu stande, infolge des vorzeitigen Kriegsausbruches.

Die Direktion der Staatsschulden und der von dem Staat garantierten Schulden.

Die Staatsschulden sind der Verwaltung einer Direktion unterstellt. Bis zum 1. Juli 1912 war die Direktion eine Abteilung bei dem Finanzministerium. Durch Gesetz vom Jahre 1912 über die Verwaltung der Staatsschulden und der von dem Staat garantierten Schulden [1]) wurde eine neue Organisation für die Staatsschuldenverwaltung geschaffen, indem der Direktion ein autonomer Charakter gegeben wurde.

In Verbindung mit den Reformen. die aus diesem Gesetz resultierten, wurde im Jahre 1913 bei dem Anleihevertrag mit der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, der nicht zur Ausführung gelangten Anleihe von 300 Mill. Fr. die Funktion der Delegation der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, über die Kontrolle der verpfändeten Einnahmen für den Dienst der Anleihen von 1902 5%, 1904 5% und 1907 4½% beschränkt und gleichzeitig wurden die Unterhaltungskosten dieses Instituts von 120,000 Lewa auf 80,000 Lewa jährlich reduziert.

Zur Kontrolle der Arbeit der Direktion ist eine Kommission von Abgeordneten ernannt worden [2]), an deren Vorsitz-

---

[1]) Gesetz vom 25. Februar 1912, bestätigt durch Ukas № 2. vom 8. März 1912, Staatsanzeiger № 62 vom 16. März 1918.

[2]) Gemäss Art. 235 der Verordnung für die Tätigkeit der Direktion.

enden die Direktion spätenstens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres Bericht erstatten soll über den Dienst während des abgelaufenen Jahres. Der Vorsitzende überreicht diesen Bericht zur Erörterung und Aufnahme an die Nationalversammlung. [1])

Die Direktion der Staatsschulden, die eng mit dem Staatskredit verknüpft ist, muss eine peinlichst sorgfälltige Tätigkeit ausüben, da der Staatskredit eines Landes wie Bulgarien, das allein nicht kapitalkräftig genug ist, eine pünktliche Erfüllung seiner Schuldverpflichtungen unbedingt verlangt.

Die von dem Staat garantierten Anleihen

Ausser der direkten Verpflichtung des Staates, die aus seiner fundierten und schwebenden Schuld entstanden ist, bestehen auch noch solche Verpflichtungen, die der Staat für Rechnung dritter Personen — öffentlich-rechtlicher Körperschaften—auf sich genommen hat, nämlich die von dem Staat garantierten Anleihen.

Die vom Staat garantierten Anleihen unterstehen der Verwaltung der Direktion der bulgarischen Staatschulden, Sofia.

Diese Anleihen sind von der bulgarischen National Bank und der bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank und den Kommunen unter der Garantie des Staates aufgenommen, zum Bau von Schulen, Gemeinden, Chausséen, Kanalisationen oder zur Unterstützung der Bevölkerung bei Notständen usw.

---

[1]) Art. 15 des Gesetzes.

A. I. Schulden von dem Berliner Kongress herstammend.

Die Okkupationsschuld Bulgariens an Russland.

Gemäss Art. 8. Absatz 3 des Präliminarvertrages von St.-Stefano und Art. 22 des Berliner Vertrages [1]) mussten die Unterhaltungskosten für das russische Okkupationskorpus (6 Inf. und 2 Kaval. Divisionen von höchstens 50,000 Mann) in der Zeit vom 15. August 1878 bis zum 15. Mai 1879 von Bulgarien getragen werden. Diese Verpflichtung Bulgariens bildete den Anfang der Bulgarischen Staatsschulden.

Nach russischer Berechnung betrugen diese K o s t e n 21,236,500·86 Rubel gleich 55,214,901·25 Fr. wovon die Hälfte von 10,618,250 Rubel gleich 27,607,450 Fr. auf Bulgarien, und die andere Hälfte auf Ostrumelien entfiel.

Nach den Bestimmungen des Berliner Vertrages [1]) und nach Art. 1 der Konvention zwischen Russland und Bulgarien vom 16/28. Juli 1883 zur Bezahlung der Okkupationsschuld, wurde die Summe auf 10,618,250·43 Rubel, gleich 27,607,450·62 Fr., festgesezt [2]) zahlbar am:

1. 1/13. Sept. 1883 400,000 Rubel.

2. innerhalb von 12 Jahren (1884—1896) pro Halbjahr 400,000 Rubel, und zwar am 1|13. Januar und 1|13. Juli in jedem Jahr.

3. 1|13 Juli. 1896 der Rest von 218,250·43 Rubel.

Ein Zins von dieser Gesamtsumme sollte nicht berechnet werden — also war es eine unverzinsliche Staatsschuld.

---

[1]) Berliner Kongressakt vom 18. Juni 1878.

[2]) St.—Stefano Vertrag vom 19. Februar|3. März 1878; Berliner Vertrag vom 1|13. Juli 1878; Konvention vom 16|28. Juli 1883 zugestimmt durch Ukas vom 24. Dezember 1883, Staatsanzeiger № 2 vom 10. Januar 1884.

Die jeweiligen Auszahlungen sollten in Rubel oder in fr. Fr. erfolgen, aber die Rechnung ist in Rubel geführt worden.

Die Auszahlung gemäss der Konvention vom Jahre 1883 ist regelmässig bis zum Jahre 1886 (einschliesslich der Rate vom 1|13. Januar 1886) erfolgt, nach welcher Zeit die Auszahlung aufhörte. Die Ursachen für das Aufhören dieser Zahlungen bildete die damals im Lande gegen Russland geführte Propaganda, nach welcher man eine Loslösung von dem russischen Einfluss und eine Annäherung an England anstrebte. Als Folge dieses Streites um die Vorherrschaft des russischen oder englischen Einflusses in Bulgarien, ergab sich der Sturz und die Abdankung des ersten bulgarischen Fürsten Alexander von Battenberg am 7. September 1886. Der Kampf gegen den russischen Einfluss im Lande wurde noch verstärkt unter der dann folgenden Regent- und Ministerpräsidentenschaft Stambuloffs. In dieser Zeit wurden aber die Beträge für die fälligen Raten bei der bulgarischen Nationalbank deponiert.

Durch eine Note vom 8|20. Februar 1891 hatte Russland ultimativ die Wiederaufnahme der Zahlungen verlangt. Daraufhin wurden alle Raten bis zum 1|13. Januar 1891 einschliesslich gezahlt. Bis dahin waren tatsächlich insgesamt 5,600,000 Rubel gezahlt worden, und als Restbetrag verblieben nur noch 5,018,250·42 Rubel.

Nach dieser Auszahlung wurde der Zahlungsdienst wieder eingestellt, welcher Zustand bis zum Jahre 1896 dauerte. In diesem Jahre wurde eine neue Konvention[1]) geschlossen nach welcher die Restzahlung folgendermassen vorgesehen war: während des Jahres 1896 werden 218,250·43 Rubel gezahlt und während der Jahre 1897—1902 pro Jahr 800,000 Rubel. Jedoch erfolgte in Wirklichkeit die Auszahlundg nicht nach der Konvention, sondern es sind tatsächlich gezahlt worden während des Jahres

1896	218,250·43	Rubel
1897	800,000.—	„
1898	400,000.—	„ und der

Rest von 3 6 Mill. Rubel ist im Jahre 1902 durch den Erlös der Anleihe vom Jahre 1902 gezahlt worden,

---

[1]) Konvention vom 20. Juli|2. August 1896.

Die Okkupationsschuld des ehemaligen Ostrumeliens an Russland.

Die andere Hälfte der gesamten Okkupationsschuld Bulgariens an Russland von 10,618,250·43 Rubel (28,669,276·17 Fr.) wurde nach Art. 22 des Berliner Vertrages 1878 Ostrumelien auferlegt.

Im Jahre 1882, als noch Ostrumelien als ein Provinz zu der Türkei gehörte, wurde von Russland eine Regelung zur Zahlung der Schuld verlangt. Jedoch ist diese Frage ungeregelt geblieben. Im Jahre 1896, als Ostrumelien schon mit Bulgarien vereinigt war, hatte Russland von neuem die Regelung der Schuldentilgung verlangt. Diesmal blieb die Frage wieder ungeregelt. Endlich, im Jahre 1912, hatte man durch Konvention vom 6/19. Februar 1912 eine Regelung der Okkupationsschuldfrage getroffen[1]). Nach Art. 2 der Konvention hatte sich die bulgarische Regierung verpflichtet die Schuld von 10,618,250·43 Rubel innerhalb von 22 Jahren durch regelmässige jährliche Raten von je 250,000 Rubel, und zwar an jedem 1/14. Februar und 1/14. August ohne Verzinsung zu tilgen. Die erste Zahlung ist am 1/14. August 1912 erfolgt. Bis zum 1/14. August 1915 einschliesslich ist die Zahlung der Schuld regelmässig geleistet worden. Von dann ab, ist die Zahlung eingestellt worden, da während des Weltkrieges Bulgarien im Kriegszustand mit Russland war, und nach dem Kriege die russische Sowjet-Regierung von Bulgarien nicht anerkannt worden ist. Die Tilgungsbeträge für diese Periode sind aber regelmässig bei der bulgarischen Nationalbank auf dem Konto „Staatsschuldenverwaltung" in Lewa deponiert worden.

Es sind bis zum 1/14. August 1915 einschliesslich insgesamt 3,375,000 Fr. ausgezahlt worden und zur Auszahlung sind nur noch 25,294, 276 Fr. verblieben; davon sind 14,850,000 Fr. als fällige Raten schon auf dem Konto der Staatsschuldenverwaltung deponiert, so dass nur noch 10,444,276 Fr. von der Schuld ungetilgt geblieben sind.

---

[1]) Genehmigt in der 75 Sitzung der XIV Nationalversammlung, bestätigt durch Ukas № 17 vom 20. März 1912.

Tribut und Schuld des ehemaligen Ost-Rumelien an die Türkei.

Bei der Vereinigung Bulgariens mit Ost-Rumelien, 6|19. September 1885, wurden die nach Art. 9 des Berliner Vertrags auferlegten Schulden Ost-Rumeliens an die Türkei, von Bulgarien übernommen.

Die Auszahlung dieser Schuld an die Türkei wurde durch das Gesetz[1]) vom 15|28. Dezember 1887 geregelt. In Art. 1 des Gesetzes wurde die Schuld wie folgt festgesetzt:

1. Für die Zeit bis zum 1. September 1885 sind 177,292 türk. Lire zu zahlen = 4,024,541 Gold-Lewa;

2. Für die Zeit vom 1. September 1885 bis zum 31. Dezember 1887 sind 130,000 türk. Lire jährlich zu zahlen, was ein Betrag von 303,333·34 türk. Lire = 6.885,666·60 Gold-Lewa ausmachte,—insgesamt 480,625·92 türk. Lire—gleich 10,910,208·17 Gold Lewa.

Nach Art. 3 des Gesetzes sollte diese Summe ab 1888 jährlich mit 500,000 G.-Lewa ohne Verzinsung bezahlt werden[1]).

Vom Jahre 1888 bis zum Jahre 1895 einschliesslich ist die Schuld regelmässig gezahlt worden. In den Jahren 1896—1901 statt je 500,000 Gold-Lewa sind tatsächlich nur

125,000·—	Gd.-Leva	im	Jahre	1896
666,666·56	„	„	„	1897
375,000·—	„	„	„	1898
708,333·28	„	„	„	1899
208,333·32	„	„	„	1900
166,666·66	„	„	„	1901

ausgezahlt worden.

Zu Anfang des Jahres 1902 waren bis zur vollständigen Begleichung der ganzen Schuld Ostrumeliens an die Türkei nur noch 4,660,208·50 Gd.-Lewa verblieben. Von dieser Summe wurden durch den Erlös der 5%-igen Anleihe vom Jahre 1902 1,125,000 Gd. Lewa gezahlt. In den Jahren 1903—1908 sind regelmässig je 500,000 Gd. Lewa und im Jahre 1909 410,208·51 Gd. Lewa (bei der Erhebung Bulgariens zum Königreich) geleistet worden.

Der Tribut von 2,951,000 Lewa ist von Bulgarien von 1887 bis 1908 (Erhebung Bulgariens zum Königreich) geleistet worden, was insgesamt 63,938,333 Leva ausmachte.

---

[1]) Vgl. Staatsanzeiger vom 18. Dezember 1887.

B. II. Die Periode von der Vereinigung Bulgariens mit Ost-Rumelien bis zum Weltkrieg (1886-1914)

Diese Periode ist gekennzeichnet durch Aufnahme von Auslandsanleihen zum Zweck von Eisenbahnbauten und Hafenanlagen, und ferner zur Bezahlung von Heereslieferungen. Die erste Anleihe wurde in London aufgenommen. Die anderen Auslandsanleihen kamen in Oesterreich und in Frankreich zu stande. Die Aufnahme von Anleihen in Frankreich erfolgte aus aussenpolitischen Gründen.

Die Anleihen, die in Oesterreich untergebracht wurden, dienten ausschliesslich zum Bau von Eisenbahnlinien und Hafenanlagen. Und die in Frankreich aufgenommenen, waren zur Bezahlung von Heereslieferungen bestimmt und zur Konvertierung der beiden ersten 6%-igen Anleihen (6% von 1888 und 6% von 1889).

ANLEIHEN.

Auslandsanleihen.

Die 6%-ige Staatsanleihe von 1888

Die bulgarische Regierung hatte im Jahre 1888 eine Anleihe von 46,777,500 Fr. al pari in London emittiert zum Ankauf der Eisenbahnlinie Russe—Warna.[1])

Zum Ankauf dieser Eisenbahnlinie waren zwischen der Gesellschaft Railways & Co. und der bulgarischen Regierung schon zwei Verträge geschlossen worden. Aber erst dieser dritte wurde von der Nationalversammlung genehmigt, da die beiden ersten zu ungünstig für den bulgarischen Staat gewesen wären.

---

[1]) Die Anleihe wurde nach dem Gesetz zum Ankauf der Eisenbahnlinie Russe—Warna von 1886 (Ukas № 103 vom 11. Juli 1886; Staatsanzeiger № 71 vom 24. Juli 1886) aufgenommen.

Die Eisenbahnstrecke Russe—Warna in einer Länge von 224 km. ist die erste bulgarische Eisenbahnlinie, die seit dem 7. November 1860 in Betrieb ist. Sie wurde von einer englischen Gesellschaft gebaut. Sie sollte einmal den Weg von Westeuropa nach Konstantinopol verkürzen und gleichzeitig die strategische Stellung der Türkei gegenüber Russland stärken.

Nach dem Anleihevertrag, der mit der Railways & Co. abgeschlossen wurde, sollte die Eisenbahnstrecke Russe—Warna mit 46,777,500 Fr. abgekauft werden. Dieser Preis war auch sehr hoch bemessen im Vergleich zum Kapital der Gesellschaft, welches nur etwa 23 Mill. Fr. betrug.

Der Nominalbetrag von 46,777,500 Fr. wurde in Ganzen von der Gesellschaft al pari übernommen, und zwar durch Umtausch von Gesellschaftsaktien in Obligationen dieser Anleihe. Der berechnete Kurs beim Umtausch war pro Aktie 9·10 und pro Obligation 7.10.

Sechs Mill. Fr. von dieser Summe wurden durch Staatsschatzbons gezahlt und zwar:

1. 3,180 Bons zu je 1,000 Fr. = 3,180,000 Fr. fällig am 1. August 1889, und

2. 3,360 Bons zu je 1,000 Fr = 3,360,000 Fr. fällig am 1. August 1890.

Zur Sicherstellung der Anleihe wurden die gesamten Staatseinnahmen verpfändet.

Die Rückzahlung der Anleihe sollte innerhalb von 33 Jahren erfolgen, und zwar durch regelmässige Verlosungen von 1% jährlich jeweils am 1/13. Mai und 1/13. Oktober in London.

Die erste Annuität erfolgte am 1. Februar 1889 und nachdem sind die Annuitäten regelmässig am 1. August und am 1. Februar eines jeden Jahres bis zum Jahre 1907 gezahlt worden.

Der noch nicht amortisierte Betrag[1]) der Anleihe im Jahre 1907 von 32,239,000 Fr. wurde in dem selben Jahr durch den Erlös der 4·5%-igen Anleihe von 1907 konvertiert.

Die 6%-ige Hypothekar—Anleihe von 1889.

Zum Bau der Eisenbahnlinie Zaribrod—Sofia—Wakarel [2]) und der Strecke Jambol—Burgas wurde durch Gesetz von 1887 [3]) der Finanzminister ermächtigt, eine Anleihe im Betrage bis zu 50 Mill. Fr. effektiv abzuschliessen.

---

[1]) 552,500 Fr. von verjährten Kupons und Obligationen dieser Anleihe wurden im Jahre 1904 vernichtet.

[2]) Nach dem Berliner Vertrag 1878, war Bulgarien verpflichtet, innerhalb von 10 Jahren vom Inkrafttreten des Vertrages (also 1888) an, eine Eisenbahnlinie zu bauen, die Westeuropa mit dem Orient verbinden sollte. Die Länge diser Linie ist 206 km.

[3]) Bestätigt durch Ukas № 262 vom 17 Dezember 1887, Staatsanzeiger № 2. vom 5. Januar 1888.

Der Anleihevertrag wurde mit der K. K. privilegierten Oesterreichischen Länderbank, Wien, und dem Wiener Bank—Verein, Wien, abgeschlossen, [1]) und zwar unter folgenden Bedingungen:

Nominalbetrag der Anleihe — 30 Mill. Gold—Lewa.

Verzinsung — 6 %

Zessionskurs: —

a) Eine Option von 22·5 Mill. G. Fr. zum Kurse von 85% und zwar:

1. 15 Mill. Fr. zu 85%, und der Erlös sollte in 3 Raten bezahlt werden und zwar am:

15. XI. 1889 — 2/5
5. XII. 1889 — 2/5
1. I. 1890 — 1/5

2. Nach 6 Monaten hatten die Banken das Recht noch 7·5 Mill. Fr. zu 85% zu übernehmen.

b) 7.5 Mill. Gold—Lewa nach 1 Jahr zum Kurse von 87%

Erlös (theoretischer) — 25,650,000 G.-Lewa.

Notierungsort — Wien.

Rückzahlung — innerhalb von 33 Jahren, durch 1%—ige jährliche Tilgung (Auslosung) erfolgend am 19. Juli und 19. Januar eines jeden Jahres in Sofia.

Die Kuponstermine — ab 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Sicherheitsstellung: erste Hypothek auf die Eisenbahnlinie Zaribrod — Sofia — Wakarel und die Strecke Jambol — Burgas inklusive rollendem Material.

Kündigung — nicht vor dem 1. Januar 1895 Die Emission der Anleihe erfolgte tatsächlich bei einem Übernahmekurs zu 84·42% bzw. 85·3%

Der wirkliche Zinsfuss war 7·50%

Diese Anleihe ist durch den Erlös von der Anleihe 1907 4½% konvertiert worden, und zwar nicht durch Umtausch sondern durch vollständige Tilgung (Auslosung) al pari. Es wurden insgesamt 21,345,000 Fr. (bis dahin noch nicht getilgter Restbetrag) konvertiert. Die bezahlten Zinsen dieser Anleihe betrugen insgesamt 27,97 Mill. Gold—Lewa.

---

[1]) Der Anleihevertrag ist durch Ukas vom 1. November 1889 bestätigt worden, Staatsanzeiger vom 30. Dezember 1889.

Die 6 % ige Staats-Hypothekar-Anleihe von 1892

Gemäss Gezetz vom 18/31. Dezember 1888[1]) wurde zum Bau der Eisenbahnlinien Kaspitschan-Schumen-Tirnowo-Sewliewo-Lowetsch-Plewna-Sofia-Küstendil und zum Bau der Häfen Warna und Burgas [2]) von der bulgarischen Regierung mit der K. K. privilegierten oesterreichischen Länderbank ein Vertrag zur Emittierung einer 6%-igen Anleihe mit einem Nominalbetrag von 142,780,000 Fr. abgeschlossen.

Die Vertragsbedingungen dieser Anleihe sind die folgenden:

Nominalbetrag: 142,780,000 Fr. gleich 5,711,200 L. — 115,651,800 M. — 57,112,000 österr. Goldgulden mit 6%-iger Verzinsung.

Die Bank sollte einen Monat nach Ratifizierung des Vertrages[3]) durch die bulgarische Nationalversammlung 12,050,000 Fr. zu 83½% der Regierung zur Verfügung stellen und der Restbetrag von 130,730,000 Fr. sollte in sechs Optionen ausgegeben werden, und zwar:

1.	20,000,000	Fr. zu	85%	bis zum	1/13. XII.	1893
2.	20,830,000	„ „	87%	„ „	1/13. XII.	1894
3.	20,650,000	„ „	88%	„ „	„ „	1895
4.	20,450,000	„ „	89%	„ „	„ „	1896
5.	24,400,000	„ „	89%	„ „	„ „	1897
6.	24,400,000	„ „	89%	„ „	„ „	1898

Die Zinsen werden halbjährlich am 2/14. Januar und am 1/13. Juli jedes Jahres gezahlt[4]).

Die Anleihe wird zum Nennwert innerhalb von 33 Jahren durch sechsmonatliche Verlosungen am 1/13. Mai und am 1/13. November, (in Sofia,) eines jeden Jahres getilgt.

Eine vorherige Kündigung kann nicht vor dem 1/13. Januar 1898 stattfinden und bei einer Kündigung werden alle noch nicht ausgelosten Obligationen al pari eingelöst.

---

[1]). Bestätigt durch Ukas No. 288 vom Jahre 1888.

[2]). Von dem Erlös sollten 75% für die Eisenbahnbauten und 25% für Häfenbauten verwendet werden.

[3]) Der Anleihevertrag ist von der Nationalversammlung im Oktober 1892 genehmigt worden; Ukas No. 204 vom 27. October/8. November 1892, Staatsanzeiger No. 247 vom 10/23. Nov. 1892.

[4]) Bis 1934 verlängert.

Die Zahlung der Kupons und die Auslosung der Obligationen wird in Gold nach der Wahl des Inhabers in Sofia oder in Wien, Berlin, London, Paris, Amsterdam, Genf erfolgen.

Die Kupons und die verlosten Obligationen der Anleihe werden von jeder Art Steuer, Taxe und allen sonstigen durch die bulgarischen Gesetze bereits eingeführten oder noch einzuführenden Abgaben befreit.

Notierungsorte: Wien, London Berlin,

Als S i c h e r s t e l l u n g der Anleihe ist eine erste Hypothek auf die Eisenbahnlinien Kaspitschan-Schumen Tirnowo-Sewliewo-Lowetsch-Plewna-Sofia-Küstendil und ferner eine solche auf die Häfen Warna und Burgas gegeben

Falls die bulgarische Regierung binnen 6 Monaten nach Fälligkeit des Kupons oder der verlosten Obligationen diese nicht bezahlt, so können die Besitzer der Obligationen um sich schadlos zu halten, die verpfändeten Eisenbahnen und Häfen in eigenen Betrieb übernehmen. Ferner, falls diese Leistungen über 2 Jahre nicht geschehen, sind die Obligationsinhaber berechtigt, die genannten Eisenbahnlinien und Häfenanlagen zu verkaufen, um sich durch den erzielten Erlös für die nicht gezahlten Kupons und verlosten Obligationen, sowie für einen eventuell noch amortisierten Rest der Anleihe bezahlt zu machen. Diese Hypothek ist an die K. K. privilegierte österreichische Länderbank für die Obligationsinhaber erteilt.

Die ersten vier Optionen sind bereits vor dem festgestzten Termin ausgeübt worden, und zwar:

1. 12,050,000 Fr zu $83^1/_2$ im Dezember 1892
2. 20,000,000 „ „ 85% am 7. IV. 1893
3. 20,830,009 „ „ 87% „ 23. III. 1894
4. 20,650,000 „ „ 87% „ 28. IV. 1894 statt zu 88%

Alle diese ausgegebenen Serien von einem Nominalbetrag von 73,530,000 Fr. ergaben insgesamt einen Effektivbetrag von 63,149,350 Fr.

Nach dem-Anleihevertrag konnte die bulgarische Regierung den Erlös nur für die im Vertrag erwähnten Eisenbahnstrecken verwenden.

Die Regierung hatte aber eine neue Eisenbahnbaupolitik durch das Gesetz vom 20. Dezember 1894 begonnen. Nach diesem

Bauprogramm sollte eine Paralleleisenbahnlinie zu der Orientbahn (Sarambey-Plowdiw-Nowa Zagora) gebaut werden, um den bulgarischen Handel von den hohen Tarifen dieser Gesellschaft unabhängig zu machen. Ferner wurde auch die Eisenbahnstrecke Rustschuk-Tirnowo-Trewna-Boruschtitza-Stara Zagora begonnen. Der Bau dieser Linien wurde durch den Erlös der Anleihe finanziert.

Diese von der Regierung angefangenen Eisenbahnlinien waren aber in dem Anleihevertrag nicht erwähnt. Daher machte bei der Durchführung der zweiten Hälfte der Anleihe die Bank dem Staate grosse Schwierigkeiten, da die Bank keine Abweichung für die einmal bestimmte Verwendung des Erlöses zuliess. Und zwar darum, weil die Sicherheit der Anleihe erschüttert werden könnte, wenn die bestimmten Bahnlinien nicht gebaut werden würden, und ferner, weil die Bank an der bestehenden Orientbahnlinie interessiert war und eine Konkurrenz befürchtete. Infolgedessen, auf Grund des Art. **7** des Anleihevertrages, teilte die Bank der bulgarischen Regierung mit[1]), dass sie nicht die bevorstehende Option für 1. Dezember 1896 ausüben würde, wenn die Regierung ihre neue Eisenbahnpolitik nicht aufgeben würde.

Diese Option sollte in einem Nominalbetrag von 20,450,000 Fr. zu 89% (effektiv 18,200,500 Fr.) ausgeübt werden. Nur ein Teil dieser Serie von $2^1/_2$ Mill. Fr. wurde am 20. Februar 1895 zu 88% statt zu 89% ausgegeben. Am 12. März 1895 wurde der Rest dieser Serie von 17,950,000 Fr. zu 89% ausgegeben:

Die Bank hatte dann, um den Staat zur Kapitulation zu zwingen, die Ausgabe der Serien bis zum März 1898 gänzlich eingestellt.

Der Bau der Eisenbahnlinien, sowohl der nach dem Anleihevertrag finanzierten, wie der in Vertrag nicht vorgesehenen Linien, wurde auch nach der Einstellung der Serien fortgesetzt, was für den Staat grosse Kosten verursachte, für die keine Deckung gegeben war. Abgesehen von der Optionseinstellung der Bank verschärfte sich die schwierige finanzielle Lage des Staates noch durch die Missernten in diesen Jahren, was sich aus folgenden Ziffern ergibt:

---

[1]) Januar 1895

Staatseinnahmen und Ausgaben in den Jahren 1895—1901 auf Grund der Schlussrechnungen (in Lewa:) [1]

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Defizit
1895	76 057 455	84 534 935	8 477 490
1896	78 978 962	86 967 873	7 988 911
1897	77 730 324	85 710 594	7 980 270
1898	80 254 000	64 526 550	4 272 550
1899	70 491 912	83 132 646	12 640 734
1900	73 826 892	80 486 228	6 659 336

Das Defizit in diesen Jahren wurde durch Vorschüsse der bulgarischen Nationalbank und der bulgarischen landwirtschaftlichen Bank gedeckt.

Infolge seiner schwierigen finanziellen Lage konnte der Staat die Annuitäten der Anleihen nicht mehr leisten. Eine Anleihe im Ausland aufzunehmen war aus dem gleichen Grunde nicht leicht. Hierzu kam noch die Propaganda der K. K. privilegierten österr. Länder-Bank gegen den Staat.

Die Vorschüsse der Banque de Paris et des Pays-Bas und der Banque Internationale de Paris, Paris, 1896.

Diese Zustände hatten den Staat gezwungen, zwei Vorschüsse von 15 Mill. Fr. (10 und 5 Mill. Fr. gegen Verpfändung der Obligationen von der noch nicht ausgeübten fünften Option der Anleihe von 1892 bei der Banque de Paris et des Pays-Bas und der Banque Internationale de Paris, Paris, zu nehmen.

Der Vorschuss von 10 Mill. Fr. mit 5%-iger Verzinsung wurde durch Verpfändung von 35,000 Obligationen zu je 500 Fr. von der 6%-igen Anleihe von 1892, welche am 1/13. Dezember 1897 optiert werden mussten, garantiert. Dieser Vorschuss wurde für den Bau der Eisenbahnlinie Kaspitschan—Küstendil (vorgesehen im Vertrag der Anleihe von 1892) verwendet.

Der zweite Vorschuss von 5 Mill. Fr. mit 5% wurde auf die gleiche Weise garantiert, nämlich durch Verpfändung von 16,668 Obligationen zu je 500 Fr. von der Anleihe 1892. Dieser Vorschuss wurde zur Auszahlung der fälligen Annuitäten der Anleihen im Jahre 1896 verwendet.

---

[1]) Sakaroff, Dr. N., Die Staatsfinanzen Bulgariens. Sofia 1918. S. 71

In dieser Zeit wurde, um die landwirtschaftliche Kreditnot, die infolge der Missernten bestand, zu beheben, ein Anleihevertrag zwischen der Credit Lyonais und der bulgarischen Regierung abgeschlossen für Emission einer Anleihe von 30 Mill. Fr. mit 5%-iger Verzinsung. Diese Anleihe sollte durch den Staat garantiert werden, und zwar durch Verpfändung sämtlicher Staatseinnahmen.

Der Anleihevertrag 1896 wurde von der bulgarischen Regierung in der Absicht geschlossen, sich von dem Einfluss der österreichischen Banken zu befreien. Daraufhin stellte Jedoch die K. K. privilegierte österr. Länderbank günstigere Bedingungen an den bulg. Staat, weil sie sich durch die vorgesehene Verpfändung am stärksten gesichert glaubte. Nun wurde die Anleihe mit der K. K. privileg. österr. Länderbank abgeschlossen. Diese Anleihe wurde als Gegenmassnahme der französ. Bank nicht an der Pariser Börse zur Notierung zugelassen.

Aus dem Erlös der 6%-igen Anleihe von 1896 wurden dem Staat von der bulgarischen landwirtschaftlichen Bank Vorschüsse zur Auszahlung fälliger Annuitäten der Staatsanleihen gegeben. Jedoch blieb die finanzielle Lage des Staates noch wie vor kritisch.

Als Ausweg aus dieser schlimmen Lage wurde am $^{13}/_{26}$. Februar 1897 ein Gesetz geschaffen zur Ausgabe von Staatsschatzanweisungen in Höhe von 30 Mill. Lewa. mit 5%-iger Verzinsung. Dieses Gesetz wurde in drei Lesungen an einem Tage erledigt, was am besten die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Mittelbeschaffung für die Staatsfinanzen zeigt. Diese Schatzanweisungen, die an die Eisenbahnunternehmer gegeben wurden, wurden aber infolge der Propaganda der K. K. privileg österr. Länderbank im Ausland nirgends zur Diskontierung angenommen.

Am 16. März 1898 hatte die K. K. privileg. österr. Länderbank 4,275,000 Fr. von der fünften Serie zu 89% ausgegeben und der Effektivbetrag von 3,804.750 wurde gleichzeitig an die bulg. Regierung zur Verfügung gestellt. Der Restbetrag dieser Serie wurde erst am 1. Juli 1889 zu 89% ausgegeben.

Das 5%-ige Darlehen der Breslauer Diskontogesellschaft, Berlin, von 1898.

Zur Auszahlung des Juli-Kupons der 6% Anleihe von 1892 wurde bei der Breslauer Diskontogesellschaft, Berlin, am 17. Juli 1898 ein 5%-iges Darlehen von 3,887,185 Fr. aufgenommen[1]),

Als Sicherstellung dieses Darlehens dienten Obligationen der Anleihe der landwirtschaftlichen Bank von 1896 im Nominalbetrag von 6,140,500 Fr., und zwar zum Kurs von 60%, mit Rückkaufsrecht des Staates bei 63%.

Der Effektivbetrag belief sich auf 3,689,700 Fr.

Dieses Darlehen wurde nach 80 Tagen durch einen Vorschuss von der Banque Internationale de Paris, Paris, zurückgezahlt.

Die Unkosten hierbei betrugen 260,563 Fr.

Die ungünstigen Bedingungen dieses Darlehens und die daraus stammenden grossen Kosten geben einen Beweis für die damalige schwierige finanzielle Lage Bulgariens. Und trotzdem hatte Bulgarien diese Bedingungen annehmen müssen um seine fälligen Annuitäten zu zahlen und den Staatskredit dem Ausland gegenüber zu wahren.

Das 6%-ige Darlehen vom 1898, aufgenommen bei der Banque Internationale de Paris und der Bank de Paris et des Pays-Bas, Paris.

Im Juli 1898 hatte die bulgarische Regierung bei der Banque Internationale de Paris und bei der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, ein Darlehen auf 1 Jahr von 10 Mill. Fr. zu 6% aufgenommen.

Als Verpfändung diente ein Teil der fünften Option der Anleihe von 1892 6% und ein Teil der Anleihe von 1896 6%. Insgesamt wurden verpfändet:

27,700 Oblig. zu je 500 Fr. der Anleihe 1892.
12.229 „ „ „ 500 „ „ „ 1896.

Aus den eben geschilderten Tatsachen, dass nämlich der Staat nur zur Aufnahme von kleinen Darlehen die Möglichkeit hatte und nicht im Stande war, grosse Anleihen im Auslande

---

[1]) Dieses Darlehen ist von der Nationalversammlung nicht sanktioniert worden.

aufzunehmen, geht klar die bedrängte Lage des Staatsschatzes hervor.

Als Ausweg aus dieser bedrängten Lage hatte die bulgarische Regierung von dem Bau der Konkurrenzbahnlinie abgelassen um die Ausübung der eingestellten Optionen zu erhalten.

Nach dieser Kapitulation des bulgarischen Staates im Juni 1898 wurden noch 26,707,509 Fr. zu 89% ausgeübt.

Die 6%-ige Staatsanleihe von 1892 ist vie folgt realisiert worden:

Serie	Nominalbetrag	Ausgabekurs	Datum	Effektivbetrag
	12,050,000 Fr.	83½%	1.XII. 1892	10,061,750 Fr.
I	20,000,000 „	85 %	7.IV. 1893	17,000,000 „
II.	20,830,000 „	87 %	23.III. 1894	18,122,100 „
III.	20,650,000 „	87 %	28.IV. 1894	17,965,500 „
IV-a.	2,500,000 „	88 %	20.II. 1895	2,200,000 „
IV-b.	17,950,000 „	89 %	12.III. 1895	15,975,500 „
V-a.	4,275,000 „	89 %	16.III. 1898	3,804,750 „
V-b.	20,125,000 „	89 %	1.VII. 1899	17,911,250 „
VI-a.	6,005,091 „	89 %	1.VII. 1899	5,344,450 „
VI-b	577,500 „	89 %	1.VII. 1902	513,975 „
	124,962,500 Fr.			108,899,275 Fr.
			wirklicher Zessionskurs . . .	88·13%
			Realzinsfuss . . .	7·16%

Die nicht zur Ausführung gelangten Anleihen vom Jahre 1898

Die Nationalversammlung hatte durch Beschluss vom 13. Dezember 1897 die Regierung ermächtigt Verhandlungen anzuknüpfen zur teilweisen oder ganzen Konvertierung der 6%igen Anleihen (1888 und 1889) durch Emittierung einer neuen 5%-igen oder 4½%igen Anleihe und auch Mittel zu beschaffen zur Weiterführung der Eisenbahnbauten. Darauf wurden die folgende Anleiheverträge geschlossen:

1. Der Vertrag mit der Orientbahngesellschaft.

Am 16. November 1898 hatte der Finanzminister Todorov einen Vertrag mit der Orientbahngesellschaft abgeschlossen zur Exploitation der Eisenbahnlinien dieser Gesellschaft in

einer Länge von 309 km. 614 m. für eine Dauer von 59 Jahren gegen eine Summe von 24,350,863 Lewa. Von dieser Summe sollten 400,000 Lewa abgezogen verden als Entschädigung an den Staat für die Stillegung des Baues der Eisenbahnstrecke Plowdiw — Sarambey.[1])

Die Realisierung des Vertrages kam nicht zu stande. Die türkische Regierung, die Hauptaktionär dieser Gesellschaft war, hatte ihre Einwilligung nicht gegeben. Da man in der Oeffentlichkeit sehr scharf gegen die Regierung auftrat, wegen der zu hohen Schätzung der Entschädigungssumme, und weil man gegen die zwecklose Baupolitik war, welche eine Linie baute um sie dann unfertig liegen zu lassen, musste die Regierung Grekoff — Radoslawow demissionieren.

2. Die nicht zur Ausführung gelangte 5%-ige Anleihe von 1898

Die Regierung hatte mit dem Wiener Bank — Verein einen Anleihevertag abgeschlossen zur Emittierung einer 5 %-igen Anleihe von 260 mill. Fr. zum Zwecke der Konvertierung der 6%-igen Anleihen (1888, 1889) und auch zur Mittelbeschaffung um die Eisenbahnbauten weiterzuführen.[2])

Die Bedingungen dieser Anleihe sind die folgenden gewesen: [3])

Nominalbetrag — 260 Mill. Fr.
Verzinsung — 5%.
Zessionskurs — 89·5 .
Rückzahlung — innerhalb von 40 Jahren.
Sicherstellung:
a. Alle Staatseinnahmen.
b. Hypothek auf alle Eisenbahnstrecken, die aus dem Erlös der Anleihe gebaut oder gekauft würden.
Die Anleihe sollte in drei Serien ausgegeben werden.
Der Erlös sollte verwendet werden:

---

[1]) Der Vertrag wurde durch Beschluss der Nationalversammlung vom 7. Dezember 1898 genehmigt.

[2]) In den Motiven des Gesetzentwurfes für diese Anleihe hatte der Finanzminister die Ausgaben die beglichen werden mussten auf 91,166,897 Lewa eingesezt wovon 41,962,000 Lewa auf den angefangenen Bau der Eisenbahnstrecken entfielen.

[3]) Gesetz vom 14. Juni 1899.

1. Zur Tilgung al pari der noch nicht ausgelosten Obligationen von den Anleihen 1883 6%, 1889 6% und 1892 6%.
2. Zur Konsolidierung der schwebenden Schuld.
3. Zum Bau der Eisenbahnstrecken:
   a. Tschirpan — St.-Zagora — türkische Grenze;
   b. Radomir — Küstendil — serbische Grenze;
   c. Tirnowo — St.-Zagora (Nova-Zagora);
   d. Wratza — Widin;
   e. Plowdiw — Karlowo — Kazanlak — St.-Zagora oder Nova-Zagora.

Nach Art. 17 des Anleihevertrages sollte der Anleihevertrag bis zum 20. Mai 1899 von der Nationalversammlung ratifiziert werden. (Die Ratifizierung erfolgte aber erst am 17. Juni 1899, welche Tatsache von den Emissionsbanken später ausgenutzt wurde).

Die Regierung erhielt einen Vorschuss von 39 Mill. Fr.

Die Zeichnung der Anleihe war ein vollständiger Misserfolg und infolgedessen kam die Anleihe nicht zustande.

Dieser Misserfolg wirkte sehr ungünstig auf den bulgarischen Staatskredit. Der Kurs der Anleihe 1889 6% fiel von 95% auf 86%.

Die 6%-ige Staatsschatzbons von 1899—1900

Die bulgarische Nationalversammlung hatte am 18. Dezember 1899 eine Abänderung des bestehenden Gesetzes für die Ausgabe der Staatsschatzbons von 26. Februar 1897 votiert. Nach dieser Abänderung wurde die Höhe der Ausgabe auf 40 Mill. Lewa begrenzt.

Als Sicherstellung der Staatsschatzbons konnte der Finanzminister, der dazu von dem Ministerrat ermächtigt worden war, Garantien geben, die ihm zweckmässig schienen.

An 20. Dezember 1899 wurde mit der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, Banque International de Paris, Paris, K. k. Oesterreichischen privilegierten Länderbank und der Deutschen Bank, [1]) und der mit dem Wener Bank Verein,

[1]) Die erste Gruppe sollte 62·5% übernehmen und die zweite — 37·5%.

dem Deutschen Bankgeschäft, Frankfurt a/M, und der Mitteldeutschen Kreditbank, Berlin, ein Anleihevertrag zur Emittierung einer 6%-igen Anleihe von 30 Mill. Fr. abgeschlossen.

Die Rückzahlung konnte jederzeit erfolgen. Es wurden Staatsschatzbons im Nominalbetrag von 30 Mill. Lewa ausgegeben. Von diesen wurden nur 25 Mill. Lewa zu einem Zessionskurs von 89% an die Banken gegeben.

Laut Vereinbarung sollte die Sicherstellung und die Rückzahlung wie folgt erfolgen:

Sicherstellung: durch die Erträgnisse aus den Tabaksteuern in den Jahren 1901—1904.

Rückzahlung — sie sollte innerhalb von 5 Jahren erfolgen und zwar durch Rückzahlungen am 2. März, am 2. Juni, am 2. September und am 2. Dezember eines jeden Jahres.

Die nicht zur Ausführung gelangte Anleihe von 1902.

Da die Bedürfnisse nicht durch den Erlös aus der 30 Mill. Fr. Bons befriedigt worden waren, hatte die bulgarische Regierung einen Anleihevertrag mit der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, abgeschlossen zur Emittierung einer 5%-igen Anleihe von 125 Mill. Fr.

Die Bedingungen des Anleihevertrages sind die folgenden gewesen:

Nominalbetrag — 125 Mill. Fr.

Verzinsung — 5%

Zessionskurs $82^1/_2$%.

Die Sicherstellung der Anleihe sollte erfolgen durch:

a. die Erträgnisse aus der Tabakproduktionssteuer und Stempelmarken.

b. es sollte Tabakregie eingeführt werden, und zwar sollten Bank und Staat zu gleichen Teilen beteiligt sein; die Hälfte des Staatsanteils musste an die Bank verpfändet werden.

c. zur Kontrolle der Sicherstellung sollte eine Delegation durch die Bank ernannt werden.

d. $3^1/_2$ Mill. Fr. Reservefonds.

Der Finanzminister, Karavelov, führte in seiner Verteidigung des Gesetzes aus: „Wenn man Leute mit starken Nerven finden kann, die den Staatsbankerott aushalten können, so sollen sie es tun. Aber in meiner Amtszeit wünsche ich nicht, Bulgariens Bankerott zu erleben. Vor das Dilemna gestellt,

schlechter Anleihevertrag oder Bankerott des Landes, würde ich das erste bevorzugen".[1]) Der Anleihevertrag wurde mit drei Stimmen Mehrheit abgelehnt und als Folge demissionierte die Regierung.

Die 5% ige Goldanleihe von 1902.

Die russische Regierung hatte um ihren Einfluss in Bulgarien zu stärken, die Banque de Paris et des Pays-Bas,[2]) Paris veranlasst, für Emittierung einer bulgarische Anleihe nicht mehr die Bedingung, die sie für die geplante Anleihe von 1901/02 gestellt hatte, zu verlangen, sondern sich nur mit einer Sicherstellung der Anleihe durch die Erträgnisse aus der Tabakbanderolensteuer und Tabakproduktionsteuer (Mourourié) zu begnügen. Auf diese Weise wurde die Anleihe mit der Bank de Paris et des Pays-Bas am 5. Juni 1902 in Paris abgeschlossen,[3]) deren Erlös zur Konsolidierung der damaligen schwebenden Schuld Bulgariens dienen sollte.

Die Bedingungen dieser Anleihe sind die folgenden:
Nominalbetrag — 106 Mill. Goldlewa.
Verzinsung — 5%.
Zessionskurs 81.5%.

---

[1]) Bericht über die Sitzungen der Nationalversammlung für 1902, Bd. I. S. 249.

Das Anleihegesetz kam nicht zu stande, weil man gegen die Regie war und auch gegen die Delegation der Banque de Paris et des Pays-Bas, was einen Eingriff in die Rechte des Staates bedeutet.

[2]) Damals war in Bulgarien Dr. Daneff Ministerpräsident, der stark russenfreundliche Politik trieb.

[3]) Der Anleihevertrag ist durch Beschluss der XII. Nationaiversammlung genehmigt worden; bestätigt durch Ukas № 105 vom 3|16. Juli 1902, Staatsanzeiger № 141, vom 4/17 Juli 1902.

Es waren bei der Emission dieser Anleihe folgende Banken beteligt:
Banque de Paris et des Pays-Bas
Die russische Staatsbank (mit 14 Mill. Lewa)
Deutsche Bank
Mitteldeutsche Kreditbank
Deutsche Vereinsbank, Frankfurt alM.
K. K. privilegierte Oesterr. Länderbank
Wiener Bank—Verein
Anglo-österreichische Bank
Ottomanbank, London.

Rückzahlung innerhalb von 50 Jahren durch sechsmonatliche Verlosung am 1/13. Februar und 1/13. August eines jeden Jahres.

Notierungsorte — Paris, London, Wien, Amsterdam, Antwerpen und Frankfurt a M.

Als Sicherstellung der Anleihe dienen:

1. die Erträgnisse aus der Tabakbanderolensteuer und Tabakproduktionssteuer (Murourié). Der bulgarische Staat kann nicht ohne Einwilligung der Bank de Paris et des Pays-Bas die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für diese eben gennanten Einnahmenquellen umänderen. Zur Kontrolle dieser Einnahmen wurde eine Delegation der Banque de Paris et des Pays-Bas in Sofia eingesetzt. Die jährlichen Kosten von 120.000 Lewa, die diese Delegation verursacht, werden vom bulgarischen Staat getragen.

2. 1½ Mill. Goldlewa des Effektivbetrages sind bei der Banque de Paris et des Pays-Bas als Reservefonds deponiert worden.

Der Bulgarische Staat hat das Kündigungsrecht vom 1/14 September 1913 ab und zwar muss der Restbetrag, vor dem Fälligkeitstermin des Kupons, al pari getilgt werden.

Von dem Eftektivbetrag wurden nur 3,103,714 Goldlewa an die bulgarische Regierung zur Verfügung gestellt, und der Rest ist wie folgt verwendet worden.

1. Rückzahlung des Restes von 13,201,650 Lewa der diskontierten Staatsschatzbons im Jahre 1900 an die Banque de Paris et des Pays-Bas.

2. Rückzahlung des Vorschusses von 7 Mill. Lewa incl. Zinsen, insgesamt 7,168,041 Lewa, an die Banque Internationale, Paris.

3. Rückzahlung des Vorschusses von 4 Mill. Fr. an die Russische Staatsbank. Dieser Vorschuss wurde der bulgarischen Regierung gegeben zur Auszahlung des Juli Kupons 1901 der Anleihe 1892.[1])

4. An Russland für die Okkupationsschuld—9,600,000 Lewa.

5 An Russland für gelieferte Gewehre — 1,527,970 Lewa.

---

[1]) Die Beteiligung der Russischen Staatsbank mit 14 Mill. Goldfr. hatte den Zweck die schwebenden Schulden Bulgariens an Russland in konsolidierte umzuwandeln.

6. Zahlung der Kupons 1888 6%, 1889 6%, und 1892 5% im Betrage von 6,514,408 Lewa.

7. An die Türkei für die Schuld Ostrumeliens — 7,790,564 Lewa.

8. An die Firma Schröder für Munitionslieferung — 1,129,545 Fr.

9. Reservefonds für die Anleihe $1^1/_2$ Mill. Fr.

10. Unkosten der Anleihe 1,016,022 Fr.

11. Rückzahlung des Vorschusses von 3,350,000 Lewa, incl. Zinsen insgesamt 3,504,888 Lewa welcher Vorschuss der bulgarischen Regierung von der bulgarischen Landwirtschaftsbank zur Auszahlung des Januar Kupons der Anleihe von 1892 5% gegeben wurde.

12. Rückzahlung des Vorschusses der bulg. Nationalbank — 22,638,272 Lewa.

13. Nach schiedsgerichtlichem Urteil 4,654,016 Lewa gezahlt an den Unternehmer der Eisenbahnlinien.

14. Verschiedenes — 86,227 Lewa.

Die 5%-ige Goldanleihe von 1904.

Zur Tilgung der schwebenden Schuld, zur Auszahlung der schon gemachten und der zu machenden Bestellungen bei der französischen Munitionsindustrie zur Bewaffnung der bulgarischen Armee und zur Fertigstellung der Eisenbahnbauten wurde mit der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, ein Anleihevertrag für 100 Mill. Gold-Lewa abgeschlossen.[1])

Nach diesem Anleihevertrag ist die Emittierung der Anleihe nach folgenden Bedingungen zustande gekommen:

Nominalbetrag — 100 Mill. Gold-Lewa
Verzinsung — 5%
Zessionskurs — 82%; wenn die Begebung der Anleihe über 92% erfolgen würde, so sollte der bulgarische Staat die Hälfte dieses Gewinnes erhalten.

---

[1]) Dieser Anleihevertrag wurde durch Beschluss der XIII. Nationaiversammlung genehmigt, bestätigt durch Ukas No 250 vom 15/28. November 1904, Staatsanzeiger No 254 vom 14/27. Oktober 1904.

Die Begebung sollte wie folgt geregelt werden:

a. 80 Mill. Gold-Fr. zu 82%, effektiv 65·6 Mill. Fr.

b. 20 „ „ „ 82%, effektiv 16·4 Mill. Fr.

Die Option von 20 Mill. Gold-Fr. sollte erst dann erfolgen wenn die bulgarische Regierung einen Vertrag zum Bau der Eisenbahnstrecke Radomir—Dupnitza geschlossen hätte, und der Effektiv-Betrag sollte ausschliesslich für diesen Bau Verwendung finden.

Von dem effektiven Betrage der ersten Option sollten 25 Mill. Gold-Fr. bei der Banque de Paris et des Pays-Bas deponiert werden, womit die Bezahlung der Lieferungen für die bulgarische Armee geleistet werden sollte. Dieser Betrag sollte 1% niedriger verzinst werden als der jeweilige französische Bankdiskont betrug. Infolge dieser Regelung hatte der bulgarische Staat für den Betrag von 25 Mill. Gold-Fr 1,524,000 fr. Zinsen gezahlt und nur ca. 500,000 erhalten.

Notierungsort — Paris.

Tatsächlich sind nur 99,980,000 Gold-Fr. zur Zeichnung aufgelegt worden, und der Effectivbetrag ist auf 81,986,600 Gold-Fr. gestiegen als Folge der Begebung über 92%. [1])

Die Rückzahlung der Anleihe sollte innerhalb von 50 Jahren durch sechsmonatliche Raten am 1/13. April und am 1/13. Oktober eines jeden Jahres in Sofia erfolgen.

Die Sicherstellung ist wie folgt geregelt:

1. Die Erträgnisse aus:
   a. Tabakbanderolensteuer
   b. Tabakproduktionssteuer
   c. Stempelmarken,

die nach der erforderlichen Summen für den Dienst der Anleihe von 1902 5% freibleiben sollten (Art. 17).

Die Kontrolle über diese Erträgnisse ist dieselbe, wie für die Anleihe von 1902 5% geblieben. Die Kosten der Delegation sollten auf 120,000 Fr. pro Jahr erhöht werden.

2. Reservefonds—1 Mill. Gold-Fr.

Die 4½% ige Statsanleihe von 1907.

Zur Tilgung der schwebenden Schuld [2]) und zur Konver-

---

[1]) Die Hälfte des Gewinnes betrug 949,450 Fr.

[2]) Die schwebende Schuld betrug im Jahre 1906 17,23 Mill. Lewa.

tierung der noch nicht amortisierten Beträge der 6%-igen Anleihen von 1888 und 1889,[1]) sowie zur Mittelbeschaffung für die Weiterführung der Eisenbahnbauten[2]) und ferner um die verschiedenen laufenden Bedürfnisse zu decken, wurde wieder mit der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, ein Anleihevertrag abgeschlossen.[3])

Die Bedingungen dieses Anleihevertrages sind die folgenden:

Nominalbetrag — 145 Mill. Gold-Leva

Verzinsung — $4^1/_2$%

Zessionskurs — 85%; wenn der Zeichnungskurs 92% übersteigt, sollte die Hälfte des Gewinns dem bulgarischen Staat zufallen.

Notierung — Paris, London, Wien, Amsterdam, Antwerpen und Brüssel.

Die Tilgung soll innerhalb von 60 Jahren al pari erfolgen und zwar durch Verlosung am 19. Dezember und am 18. Juni (in Sofia) eines jeden Jahres.

Als Sicherheit der Anleihe dienen die Erträgnisse, die für die Anleihen von 1902—5% und 1904 5% gewährleistet sind, und zwar durch den Rest, der nach Abzug des für die beiden früheren Anleihen benötigten Betrages übrig bleibt.

---

[1]) Diese Restbeträge betrugen:

6% 1888	— 32,239,000 Lewa
6% 1889	— 21.345,000 Gold Lewa
insgesamt	— 53,584,000 Lewa

[2]) Die Eisenbahnstrecke:

Radomir—Küstendil—Dupnitza
Tirnowo—Trewna—Boruschtiza
Lewski—Swistow; Ferdinand—Lom
Dewnja—Dobritsch; Gabrowo—Trewna
Boruschtiza—St.-Zagora
Mezdra—Widin; Radomir—Dupnitza
St.-Zagora—Tirnowo-Sjeimen.

[3]) Der Anleihevertrag wurde durch Beschluss der XIII. Nationalversammlung genehmigt. Bestätigt durch Ukas Nr. 62 vom 22. Februar 1907; Staatsanzeiger Nr. 42 vom 22. Februar 1907.

Die vorgesehene Kontrolle über diese Einnahmen ist dieselbe geblieben wie für die Anleihen von 1902 und 1904.

Reservefonds — 1·75 Mill. Fr. (Art. 31).

Bei dieser Anleihe hatte die Banque de Paris et des Pays-Bas ein Jouissance-Recht erhalten.

Die 4 3/4 %-ige Anleihe von 1909.

Zur Regelung der Entschädigung an die Türkei bei der Erhebung Bulgariens zu einem selbständigen Königreich (1908) und auch zum Ankauf der Orient-Eisenbahnlinie wude mit der russischen Regierung am 6/19. April 1909 in Petrograd ein Anleihevertrag für Emission einer Anleihe von 82 Mill. Gold-Lewa abgeschlossen.

Die Anleihe wurde al pari ausgegeben und mit 4 3/4 % verzinst. Nach dem Anleihevertrag Art. 2. ist die Verzinsung von dem Tage der bulgarischen Unabhängkeitserklärung an berechnet.

Diese Anleihe erfolgte ohne spezielle Garantie, da Russland durch diese Anleihe seine Forderungen an die Türkei an Bulgarien übertragen hatte.

Die Rückzahlung sollte durch jährliche Annuitäten von je 4,025,600 Gold-Lewa, zahlbar in Paris am 1/13. April und 1/13. Oktober eines jeden Jahres, innerhalb von 75 Jahren, erfolgen. Die erste Annuität erfolgte am 1/13 Oktober 1909.

Falls die Annuitäten nicht an den bestimmten Terminen zur Auszahlung gelangen sollten, so sollten für diese verspäteten Annuitäten monatlich 1/2 % Zinsen berechnet werden.

Ein jederzeitiges Kündigungsrecht bei einer Tilgung al pari ist Bulgarien nach dem Anleihevertrage zugestanden.

Bei der Unabhängigkeitserklärung Bulgariens wurde die Orient-Eisenbahnlinie[1]) als Staatsbetrieb übernommen. Diese Linie hatte einen besonderen Gütertarif, der ungünstig für die bulgarische Volkswirtschaft war. Diese Linie kostete bis dahin auch staatlichen Zuschuss, da wegen des hohen Tarifes der Export auf den billigen bulgarischen Bahnlinien erfolgte. Als

---

[1]) Belowo—Plowdiw—Lübimez—die türkische Grenze und Tirnowo-Seimen—Jambol, insgesamt mit einer wirklichen Länge von 309,611 km.

Entschädigungssumme für diese Linie wurden an die Gesellschaft der „Orientbahnen" 42 Mill. Lewa gezahlt.[1])

Der Anleihebetrag wurde zur Begleichung von 42 Mill. Lewa für die Eisenbahnlinie an die Gesellschaft der Orientbahnen und von 40 Mill. Lewa als Entschädigung an die Türkei für die Unabhängigkeit Bulgariens verwendet. Die Summe von 82 Mill. Lewa wurde direkt an Russland übertragen als Gegenrechnung der türkischen Staatsschuld an Russland.

Also bedeutet diese Anleihe eine Regelung der russischen Forderungen an die Türkei, welche gleichzeitig ihrerseits eine Regelung der Verpflichtungen Bulgariens aus seiner Unabhängigkeit von der Türkei herstammend bedeuten.

Die nicht zur Ausführung gelangte $4^1/_2$%-ige Anleihe von 1909.

Nach der Durchführung der Anleihen 5% 1904 und $4^1/_2$% 1907 setzte man den Bau der Eisenbahnbauten und Häfenanlagen fort.

Mit der Erhöhung der indirekten Steuern, erhöhten sich die Staatseinnahmen und infolgedessen verschwand das Defizit in den Budgets. Während in den Jahren 1889—1900 die Staatseinnahmen nur ca. 71—74 Mill. Lewa durchschnittlich betrugen, stiegen sie in den Jahren 1901—1909 wie folgt:

Finanzjahr	Einnahmen
1901	92·— Mill. Lewa
1902	96·5 „ „
1903	99·— „ „
1904	115·— „ „
1905	127·5 „ „
1906	134·5 „ „
1907	145·5 „ „
1908	149·— „ „
1909	163·— „ „

Hierzu kommt noch, dass die günstigen Ernten in dieser Periode für Bulgarien ein aktive Handelsbilanz ergaben.

---

[1]) Der türkische Staat war an dieser Gesellschaft beteiligt.

Um nun die angefangenen Eisenbahnbauten weiterzuführen, und für neue Heereslieferungen brauchte der Staat Mittel, die durch eine Auslandsanleihe beschafft werden sollten.

Die eben geschilderte günstige Lage Bulgariens, bewirkte, dass der Anleihevertrag mit der „Crédit Mobilier Français" Paris, für eine Anleihe von 100 Mill. Fr. zu sehr günstigen Bedingungen abgeschlossen wurde. Die Sicherstellung der Anleihe war nur genereller Natur.

Die Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, die die Anleihen 1902 5%, 1904 5% und 1907 4½% unter für den bulgarischen Staat sehr ungünstigen Bedingungen emittiert hatte, war ein heftiger Gegner dieses Vertrages, und hatte eine Propagande gegen die bulgarische Regierung eröffnet. Die Banque de Paris et des Pays-Bas und Schreuder-Creuso (der letztere war gegen den Vertrag, da keine Heereslieferungen darin vorgesehen waren) siegten in diesem Kampf gegen die bulgarische Regierung. die französische Regierung liess die Notierung der Anleihe an der Pariser Börse nicht zu, was zur Folge hatte dass die Anleihe nicht zu stande kam.

Die 4½%-ige Anleihe von 1909.

Zur Fertigstellung der Eisenbahnlinien und der Häfenanlagen Warna und Burgas und zur Konsolidierung der bestehenden schwebenden Schuld[1]) hatte der Finanzminister mit dem Wiener Bank-Verein, Wien, einen Anleihevertrag[2]) zur Emittierrung einer 4½% Anleihe von 100 Mill. Fr. am 1. September 1909 abgeschlossen.[2])

Die Bedingungen dieser Anleihe sind nach dem Vertrag die folgenden gewesen:

Nominalbetrag — 100 Mill. Fr.

Verzinsung — 4½%.

Zessionskurs — 86%. Wenn aber die Begebung über 89% erfolgen sollte, so sollte der bulgarische Staat die Hälfte des daraus erzielten Gewinnes bekommen.

Der bulgarische Staat sollte die Kosten für die Ausgabe der Obligationen und die Stempelgebühren der Obligationen,

1). Die schwebende Schuld. die aus Ausgaben für die Eisenbahnbawten bestand, betrug damals 76 873 260.23 Lewa.

2). Genehmigt durch Beschluss der Nationalversammlung vom 27. November 1909, Staatsanzeiger Nr 279 vom 19. Dezember 1909.

nach dem Gesetze in allen jenen Ländern, wo sie notiert werden, übernehmen. Der Staat sollte auch die Ueberweisungskosten der sechsmonatlichen Annuitäten übernehmen.

Die Tilgung wird innerhalb von 50 Jahren erfolgen, und zwar durch halbjährliche Raten.

Der bulgarische Staat wird keine Zinsen bezahlen für Beträge, die ihm noch nicht überwiesen worden sind, d. h. keinen Zinsgenuss (jouissance).[1])

Die Auszahlung der fälligen Kupons und ausgelosten Obligationen wird nicht vor dem Tag der Tirage erfolgen.

Die mit dem Dienst der Anleihe beauftragten Banken werden für die Auszahlung der fälligen Kupons eine Kommission von $^1/_2\%$ und für die ausgelosten Obligationen $^1/_4\%$ bekommen.

Die Sicherstellung (Art. 3) war genereller Natur aber mit der ausdrücklichen Verpflichtung, dass der bulgarische Staat die Summen, die für die Auszahlung der Annuitäten erforderlich sein würden auf dem Budget in Rechnung stellen sollte.

Die Bank sollte sich von dem Vertrages befreien, falls:

1. bis zum 1. April 1910 auf dem Balkan ein Krieg entstünde

2. bis zum 1. April 1910 die französische 3%ige Rente oder die österreichische 4% Rente um 3 Punkte an der Börse von Paris bzw. Wien fallen würden und zwar nach Vergleich des Kurses vom 1. April 1910 mit jenem von 1. September 1909, wobei das letzte Datum den Tag der Unterzeichnung des Vertrages bedeutet.

Der bulgarische Staat sollte von den Verpflichtungen des Vertrages befreit sein, falls bis zum Ende 1909 der Anleihevertrag von der Nationalversammlung nicht genehmigt sein würde.

Wenn die Anleihe aus den oben ausgeführten Gründen nicht zustande kommen sollte, war der bulgarische Staat verpflichtet, die von der Bank erhaltenen Vorschüsse bis zum Ende 1910 zurückzuzahlen, und zwar mit einer Verzinsung von $5^1/_2\%$.

---

1). Die Banque de Paris et des Pays-Bas hatte Jouissance verlangt und bekommen

Diese Anleihe ist zustande gekommen:

1. ohne finanzielle Kontrolle der Staatseinnahmen,
2. ohne Verpfändung
3. ohne Hypothek
4. ohne Bestellungen bei der Industrie
5. ohne Jouissance.

Diese Anleihe ist von allen bulgarischen Staatsanleihen als diejenige zu bezeichnen, welche unter den günstigsten Bedingungen aufgenommen worden ist.

Die Realisierung der Anleihe erfolgte:

1. 5,160.000 Fr. am 20. Nov. 1909
2. 5,160 000 „ „ 31. Dez. 1909
3. 15,050,000 „ „ 31. Jan. 1910
4. 15,050.000 „ „ 26. Febr 1910
5. Der Restbetrag „ 31. Dez. 1910

Die nicht zur Ausführung gelangte $4^1/_2$%-ige Staatsanleihe von 1911 die mit „The National Investment Trust Corporation of England" abgeschlossen wurde.

Durch Beschluss der Nationalversammlung vom 28. Februar 1910 wurde der Finanzminister ermächtigt, einen Anleihevertrag abzuschliessen, und der Erlös dieser Anleihe sollte zum Bau der Eisenbahnlinie Radomir — Dupnitza verwendet werden[1]).

Nach dem abgeschlossenen Anleihevertrag sind die Bestimmungen folgende gewesen:

Nominalbetrag 5,800,000 Gold-Lewa,

Verzinsung $4^1/_2$%

Zessionskurs 94%

Erlös 5,452,000 Gold-Lewa, der am 31. März 1911 spätestens an die bulgarische Nationalbank überwiesen werden sollte. Tilgung: — der bulgarische Staat hatte das Recht jederzeit ohne vorherige Kündigung die Anleihe al-pari plus dem Betrag des nächstfälligen Kupons zurückzuzahlen.

Die Sicherstellung war genereller Natur.[2])

Die Ursachen, die die Ausführung der Anleihe verhinderten, sind die folgenden gewesen:

---

1). Genehmigt durch die Nationalversammlung am 22. Januar 1911 Staatsanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1911.

2). Art. 2 des Anleihevertrages.

1). The National Investment Trust Corporation of England wurde von der bulgarischen Regierung wegen ihres Renommées als nicht geeignet betrachtet; Die Bank stand in dem Ruf, nicht kapitalkräftig genug für die Begebung der Anleihe zu sein, und dies hätte dem bulgarischen Staatskredit schaden können.

2). Da, die Firma Gebrüder Balabanoff, ein sehr grosses Interesse an dem Bau der Eisenbanlinie Radomir — Dupnitza hatte, weil dies ihrer Holzkonzession im Rila-Gebirge zu Gute gekommen wäre, hatte diese Firma der Bank 357,000 Gold Lewa zur Verfügung gestellt, um damit den Zessionskurs auf 94% zu erhöhen, was günstigere Bedingungen zur Begebung der Anleihe bezweckte.

Die nicht zur Ausführung gelangte Anleihe von 180 Mill. Fr., die mit der Banque de Paris et des Pays-Bas im Jahre 1912 abgeschlossen wurde.

Die bulgarische Regierung, die die Bündnisverträge zwischen Serbien und Griechenland für den Balkankrieg gegen die Türkei im März 1912 unterzeichnet hatte, um für den bevorstehenden Krieg die nötigen Mittel zu beschaffen und um die vorhandene schwebende Schuld zu konsolidieren, hatte mit der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, einen Anleihevertrag zur Begebung einer Anleihe von 180 Mill. Fr abgeschlossen.

Die Emmission der Anleihe sollte im Herbst 1912 erfolgen konnte aber infolge der Mobilisation (17. Sept. 1912) nicht zur Durchführung gelangen. Die bulgarische Regierung hatte die Absicht, den Krieg aufzuschieben bis zur Erledigung dieser Anleihe, da man bei einer eventuellen ungünstigen Kriegslage keinen Kredit für Lange bekommen hätte. Nachdem aber die Regierung sich auf die feste Ueberzeugung des Oberbefehlshabers, General Savoff, stützte, dass der Krieg in wenigen Monaten erfolgreich beendet sein würde, hatte die Regierung beschlossen, ohne die Anleihe abzuwarten, den Krieg zu erklären.

Die nicht zur Ausführung gelangte Anleihe von 1913.

In der Zeit des ersten Balkankrieges hatte die bulgarische Regierung zum Zwecke der Begleichung der während des Krieges entstandenen Ausgaben einen Anleihevertrag über 300

Mill. Gold Lewa mit einem Bankkonsortium, an dessen Spitze die Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, stand abgeschlossen.

Die Anleihe wurde nicht realisiert, da die damalige Regierung Daneff demissioniert hatte, und zur gleichen Zeit die bulgarische Aussenpolitik einen anderen Kurs angenommen hatte und Bulgarien in den zweiten Balkankrieg trat.

Die 8%-igen Staatsschatzbons, die bei der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, in den Jahren 1912—1913 diskontiert wurden.

In den Jahren 1912—1913 wurden zur Begleichung verschiedener ausserordentlicher Ausgaben Staatsschatzbons in einer Summe von 74·5 Mill. fr. Fr. mit 8%-iger Verzinsung bei der Banque de Paris et des Pays-Bas diskontiert.

Nach einer Abmachung von 1913 sollten diese Bons aus dem Erlöse der ersten Anleihe, die Bulgarien im Ausland aufnehmen würde, zurückgezahlt werden.

Die bulgarische Regierung wollte diese Bons noch im Jahre 1914 durch einen Teil des Vorschusses von 120 Mill. Fr. von der nicht zur Ausfürung gelangten Anleihe von 500 Mill Gold-Lewa, zurückzahlen. Diese Summe wurde tatsächlich bei der Berliner Diskonto-Gesellschaft deponiert, wurde aber von dieser infolge des Kriegsausbruches nicht überwiesen.

Nach Art. 139 des Friedensvertrages von Neuilly sollte diese Summe aus der 500 Mill. Anleihe gezahlt werden Nun aber verzichtete die Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, auf ihre Rechte aus diesem Artikel (132), und beanspruchte direkte Regelung der Frage mit der bulgarischen Regierung, was der Banque de Paris etc. vorteilhafter erschien. Es wurde am 12 August 1921 ein Abkommen zwischen der Banque de Paris etc. und der bulgarischen Regierung abgeschlossen, nach welchem die Frage folgendermassen geregelt wurde.

Die diskontierten Staatsschatzbons von 74·5 Mill fr. Fr. mit 8%-iger Verzinsung sollten wie folgt zurückgezahlt werden:

Am 18. Oktober	1921	5·96 Mill. fr. Fr.
Im Jahre	1922 — 13.—	„ „ „
Im Jahre	1923 — 13.—	„ „ „
In den Jahren	1924 — 26 je 15.—	Mill. fr. Fr.
In „ „	1927 — 33 je 15·5	„ „ „
Im Jahre	1933 — 3,777,521·—	fr. Fr.

Die Auszahlungen in den Jahren 1922—1933 werden durch gleiche Raten am 18. Juni und am 18 Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

Nach dem Protokoll des Völkerbundrates, betreffend der Bewilligung zur Begebung der 7%-igen Flüchtlingsanleihe von 1926, wurde im September 1926 mit der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, eine Vereinbarung zwecks Tilgung der Schuld durch den Erlös der damals bevorstehenden Anleihe getroffen.

Durch den Erlös der 7%-igen Flüchtlingsanleihe von 1926, — wie schon in den Protokollen des Völkerbundsrates für die Bewilligung dieser Anleihe erwähnt —, wurde diese Schuld im Januar 1927 mit 626,889 L. 11 sh. 6d vollständig getilgt.

---

[1]) Das Abkommen vom 12. August 1921 wurde am 29. September 1921 vom Ministerrat durch Protokoll № 518 bestätigt.

INLANDSANLEIHEN

Die 8%-ige Zwangsanleihe von 1899.

Um die finanziellen Bedürfnisse des Staates zu befriedigen hatte die Regierung ein Gesetz geschaffen, um vorübergehende Abzüge von den Staatsbeamtengehältern und Pensionen zu machen. Nach dem Gesetz sollten diese Abzüge sich folgendermassen regeln:

1. Abzüge von 15% von jährl. Gehältern von 240 — 960 Lewa
2. „ „ 20 „ „ „ „ 961 — 2400 „
3. „ „ 25 „ „ „ „ 2401 — 4800 „
4. „ „ 30 „ „ „ „ 4801 und mehr.

König Ferdinand I. hatte die Hälfte seiner Zivilliste von 0·5 Mill. Lewa abgetreten.

Diese Abzüge sind von November 1899 bis zum 31. Dezember 1900 gemacht worden. Es sind Abzüge um insgesamt ca. 5 Mill. Lewa gemacht worden.

Die erfolgten Abzüge sind in den Jahren 1901 und 1902 zurückgezahlt worden.

Der Staatsschuldendienst (1885—1914).

In dieser Periode ist der Staatsschuldendienst regelmässig geleistet worden.

Bulgarien hatte seine Verpflichtungen erfüllt, trotzdem dies mit grossen Schwierigkeiten verknüpft war, um seinen Staatskredit nicht zu erschüttern.

Nur die Auszahlungen an Russland für die Okkupationsschuld sind zeitweilig unterbrochen worden.

DIE SCHWEBENDE SCHULD.

Alle diejenigen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Staates, die nicht aus den ordentlichen Budgeteinnahmen oder aus dem Erlös der fundierten Anleihen gedeckt

werden konnten, sind als vorübergehende schwebende Schuld des Staates geblieben.

Da Bulgarien ein ständiges Bedürfnis nach fremder finanzieller Hilfe hatte, so hatte es sich bemüht seine Finanzen gut zu regeln, was seinen Kredit, der so notwendig für seinen Aufstieg war, aufrechthalten sollte. Jede Ausgabe, die als schwebende Schuld geblieben war, wurde binnen kurzem in eine fundierte umgewandelt. Und so weit dies nicht geschah, wurde die Umwandlung in die Form von Staatsschatzbons gekleidet, und nur in den seltensten Fällen ist die schwebende Schuld auf laufender Rechnung bei der Nationalbank geblieben. Die Bons sind bei ausländischen Banken diskontiert worden, und zwar meistens als Vorschüsse für eine beabsichtigte neue Anleihe. Bis zum Balkankriege war man noch niemals dazu geschritten, die Ausgaben durch Notenemission zu decken. Das gesetzlich festgesetzte Verhältnis zwischen Notenemittierung und Goldnotendeckung wurde immer streng innegehalten.

Bis zum Balkankriege ist die schwebende Schuld des Staates nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen und bewegte sich nur in geringer Höhe. Die folgende Tabelle zeigt den Stand der schwebenden Schuld und der fundierten Schuld am:

31. XII.	Fundierte	Schwebende
	(in Mill. Lewa)	
1887	—	35·4
1888	46·8	41·6
1889	76·3	38·2
1894	144·2	19·9
1899	182·6	13·9
1904	349·6	10·1
1909	516·3	52·1
1910	610·2	27·8
1911	803·8	29·4
1 Oktob. 1912	627·8	55·3

Mit der Erklärung des Balkankrieges wurden dem Staat grosse ausserordentliche Ausgaben für den Kriegsbedarf

auferlegt. Die geplante Anleihe von 180 Mill. Lewa konnte wegen des Krieges nicht realisiert werden. Auf diese Anleihe hatte der Staat einen Vorschuss von 25 Mill. Fr. von der Banque de Paris gegen Bons erhalten. Mit diesem Vorschuss belief sich die Höhe der schwebenden Schuld Bulgariens am Tage der Kriegserklärung auf 55,329,102 Lewa.

Da der Staat finanziell nicht für den Krieg vorbereitet war, so mussten die Ausgaben während des Krieges bei Kriegsende eine grosse schwebende Schuld bilden. Während des Krieges konnte der bulgarische Staat infolge seiner günstigen Kriegslage einen Anleihevertrag mit der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris abschliessen, für Emitierung einer Anleihe von 300 Mill. Fr. um die Kriegsausgaben damit zu decken. Diese Anleihe konnte aber nicht realisiert werden, da einige Zeit später aus aussenpolitischen Gründen für Bulgarien die Gefahr vorlag den Krieg zu verlieren. Der Staat hatte auf diese Anleihe zwei Vorschüsse erhalten, und zwar:

1 50 Mill. Fr. von der Banque de Paris etc.
2. 25,930,530 Fr. von der Banque d'Escompte.

Bei Kriegsende (1. August 1913) war die Höhe der schwebenden Schuld 144. 2 Mill. Lewa, davon 100,930,550 Fr. Auslandsschuld und 43,308,917 Lewa Inlandsschuld. Die Aufnahme der Auslandsschuld war gegen Staatsschatzbons erfolgt und die Inlandsschuld bestand aus Vorschüssen der bulgarischen Naticnalbank und der landwirt. Staatsbank. Ende 1913 ist die schwebende Schuld des Staates auf 284 Mill. Lewa gestiegen, davon 130,930,550 Fr. Auslandsschuld und 153 Mill. Inlandsschuld. Die folgende Tabelle zeigt den Stand der schwebenden Schulden des Staates am: (in Mill. Lewa).

	innere	auswärtige	insgesamt
1 Okt. 1912	30,329	25,000	55,329
1 Aug. 1913	43,309	100,931	144,240
31 Dez. 1913	153,000	130,931	283,931
31 „ 1914	138,103	220,931	359,044
31 Aug. 1915	36,474	345,000	381,474

Ende 1914 war die schwebende Schuld incl. Vorschuss der Diskonto-Gesellschaft von 120 Mill. Lewa auf 359 Mill.

Lewa gestiegen, davon 220, 9 Mill. Lewa Auslandsschuld und 133, 1 Mill. Lewa Inlandschuld. Am 31. August 1915, 14 Tage vor dem Eintritt Bulgariens in den Weltkrieg, belief sich die bulgarische schwebende Schuld incl. Vorschuss von 150 Mill. Lewa von der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, auf 381, 5 Mill. Lewa, davon 346 Mill. Auslandsschuld und 36, 5 Mill. Lewa Inlandsschuld.

Die schwebende Schuld aus Kriegsrequisition wurde im Jahre 1914 in eine fundierte Schuld umgewandelt (Inlandsanleihe von 1914).

C. III. Die Periode des Weltkrieges (1914-1919).

Während der Balkankriege hatte der Staat grosse Ausgaben machen müssen, deren grösster Teil als schwebende Schuld nach Beendigung der Kriege geblieben war.

Die während der Kriege erfolgten Requisitionen wurden in Form der Requisitionsanleihe von 1914 6% zusammengefesst. Und um ferner die schwebenden Auslandsschulden zu tilgen und auch um für produktive Zwecke Mittel zu beschaffen, wurde im Jahre 1914 ein Anleihevertrag mit der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, abgeschlossen.

Als Bulgarien in den Weltkrieg eintrat, wurde der Kriegsfinanzbedarf hauptsächlich durch Vorschüsse von der bulgarischen Nationalbank gedeckt. Die Notenemission hatte als Deckung die Kriegsvorschüsse der Verbündeten, die bei der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, deponiert waren.

Bei Ende des Krieges hatte die schwebende Schuld des Staates eine beträchtliche Höhe von 880 Mili. Lewa erreicht.

Die nicht zur Ausführung gelangte 5%-ige Anleihe von 1914

Die Bulgarische Regierung hatte zur Konsolidierung der schwebenden Schuld, und auch um Mittel zu beschaffen für Eisenbahnbauten und andere oeffentliche Unternehmungen, mit einem Bankkonsortium, an dessen Spitze die Berliner Diskonto Gesellschaft stand, am 12 Juli 1914 Verträge zur Emittierung einer Anleihe von 500 Mill. Gold-Lewa abgeschlossen.[1])

---

[1]) Diese Anleihe-Verträge wurden durch Beschluss der XVII Nationalversammlung, I ausserordentliche Session, am 2|15. Juli 1914 genehmigt und bestätigt durch Ukas Nr. 13 vom 4|17. Juli 1914, Staatsanzeiger Nr. 148 von 4|17. Juli 1914. Der Text des Beschlusses der Nationalversammlung ist folgender:

Einziger Paragraph: Genehmigt sind die Verträge, die am

Es wurden mit der Direktion der Diskonto-Gesellschaft vier Verträge abgeschlossen. Diese vier Verträge sind nach den Bedingungen, die sie enthalten, als ein Gesamtvertrag aufzufassen, indem die Erfüllung jedes einzelnen Vertrages mit der der drei andern verknüpft ist.

Der erste Vertrag, über die Anleihe, enthielt die folgenden Bedingungen:

Nominalbetrag — 500 Mill. Gold-Lewa, gleich 500 Mill. Fr.. 404 Mill. M, 19·8 Mill. £, 240 Mill. Fl., 476 Mill. österr. Kr.

Verzinsung — 5%

Rückzahlung innerhalb von 50 Jahren. Kündigung kann nur nach Ablauf von 10 Jahren, von dem ersten Kuponszahlungstermin ab, und zwar am Ende des Semesters erfolgen.

Die Anleihe sollte in zwei Serien zu je 250 Mill. G.-Francs ausgegeben werden.

Die erste Serie: 250 Mill. Francs:

Zessionskurs — 84%, aber bei einem Kurs von 100 Fr. gleich 80 Mk.

---

29. Juni | 12. Juli 1914 mit der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, abgeschlossen worden sind:

1. Vertrag über die Aufnahme einer Anleihe von 500 Mill. Gold-Lewa.

2. Vertrag über einen Vorschuss von 120 Mill. Gold-Lewa aus der 500 Mill. Anleihe 1914, gegeben von der Diskonto-Gesellschaft an den bulgarischen Staatschatz gegen Staatsschatzbons.

3. Vertrag über den Bau der Eisenbahnlinie Michailovo—Chaskowo—Plowdiw—Portolagos und über den Bau des Hafens von Portolagos.

4. Vertrag über die Ausbeutung der staatlichen Kohlengruben „Pernik" und „Bobow-dol".

Das deutsche Konsortium sollte zu 2|3 an dem Anleihesyndicat beteiligt werden, und zwar sollten entfallen auf die:

Diskonto-Gesellschaft	15 %
Dresdner Bank	15 %
S. Bleichröder	8 %
Bank für Handel und Industrie	6 %
Kommerz-und Diskontobank	2½ %
Nationalbank für Deutschland	2½ %
Sal. Oppenheimer jr. & Co	½ %
A. Schaafhausenscher Bankverein	2½ %
Norddeutsche Bank in Hamburg	3½ %

Ein Prozent von dem Nominalbetrag der Anleihe sollte für die Stempelung der Obligationen abgezogen werden.

Wenn die Emission 88% übersteigen würde, sollte die Hälfte des Gewinnes an den bulgarischen Staat fallen.

Die zweite Serie von 250 Mill. Fr. sollte 2 Jahre nach der ersten Option erfolgen.

Wenn der Kurs für die Obligationen der ersten Serie an der Berliner Börse 88% übersteigen würde, sollte die zweite Serie ebenfalls 84% betragen.

Die erste Serie der Anleihe, gemäss Art. 26 des Anleihevertrages, sollte wie folgt verwendet werden:

1. Von dem Effektivbetrag der Serie von 202,500,000 Mill.Fr. sollten abgezogen werden:

a. die erforderlichen Summen für die Unkosten und Stempelung der Obligationen dieser Serie;

b. eine Summe in Höhe einer Semesterannuität als Reservefonds;

M. W. Werburg & Co . . . 2 %
L. Behrens & Söhne . . . 1½%
Vereinsbank in Hamburg . . 1½%
Schröder Gebrüder & Co . . 1 %
J. Dreyfus & Co . . . ½%

Da die Norddeutche Bank und der Schaafhausensche Bank verein nur Filialen der Diskontogesellschaft darstellten so sollte der Anteil der Diskonto-Gesellschaft auf 21% steigen.

Die österreichisch ungarische Bankgruppe:

Wiener Bankverein
Oesterreichische Kreditanstalt
Boden-Kreditanstalt
S. M. v. Rothschild
Niederösterreichische Escompt-Gesellschaft
Oesterreichische Länderbank
Pester Erster Vaterländ. Sparkassen-Verein
Ungarische Allg. Kreditbank

sollte insgesamt 25% übernehmen, während:

Die holländische Bankgruppe . 3%
Die belgische „ . 2%
Die Schweizerische Bankver. . 1%
Die bulgarische Bankgruppe . 3% der Anleihe

übernehmen sollten.

c der Rest vom Effektivbetrag sollte mit Gültigkeit vom 30. Sept. 1914 auf spezielle Rechnung des bulgarischen Staates bei der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, deponiert werden. Von diesem Restbetrag sollten verwendet werden:

75 Mill Fr. für die Rückzahlung der Bons bei der Banque de Paris, Paris.

120 Mill. Fr. für die Rückzahlung des Vorschusses von 120 Mill. Fr. von der Diskonto-Gesellschaft.

Der Erlös aus der zweiten Serie sollte verwendet werden:

1. Zur Deckung der Ausgaben für den Bau der Eisenbahnstrecke Michailowo—Chaskowo - Portolagos und für den Bau des Hafens von Portolagos. Diese Bauten sollten an Deutsche und Oesterreichische Unternehmungen vergeben werden.

2. Zur Begleichung der Ausgaben für die zu machenden Bestellungen bei der deutschen und österreichischen Industrie. Die Direktion der Diskonto-Gesellschaft sollte aus dem Erlös die dazu erforderliche Summe behalten, nämlich:

a. 75 Mill Fr. für Industrieaufträge an Deutschland;
b. 25 Mill. Fr. für Industrieaufträge an Oesterreich-Ungarn.

Die Direktion der Diskonto-Gesellschaft sollte 50 Mill. Fr. für den Bau der Eisenbahnlinie Michailowo—Chaskowo—Portolagos und den Bau des Hafens Portolagos aus dem Erlös behalten.

Der Restbetrag sollte zur Verfügung des bulgarischen Staates gestellt werden.

Die Sicherstellung dieser Anleihe sollte die folgende sein:

1, Generelle Garantie: Nach Art. 14 des Vertrages sollten die erforderlichen Summen für den Dienst der Anleihe regelmässig im Budget enthalten sein.

2. Spezielle Garantie:

a. Nach Art. 15 sollte mit dem Dienst der Anleihe nur die Direktion der bulgarischen Staatsschulden betraut werden. Infolgedessen sollte das Gesetz von 1912 über die Funktion der Direktion der bulgarischen Staatsschulden nicht umgeändert werden ohne die Einwilligung der Diskonto Gesellschaft.

b. Ferner der Rest von den Erträgnissen, der von der Tabakbanderolensteuer, Tabakproduktionssteuern (Murourié) und Stempelsteuer, — der nach Abzug des nötigen Betrages für den Dienst der Anleihen von 1902 5% 1904 4% und 1907 4.5%, geblieben ist.

c. Die Erträgnisse aus dem Staatsprivileg von Zigarettenpapier.

d. Die Erträgnisse aus den Einfuhrzöllen.

Alle diese Erträgnisse sollten bei der bulgar. Nationalbank auf einem speziellen Konto geführt werden.

Alle gesetzliche Bestimmungen betreffend die obengenannten Einnahmequellen konnten nur mit Bestimmung der Diskonto-Gesellschaft abgeändert werden.

e. Wenn die Anleihen 1902 5%, 1904 5% und 1907 4.5% getilgt sind, sollten alle Rechte aus diesen Anleihen automatisch auf die Anleihe von 1914 5% übergehen.

f. Es sollte ein Reservefonds in Höhe einer Semesterannuität gebildet und bei der Diskonto Gesellschaft mit $3^1/_2$%-iger Verzinsung deponiert werden.

Nach dem Vertrag war Bulgarien verpflichtet innerhalb von 2 Jahren ab Datum der Emission der ersten Serie der Anleihe ab gerechnet, im Ausland keinerlei Staatsanleihe ohne die Einwilligung der Direktion der Diskonto-Gesellschaft aufzunehmen. Nur eine Inlandsanleihe zur Bezahlung der Requisationsquittungen, die während des Krieges 1912/13 ausgegeben wurden, war als Ausnahme gestattet.

Nach Art. 30 des Vertrages sollte der Vertrag für die Diskonto-Gesellschaft als aufgehoben gelten in folgenden Fällen:

1. Wenn in der Zeit von der Unterzeichnung des Vertrages bis zur Ausgabe der ersten oder beiden Serien ein Krieg in Europa ausbrechen würde.

2. Wenn während dieser Zeit unvorhergesehene Ereignisse eintreten sollten durch die die Emittierung der Serien unmöglich gemacht würde.

3. Wenn in der gleichen Zeit der Kurs der folgenden Effekten sinken sollte:

a. 5% bulg. Staatsanleihe in Paris unter 92.5%
b. 3% deutsche Reichsanleihe in Berlin unter 75%
c. 2½% englische kons. Anleihe in London unter 74%.
d. 4% österreichische Staatsanleihe in Wien unter 78%.

Mit dem Anleihevertrag sind vier Verträge untrennbar und unlöslich verknüpft:

Vertrag betreffend den 120 Mill. Fr. Vorschuss der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, an Bulgarien, gegen Staatsschatzbons.

Die Direktion der Diskonto-Gesellschaft hat sich verpflichtet, dem bulgarischen Staat einen Vorschuss von 120 Mill. Fr. zu geben, gegen Diskontierung von 120 Mill. Lewa Staatsschatzbons mit 6%-iger Verzinsung mit einer Laufzeit bis zum 1. August 1915.

Gemäss Art. 9 des Vorschussvertrages sollten die gleichen Vorbehalte gelten, wie nach Art. 30 des Anleihevertrages

Die Diskonto-Gesellschaft sollte 3/8% von dem Nominalbetrag als Kommission für je 3 Monate erhalten

Dieser Betrag sollte nach Abzug der deutschen Stempelgebühren und sonstigen Taxen bei der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, auf Konto „Bulgarische Staatsschuldenverwaltung" deponiert werden. Die Rechnung sollte in Mark geführt werden und zwar 80 M. gleich 100 Fr. und die Verzinsung sollte 1/2% unter dem Reichsbankdiskont sein, aber in keinem Fall unter 2%.

Der Betrag dieses Vorschusses sollte folgende Verwendung finden:

1. 27,724,676 Fr. sollten bis zum 20. August 1914 an die Banque Russo-Asiatique und Banque Commerciale d'Azor in Petrograd gezahlt werden. Mit dieser Summe sollten die bei diesen Banken diskontierten bulgarischen Staatsschatzbons zurückgezahlt werden.

2. 30,000,000 Fr. sollten bis zum 12. Nov 1914 an verschiedene oesterreich ungarische Banken gezahlt werden zum Rückkauf von bulgar. Staatsschatzbons.

3. Der Restbetrag sollte zur Tilgung der bulgarischen schwebenden Schuld dienen.

Für die Sicherstellung des Vorschusses sind die gleichen Bedingungen vereinbart worden, wie für die Anleihe von 1914 5%, nämlich: die Erträgnisse aus: (Art. 5)

1. den Stempelnsteuern
2. der Tabakbanderolensteuer
3. der Tabak-produktionssteuer (Mourourié)
4. dem Zigarettenpapiermonopol
5. den Einfuhrzöllen.

Der Effektivbetrag des Vorschusses war 110,495,000 Lewa. Von dieser Summe wurden von dem Staat 82,408,408 Fr. verwendet. Von dem Rest von 28,086,591 Fr. sollten 26,740,550 Fr. an die russischen Banken überwiesen werden zum Rückkauf von bulgarischen Staatsschatzbons. Durch den Kriegsausbruch wurde die Überweisung für Russland unmöglich und die Gelder wurden bei der Diskonto Gesellschaft deposiert.

Vertrag betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Michailowo —Chaskowo—Portolagos und des Hafens von Portolagos.

Nach diesem Vertrag „verpflichtete" der bulgarische Staat die Direktion der Diskonto-Gesellschaft zum Bau der Eisenbahnlinie Michailowo — Chaskovo — Portolagos und des Hafens von Portolagos. Das gesamte dazu notwendige Material sollte durch die Diskonto-Gesellschaft beschaft werden, und zwar sollten 75% in Deutschland und 25% in Oesterreich-Ungarn bestellt werden

In einem Zeitraum von 50 Jahren vom Datum der ersten Annuität der Anleihe 1914 5% ab war der bulgarische Staat verpflichtet alles zur Ergänzung notwendige Material für die beiden Anlagen durch die Diskonto-Gesellschaft zu beziehen (Art. 11.).

Dieser Vertrag kam nie zu stande, weil im August 1915 mit der Türkei eine Konvention [1]) zur Regelung der türkisch-bulgarischen Grenze abgeschlossen worden war Danach kam

1). Konvention zur Rektifikation der bulgarisch-türkischen Grenze vom 24 August / 6. Sept. 1915, genehmigt von der Nationalversammlung durch Beschluss vom 22. Dezember 1915 (3. Januar 1916) bestätigt durch Ukaz № 25 vom 31. Dezember 1915 (13 Januar 1916), Staatsanzeiger № 13 vom 13 (31). Januar 1916.

die Eisenbahnlinie Swilengrad — Odrin — Kuleli Burgas — Dedeagatsch in den bulgarischem Gebiet, und wurde von dem bulgarischen Staat gekauft. Diese übernommene Strecke ist eine Paralellstrecke zu der geplanten neuen Linie, und somit war das Eisenbahn-Bauprojekt hinfällig.

Vertrag zur Ausbeutung der staatlichen Kohlengruben „Pernik" und „Bobowdol".

Nach diesem Vertrag sollte von der Direktion der Diskonto Gesellschaft eine Gesellschaft zur Ausbeutung des bulgarischen staatlichen Kohlengruben „Pernik" und „Bobowdol" unter der Firma „Natlonale bulgarische Bergwerksgesellschaft" gegründet werden.

Als Gesellschaftsanteil sollte der bulgarische Staat die beiden oder eine der beiden Gruben, nach Wahl der Diskonto-Gesellschaft zur Verfügung stellen Die Kohlengruben sollten an die Gesellschaft übergehen in demselben Zustand, in welchem sie sich am Tage der Gründung der Gesellschaft befunden hatten.

Die Erfüllung aller vier Verträge hatte als Basis die Emittierung der beiden Serien von je 250 Mill. Gold.-Fr. der 5%-igen Anlelhe von 1914.

Die in Art. 30 des Anleihevertrages vorgesehenen Bedingungen waren mit dem Kriegsausbruch erfüllt — der Vertrag wurde nur für die Diskonto-Gesellschaft ungültig, aber nicht für den Bulgarische Staat. Infolgedessen hat die Diskonto Gesellschaft die Anleihe 1914 5% nicht emittiert, da der Anleihevertrag für sie hinfällig war.
Trotzdem aber wurden einige Teile des Anleihevertrages auf Grund von ergänzenden abkommen erfüllt.

Vorschuss von 150 Mill. G. Fr. von der Diskonto-Gesellschaft an den bulgarischen Staat gegen Schtaatsschatzbons.

Nach dem Vertrag[1]) vom 31. Januar 1915 abgeschlossen zwischen der bulgarischen Regierung und die Diskonto-Gesellschaft und nach dem Abkommen vom 4. Februar 1915 abgeschlossen

[1]) Die Verträge sind durch den Ministerrat genehmigt worden. Protokoll des Ministerrates vom 28. März 1915.

wischen bulgarischer Regierung und Wiener Bank-Verein, Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, Wien, Ungarische Allgemeine Kreditbank, Budapest, Ungarische Handelsbank, Budapest, wurden bei diesen Banken bulgarische Schtaatsschatzbons für 150 Mill. Gold-Fr. diskontiert.

Die Bedingungen dieses Abkommens sind die folgenden:

1. Nominalbetrag 150 Mill. Gold-Fr.
2. Verzinsung 6 %
3. 3/8 % des Nominalbetrages als Kommission für je 3 Monate. [1])
4. Der Vorschuss sollte durch den Erlös der zweiten Serie von der 5%-gen Anleihe von 1914 zurückgezahlt werden.
5. 75 Mill. GFr. zum Kurs 81·10 M. = 100 Fr.
   75 Mill. GFr. „ „ 97·32 Kr. = 100 Fr.

Ergänzugsabkommen vom 30. Novemper 1915 betreffend die Emission der zweiten Serie von der Anleihe 1914 5 %.

Die Direktion der Diskonto Gesellschaft hatte am 20. November 1915 erklärt, dass sie die zweite Serie der Anleihe von 1914 5% ein Jahr nach Abschluss des Friedensvertrages ausgeben würde. Jedoch sollten nur 187,077,000 GFr. ausgegeben werden. Aus dem Erlös sollten der Vorschus von 150 Mill. zurückgezhalt werden. Der Restbetrag der Serie von 62,923,000 GFr., welcher zum Bau der Eisenbahnlinie Mickailovo-Chaskowo-Portolagos und des Hafens von Portolagos bestimt war, sollte nachher geregelt werden. [2])

Dieses Ergänzugsabkommen ist nicht erfüllt worden.

Die Anleihe von 1914 5% ist nicht realisiert worden. Die Banken — hauptsächlich die Diskonto-Gesellschaft — haten nur 2 Vorschüsse von insgesamt 270 Mill. GFr. an die bulgarische Regierung, gegen Staatsschatzbons, gegeben.

Obwohl der Vertrag von der Bank nicht erfüllt worden ist, beharrte sie auf ihren Ansprüchen an die Uebernahme der Kohlengruben von Pernik. Da der Anleihevertrag nicht erfüllt worden ist, hatte Bulgarien seinerseits das Recht die mit diesem Vertrag verbundenen anderen drei Verträge unerfüllt zu lassen.

1) Mit dem Abkommen vom 20. November 1915 wurde diese Kommission vom 6. Februrr 1916 ab aufgehoben.

2) Vgl.: Bericht der Direktion der Staatsschulden fürs Jahr 1915 S. 16.

Regelung der Differenz zwischen Bulgarien und der Diskonto-Gesellschaft, Bdrlin, bezuglich des Anleichevertrages von 1914 über 500,000,000 goldfranken und damit verbundenen Vertragen und Konventionen.

Die bulgarische Regierung hat von der Disconto-Gesellschaft Vorschüsse auf die Anleihe erhalten und zwar:

am 18. Juli	1914	120,000,000 Goldfranken
„ 31. Januar	1915	150,000,000 „

Über diese Vorschüsse wurden Staatsschatzscheine ausgegeben, welche am 31. Juli 19 5 durch eine Generalobligation über 250,000,000 Goldfranken unter der Bedingung ersetzt wurde, dass die Disconto-Gesellschaft verpflichtet sei, spätenstens ein Jahr nach Kriegsschluss die Emission der ersten Serie der Anleihe vorzunehmen. Infolge der eingetret nen Ereignisse konnte die Anleihe nicht emittiert werden. Die Erfüllung des drit. ten Vertrages, Bau einer Eisenbahnlinie Michailowo-Portolagos und eines Hafens Portolagos, war ausgeschlossen und die Gesellschaft konnte daher von den Linien nicht Besitz ergreifen und sie exploitieren.

Trotzdem behauptete die Disconto-Gesellschaft, dass das Syndikat die Anleihevertrage und Vorschüsse erfüllt habe und infolgedessen: 1. die bulgarische Regierung die auf die Anleihe erhaltenen Vorschüsse in Gold bezahlen müsse, vermehrt um die Zinsen sowie den vertraglich vorgesehenen Emissionsunterschied und 2. dass das Exploitationsrecht der Kohlengruben „Pernik" und „Bobow-Dol" in Kraft bleibe.

Im Jare 1928, als die bulgarische Regierung eine Stabilisationsanleihe unter dem Patronate des Völkerbundes schlissen wollte, widersetzte sich die Disconto-Gesellschaft, mit einer Darlegung aus Finanzkomitee beim Völkerbunde, dass man die Einnahmen aus denn die Einfuhrzöllen als Sicherstellung für die Stabilisationsanleihe gebe, denn die Einfurzölle sein bereits als Garantie für den Schuldendienst der 500,000,000 Anleihe von 1914 gestellt worden. Die Disconto-Gesellschaft rechnete in dieser Darlegung aus, dass die bulgarische Regierung dem Disconto-Gesellschaft-Syndicat 437,000,000 Goldfranken plus dem Exploitationsrechte auf die Kohlengruben „Pernik" und „Bobow Dol" schulde.

Um der eventuellen Anwendung des Art. 139 des Vertrages von Neuilly bezüglich der 500,000,000 Anleiheverträge von 1914 auszuaeichen und den damit verbundenen Nachtragsverträgen und Konventionen, ddängt sich die direkte Regelung der Differenz mit ger Disconto-Gesellschaft unter der Bedingung auf dass jede eventuell erzielte Einigung der Interallierten Reparationskommission in Sofia zur Gutheissung unterbreitet werde.

Zu diesem Behufe wurde seitens der Regierung eine Delegation nach Berlin entsadt, welche mit der Disconto-Gesellschaft-Syndicat in verbindung trat. Als Resultat wurde das Einverständnis der Disconto-Gesellschaft erreicht, wonach dieselbe bereit ist sich von den Verträgen von 1914 und den damit verbundenen Nachtragsverträgen und Konventionen nur in dem Falle zu entsagen, dass eine forfaitaire und reduzierte Regelungder Vorschuss Zahlungsfrage erreicht wird. Zu einem endgültigen Abkommen konnte man jedoch nicht kommen, denn die Disconto-Gesellschaft verlangte 116·5 Millionen Goldfranken, ausserdem aber den Verzicht der bulgerischen Nationalbank auf alle Prätentionen bezüglich deren bei Berliner Banken während des Krieges entwerteten Mark-Guthaben.

Im Januar 1929, nachdem die Stabilisationsanleihe bereits geschlossen war, begannen neue Verhandlugen mit der Disconto-Gesellschaft, welche zu keiner Einigung führten. Die Verhandlungen wurden abgebrochen und begannen neuerlich im Anfange April desselben Jahres Nach grossen Schwierigkeiten wurden sie schliesslich am 4. Mai 1929 mit folgendem Vertrag beendet.

Bulgarien wird der Disconto-Gesellschaft 17,000,000 Schweizer Franken bezahlen, wobei sich diese Summe ab 5. Juli 19 9 mit 5% verzinsen wird und wie folgt zu bezahlen ist:

a) 2,000,000 schw. Fr. am 5. Juli 1929 in Zürich
b) 15,000,000 „ „ plus 5% Zinsen, in der Zeit

vom 5. Julli 1930 bis zum 5. Juli 1944, zusammen 22,825, von fr. an den Fälligkeitsdaten der Staatsschatzscheinen, welche in Dollar, bei der Garanty Trust Company of New-York, zahlbar sind.

Die 6%-ige innere Staatsanleihe von 1914 in Höhe von 90 Mill. Gold-Lewa zur Auszahlung der Requisition während der Jahre 1912—1913.

Durch das Gesetz vom 29/7.—11/8. 1914 [1] über die Auszahlung der Requisition während der Jahre 1912—1913 wurde dem Finanzminister ein ausserordentlicher Kredit von 150 Mill. Gold-Lewa bewilligt. Diese Ausgaben für die Requisition sollten wie folgt gedeckt werden:

1). 90 Mill. Gold-Lewa durch eine innere 6%-ige Anleihe.

2). 25 Mill. Lewa durch Anleihe oder Staatsschatzscheine, und

3). 35 Mill. Lewa durch Budgetsüberschüsse in den nächstfolgenden Jahren.

Wenn aber der Betrag dieser Schuld von der Requisition 150 Mill. Lewa übersteigen sollte, so solte dieser Mehrbetrag der Schuld fortdauernd durch die Ueberschüsse in Budget gedeckt werden.

ger № 181 vom 13|26. August 1914.

Die Tilgung der 6%-igen inneren Anleihe von 1914 in Betrag von 90,000,000 Gold-Lewa sollte al pari erfolgen, und zwar innerhalb von 25 Jahren von 1. Januar 1917 ab durch sechsmonatliche Tilgungsraten.

Die obligationen dieser Anleihe wurden bei der Direktion der bulgarischen Staatsschulden deponiert und wurden gegen Requisitionsquittungen umgetauscht. [2]

Die Anleihe ist in Obligationen zu 100, 500, 1000, und 5000, Gold-Lewa eingeteilt.

Bis zum Ende 1921 wurden insgesamt für 83,576,600 Gold-Lewa Requisitionsquittungen eingetauscht. Ende 1925 betrug 76,415,300 Gold-Lewa.

Die Schuld an die Orient Eisenbahngesellschaft (Compagnie des chemine de fer orientaux)

Als im Jahre 1915 die Türkei die Zone von Swilengrad (Moustapha-Pascha) bis zum Ägäischen Meer an Bulgarien abgetreten hatte, wurde die Eisenbahnlinie Swilengrad — Dede-

1. Bestätigt durch Ukas № 63 vom 8|21. August 1914,

2. Vgl. Bericht der Direction der Staatsschulden für das Jahr 1921, S. 56.

agatsch, die in dieser Zone lag, von Bulgarien durch Abkommen vom 11. Mai 1916 von der Orient-Eisenbahngesellschaft für 24,967,047 Gold-Lewa gekauft.

Die Aktienmehrheit dieser Gesellschaft gehörte während des Krieges einem deutschen Bankkonsortium und nach dem Kriege erwarb eine französische Bankgruppe diese Aktienmehrheit

Nach dem Friedensvertrag von Neuilly ist diese Eisenbahnlinie seit 1920 ausserhalb der neuen Grenzen Bulgariens geblieben Jedoch gemäss Art. 48. des Friedensvertrages von Neuilly wurde Bulgarien ein Recht zugesprochen, für eine spätere Zeit einen Zugang zum Ägäischen Meer zu erhalten. Infolge dieses Versprechens hat Bulgarien ein Interesse daran, diese Eisenbahnstrecke zu behalten.

Die französische Bankgruppe will den Vertrag über den Ankauf der Eisenbahnlinie nicht anerkennen, da er damals „zwangsweise" geschlossen worden ist. Infolgedessen sind die Zahlungen dieser Schuld seit 1921 eingestellt worden. Bis zum Jahre 1920 incl. hatte Bulgarien von dieser Schuld insgesamt 3,932,309 Gold-Lewa als Zinsen gezahlt.

Kriegsforschüsse von den Regiernngen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns an Bulgarien.

Nach dem Bündnisvertrege vom 27. August 1915 zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Bulgarien, waren die drei erstgenannten Staaten verpflichtet, für Rechnung Bulgariens, und zwar auf Konto der Bulgarischen Nationalbank, bei der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, 200 Mill. Gold-Fr. als Vorschuss für Kriegszweke zu deponieren

Von dieser Summe entfielen auf die einzelnen Regierungen:

Deutschland	150 Mill. Gold-Fr.
Oesterreich	31·8 „ „ „
Ungarn	18·2 „ „ „
	200 Mill. Gold-Fr.

Diese Summe war nach dem Vertrag in vier Raten zu deponieren:

Der Vertrag ist von der Nationalversammlung nicht sanktioniert worden. Er ist nur durch den Ministerrat am 4|17. Dezember 1915 bestätigt worden.

I	Rate	von	50	Mill.	G.	Fr.	am	21. September 1915
II	„	„	50	„	„	„	„	21. Oktober 1915
III	„	„	50	„	„	„	„	21. November 1915
IV	„	„	50	„	„	„	„	21. Dezember 1915

Der Vorschuss sollte in Mark deponiert werden, und zwar 81 M. gleich 100 GFr.

Bei der Rückzahlung des Vorschusses sollten $5^1/_2$% Zinsen berechnet werden, von dem Tage an, an dem das Geld von der Bulgarischen Nationalbank verwendet worden wäre. Die Rückzahlung sollte ein Jahr nach Abschluss des Friedensvertrages erfolgen, und zwar in Form einer Staatsanleihe Bulgariens, deren Realverzinsung 6% nicht übersteigen sollte,

Für die deponierten Summen sollten bulgarische Staatsschatzbons in gleichen Höhe und mit dem gleichen Datum der Deponierung ausgegeben werden. Die Laufzeit der Bons sollte ein Jahr betragen. Und nach Ablauf dieser Zeit sollten die abgelaufenen Bons in neue Bons umgetauscht werden. Nach einem Jahr sollte der Umtausch vierteljährlich erfolgen.

Da aber der Krieg weiter dauerte, wurde am 4, Juli 1916 eine neue Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen getroffen. Danach, verpflichteten sich die drei obengenannten Regierungen für die Dauer des Krieges monatlich 50 Mill. G. Fr. bei der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, für Rechung Bulgariens zu den früheren Bedingungen zu deponieren.

Es wurden insgesamt nur für 27 Monate die Vorschüsse deponiert, und zwar in der Zeit vom 11. Sept. 1915 bis zum 1. Dez. 1917 und sie machten insgesamt 1,350,000,000 Gold-Fr. gleich 1,093,500,000 M. aus. Diese Summe diente als Dekkung für die Notenausgabe der bulgarischsen Nationalbank, [1] voraufhin die bulgarische Nationalbank dem Staat Vorschüsse leistete.

---

[1] Während die bulgarische Nationalbank bis zum 1. Oktober 1915 nur 321,543,150 Lewa ansgegeben hatte, stiegt bie Notenausgabe in den folgenden Jahren auf Grund der Vorschüsse bedeutend und betrug am 30. September 1918 etwa 2,241 Mill. Lewa

Der zweite Vorschussvertrag ist auch von der bulgarischen Nationalversammlung nicht sanktioniert worden. Er ist nur vom Ministerrat am 27 September 1916 bestättigt worden.

Deutschland geschtattete nicht die Ausfuhr dieser Summe, und liess nur ausnahmsweise als Gegenrechnung für in Deutschland bestellte bulgarische Heerelieferungen Bezahlung aus diesen deponierten Vorschüssenzu.

Von der gesamten Summe wurden 255,978,564 Fr. verbraucht und es verblieb bei der Diskonto-Gesellschaft eine Restsumme von 794,669,082 M.

Auf Grund von Art. 124 des Friedensvertrages von Neuilly (entsprechend Art 261 des Versailler Friedensvertrages) wurde Bulgarien von dieser Verpflichtung befreit. Die gesamte Summe der Vorschüsse ist in der Reparationsschuld Bulgariens enthalten.

Trotzdem war die bulgarische Nationalbank im Jahre 1921 mit dem deutschen Finanzministerium in Verhandlungen getreten und es wurde der bulgarische Nationalbank gestattet, Gebrauch von den vorschüssen zu machen. In der Zeit vom 1. Juni 1921 bis zum 30 September 1922 hatte die bulgarische Regierung (die bulgar. Nationalbank) von dem Vorschusskonto wöhentlich 300,000 M. entnommen, insgesamt 170,000,000 M. und nach dem Börsenkurs von Sofia betrug diese Summe 5,064,304 Gold. Fr. Demnach hatte die bulgarische Regierung von den Vorschüssen nur 261,042,868 Gold. Fr. erhalten. Diese Summe stellt die wirkliche Belastung Bulgariens gegenüber den Vorschüssen von 1,350,000,000 Gold-Fr.

Da die Vorschüsse zur Deckung für die Notenausgabe der bulgar. Nationalbank dienten und da diese Vorschüsse bei der Diskorto-Gesellschaft verblieben sind so trat die eingetretene Entwertung der deutschen Währung automatisch die Entvertung der bulgarischen Währung. Und als diese Verschüsse nach Art 124 nicht mehr zur Verfügung der bulgar. Nationalbank standen, wär die Deckung für die von der Bank ausgegeben Noten fast verschwunden

Der Staatsschuldendienst während des Weltkrieges.

Nach dem Ausbruch des Weltkrieges bis zum Eintritt Bulgariens in den Weltkrieg (September 1915) hatte der bulgarische Staatsschuldendienst die erforderlichen Annuitäten nach dem Ausland regelmässig überweisen. Hierbei haten sich jedoch

grosse Schwirigkeiten ergeben. Die mit den Ueberweisungen beauftragten Banken im Auslande, besonderes jene in den Kriegführenden Ländern, konnten nämlich diese Ueberweisungen wegen des Kriegszustandes nicht ausführen. Infolgedessen erfolgte die Ueberweisung der Beträge von den fälligen Koupons und den ausgelosten Obligationen durch die bulgarische Nationalbank in Sofia direkt an die einzelnen Gläubiger-Staaten. Damals machte Bulgarien keinen Unterschied zwischen Kriegführenden und neutralen Ländern, da es seine Verpflichtungen erfüllen wollte, um den Staatskredit nicht zu erschüttern.

Als aber Bulgarien in den Weltkrieg eintrat (September 1915) änderte sich dieser Zustand. Durch Verordnung des Ministerrates vom 13. Oktober 1915) wurde der Staatsschuldendienst mit den feindlichen Ländern, (Entente) eingestellt. Für die übrigen Länder erfolgte er regelmässig wie bis dahin.

Während des Krieges erfolgte die Tilgung der Bulgarischen Staatsanleihen sowie der durch den Staat garantierten Anleihen regelmässig nach den entsprechenden Tilgungsdaten in der Anleihe-Verträgen. iese Beträge wurden im Depot bei der bulgarischen Nationalbank angesammelt und auf Konto „Staatsschuldenverwaltung" und zwar in Lewa, geführt. Von diesem Konto sind nur Summen für Zahlung fälliger Kupons und ausgeloster Obligationen an die Mittelmächte und an die neutralen Länder überwiesen worden. Die Beträge, die an die Entente zu zahlen waren, sind im Depot bei der bulgarischen Nationalbank auf dem erwähnten Konto verblieben.

Auf dieser Weise wurden rechtzeitig die nötigen Massnahmen getroffen für die Sicherheit des Staatskredites, und um damit gleichzeitig für das Staatsschatzamt nach dem Kriege die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

Die erforderlichen Summen für den Staatsschuldendienst der Anleihen, nämlich: 6% 1892, 5% 1902, 5% 1904, $4^1/_2$% 1907, $4^3/_4$% 1909, $4^1/_2$% 1909 und die Okkupationsschuld des ehemaligen Ost-Rumeliens an Russland, für die Zeit vom 1. November 1915 bis zum 31. Dezember 1919 waren insgesamt 180,062,816 Lewa und dieser Betrag war tatsächlich auf dem Konto der Staatsschuldenverwaltung deponiert. Davon sind ca. 110 Mill Lewa ausgezahlt worden und als rückständige

Annuitäten sind nur 70,741,523 Lewa zur Ueberweisung verblieben, welche hauptsächlich an die Entente zu zahlen waren [1]. Ausser diesen Annuitäten von ca. 70·74 Mill. Fr. waren am Ende des Jahres 1919 noch die folgenden Staatsschulden zu begleichen:

1. Bei der Banque de Paris et des Pays-Bas. Paris, von diskontierten 8%-igen Staatsschatsbons, die mit dem Zinssatz zusammen von 1912 bis zum Ende 1919 ca. 109 Mill. fr. Fr. ausmachten.

2. Die Vorschüsse von 270 Mill. Gold-Lewa der Berliner Diskonto-Gesellschaft von der nicht ausgeführten 5%-igen Anleihe 1914 mit Zinsen seit dem Waffenstillstand (29. September 1918).

3. 24,957,047 Gold-Lewa an die Orientbahngesellschaft für die Eisenbahnstrecke Swilengrad — Dede-Agatsch.

4. Nach deutsch-österreichischen finanziellen Kriegsvorschüssen und Kriegsmateriallieferungen im Betrag von 2,171 Mill. M. und nach Abzug der bulgarischen Gegenforderungen aus gelieferten Waren von ca. 2,149 Mill. Gd. Lewa bleibt ein Restschuldsumme von ca 393 Mill. M.

Das bestehende Delegationsinstitut der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, in Sofia für die Sicherstellung der Anleihen von 1902, 1904 und 1907, welches die Kontrolle über die Tabakbanderolen und Stempelmarken hatte, wurde durch Verordnung vom 13. Oktober 1915 geschlossen. Jedoch wurde, um die Interessen der Obligationsinhaber zu wahren eine Verordnung über die Austellung, Bewahrung und den Verkauf der Tabakbanderolen und Stempelmarken erlassen. [2]).

Dieses Institut wurde im Januar 1919 wieder eröffnet und der Banque de Paris et des Pays-Bas übergeben

Die Uebernahme dieses Instituts durch den bulgarischen Staat während des Weltkrieges hatte den Beweis erbracht, dass eine besondere Delegation für diesen Zweck überflüssig ist und nur grössere Kosten verursacht

---

1 Vgl.: Ukas № 8 vom 12. Juli 1916, Stantsanzeiger № 146 vom 17. Juli 1916.

2 Vgl. Bericht der Staatsschuldenverwaltung für das Jahr 1919, S. 8. (Bei dem Waffenstillstand betrugen die rückständige Annuitaten ca. 70 Mill. Lewa.

Die schwebende Schuld Bulgariens in der Periode 1915—1919.

Bei dem Eintrit Bulgariens in den Weltkrieg war es nicht nur finanziell unvorbereitet, sondern hatte auch noch eine schwebende Schuld von 381·5 Mill. Lewa, davon 345 Mill. Lewa Auslandsschuld und 36·5 Mill. Lewa Inlandsschuld. Die Anleihe bei der Diskonto-Gesellschaft von 500 Mill. Fr. wurde infolge des Krieges nicht realisiert. Wegen der Kriegslage in Europa war die Aufnahme einer neuen Anleihe Bulgariens im Ausland unmöglich. Um den Krieg führen zu können, musste Bulgarien Vorschüsse von seinen Verbündeten nehmen. Solche Vorschüsse wurden zuerst 200 Mill. Fr. (von 20 Sept. 1915 bis zum 31. Dez. 1915) gegeben und später wurden 50 Mill. Gold-Fr. pro Monat bewilligt, die nür für 23 Monate gegeben worden sind. [1]

Infolge des grossen Finanzbedarfs der Kriegfürung hatte sich die schwebende Schuld täglich vermehrt.

Durch Erhöhung der Steuern den Finanzbedarf der Kriegführung zu decken misslang in Bulgarien, wie es in allen kriegführenden Ländern der Fall war. Prof. Landmann weist schon im Jahre 1915 in seinem Buch „Die Kriegsfinanzen der Grossmächte" nach, dass die Methode der Steuererhöhnung zur Deckung des Kriegsfinanzbedarfs versagt: Die Methode der „erhöhten Bedarf durch erhöhte Steuern zu decken versagt". „Die Mittel, die selbst starke Steuererhöhungen zu liefern vermögen, sind winzig klein, an den Bedürfnissen des heutigen Krieges gemessen". „Da Requisitionen und Steuern versagen, ist der Staat bei der Finanzierung des Krieges auf Anleihen angewiesen. [2]

Da in Bulgarien keine Anleihe untergebracht werden konnte, wegen der Kapitalanemie der Bevölkerung, konnten die

---

1. Vgl. „Die Kriegsvorschüsse von den Verbündeten an Bulgarien.

2. Landmann, Prof. Dr. Jul.: „Die Kriegsfinanzen der Grossmächte", Basel 1915. S. 8,

Vgl. auch Lotz, W.. Staatsschulden, Handw. d. Staatswiss., 4. Aufl. 7. Bd., 1926, S. 814—816.

Vgl. auch Jèze, G.: Credit public, 1922. SS. 345, 350, 392, 396.

nöfwendigen Mittel nur durch Notenasgabe beschafft werden. [1]

Die Notenemission, die sich dauernd erhöhte, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr 31. XII	Notenumlauf (in 1,000 Lewa)	Golddeckung (in 1,000 Lewa)
1912	164,429	51,200
1915	369,829	61,397
1916	833,910	68,173
1917	1,492,768	62,855
1918	2,298,619	64,020

Als Deckung der Notenemittirung dienten die Vorschüsse der Verbündeten. Mit zunehmender Notenemission verminderte sich automatisch der Wert des Lewas.

Da die Staatsschatzbons im Ausland diskontierbar waren, so musste die Notenemission fortgesetzt werden und es wurden dem Staat Vorschüsse von der Nationalbank gegeben. Auf diese Weise wurden die Kriegsausgaben beglichen.

Diese Vorschüsse in den Jahren 1915—1919 sind die folgenden:

Vorschüsse der Nationalbank an das Staatsschatzamt.

Ende	1914.	154,822,771	Lewa
„	1915	146 897,896	„
„	1916	260,775,798	„
„	1917	621,331 587	„
„	1918	881,358,634	„
„	1919	1,771,307,462	„

Da man die Ausgaben während des Krieges nicht in die Form eines langfristigen Kredites bringen konnte, so war während des Krieges die Aufnahme von swebenden Schulden die gebräuchliche Form der Kriegsfinanzierung. Während in Friedenszeiten die Aufnahme der swebende Schuld unr zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfes diente, und zwar für eines solchen Bedarfes für den keine anderweitige Deckung

1). „Keiner der kriegführenden Staaten — auch nicht England, das besonders erfolgreich die Besteuerungen im Kriege ausnüzte, um eine zu rapide Schuldvermehrung zu wermeiden — konnte auf das Hilfsmittel der Inanspruchnahme der Zentralnotenbank verzichten" Lotz, W. Bd. 164 Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 4.

zur Verfügung stand, hatte die Aufnahme der schwebenden Schulden in allen kriegsführenden Ländern eine prinzipielle Aenderung erfahren.

Ueberhaupt ist die bulgarische Kriegsfinanzierung durch Aufnahme schwebender Schulden erfolgt und zwar durch Vorschüsse der Nationalbank und durch Bons, die im Ausland dieskontiert worden sind.

D. Die Periode der Nachkriegszeit

I. Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag von Neuilly.

Die Reparationsverpflichtungen Bulgariens.

Der Friedensvertrag von Neuilly, obgleich er sich auf die proklammierten Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit stützen wollte, hatte von Bulgarien Mazedonien, die Dobrudscha, Thrazien, Strumischko, Zaribrodsko und Bosilegradsko genommen. Und nicht nur dies, der Vertrag gab der bulgarischen Bewölkeruug in diesen abgetretenen Gebieten kein Selbsbestimmungsrecht. Ferner hatte dieser Vertrag dem schon durch den Krieg geschwächten bulgarischen Wirtschaftskörper eine Reiche von politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen auferlegt. [1]

Nach Art. 121 des Friedensvertrages von Neuilly ist Bulgarien verpflichtet „perts und sacrifices" wiedergutzmachen, wofür es eine Summe von 2¼ Milliarden Gold-Fr. innerhalb von 37 Jahren vom 1. Juli 1920 mit einer Verzinsung von 5% zu zahlen hat, und zwar durch sechsmonatliche Raten am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres von je 67,052,497

Das Waffenstillstandsabkommen ist am 29. September 1918 in Saloniki abgeschlossen worden. Der Friedensvertrag von Neuilly ist von Bulgarien am 27. November 1919 in Neuilly unterzeichnet worden. Das Datum des Friedensvertrages mit Bulgarien wurde von den Alliirten absichtlich auf den Siegestag der bulgarischen Armee gelegt. Am 5. Januar 1920 wurde der Vertrag von der bulgarischen Nationalversammlung ratifiziert und trat in Kraft am 9. August 1920 nach Ratification durch die drei Grossmächte England, Frankreich und Italien.

1. Bulgarien ist seit Sept. 1920 in den Völkerbund aufgenommen worden.

Gold-Fr. Jedoch sollten die ersten beiden Raten nicht mehr als 2% der gesamten Reparationsschuld ausmachen. Der Endbetrag dieser Reparationszahlung sollte sich auf 5,005,404,842 Gold-Fr. belaufen.

Die Reparationszahlung ist nach Art. 132 des Friedensvertrages von Neuilly durch erstes Privileg auf sämtliche bulgerischen Staatseinkünfte gesichert.

Zur Durchführung der Reparationsverpflichtungen Bulgariens und Ueberwachung der bulgar. Staatsfinanzen ist eine Interalliierte Kommission in Sofia ernannt worden. Diese Kommission hatte nach dem Vertrag das Recht zu verlangen:

Das Staatsbudget zu revidieren und Streichung von Ausgaben oder Einsetzung neuer Steuerquellen vorzunehmen, und besonders, neue Steuern zu schaffen.

Ausser dieser Interalliierten Kommission sind noch die folgenden Kommissionen in Sofia ernannt worden:

1. Millitärüberwachungskommission
2 Grenzbestimmungskommission
3. Kommission zum Austausch der Minderheiten.

Alle Unkosten dieser Kommissionen gehen zu Lasten des bulgarischen Budgets und werden nicht auf Reparationskonto verrechnet.

Ausser den Barleistungen, die einzig uud allein als Reparationszahlungen gelten ist Bulgarien noch zu Sachlieferungen verpflichtet die nicht auf Reparationskonto gehen, und von denen die wichtigsten die folgenden sind:

1. Die Ablieferung des gesamten Kriegsmaterials an die Alliietren

2. Die Lieferung an Jugoslawien von 250,000 t. Kohlen innerhalb von 5 Jahren.

3. Die Ablieferung an Griechenland, Jugoslawien und Rumänien von 70,825 Stück Kleinvieh und Hornvieh.

Ferner ist Bulgarien verpflichtet:

Zur Zahlung der Unterhaltungskosten der alliierten Truppen von der Zeit des Waffenstillstandes bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages von Neuilly.

Zur Wiedergutmachung alles Eigentums, aller Rechte und Interessen von Staatsbürgern der alliierten Mächte, welche während des Krieges Schaden erlitten haben.

Ferner ist Bulgarien zur Erhaltung eines Freiwilligenheeres verpflichtet, dessen Kosten mehr als $^1/_3$ des ordentlichen Staatsbudgets beträgt.

Hierzu kommt noch Bulgariens Verpflichtung Beiträge für die Kosten der Schiedsgerichte in Paris, London und Rom zu zahlen.

Als Sicherheit für ihre Forderungen haben die Alliirten auch in ihren Ländern sämtliches bulgarisches Privat-und Staatseigentum beschlagnahmt.

Die Reparationsschuld.

Der Bulgarische Wirtschaftskörper konnte die ihm auferlegten Reparationszahlungen von 2,250 Mill. Gold-Fr. nicht aufbringen. Es wird dies klar, wenn man die folgenden Gründe anführt:

1. Im Jahre 1911, bei einer Bevölkerung von $4^1/_2$ Millionen, betrug das bulgarische Nationalvermögen etwa 10 Milliarden Fr. von denen entfelen:

6 Milliarden Fr. auf Grund und Boden,
2·6 „ „ „ Gebäude,
1·4 „ „ „ Landwirtschaftliches Inventar und auf das in Industrie und Handel investierte Kapital.

2. Das Nationaleinkommen belief sich im Jahre 1912 auf 1,650 Mill. Fr.

3. Infolge der Kriege, und der damit verbundenen Kriegslasten, hatte sich die wirtschaftliche und finanziele Lage Bulgariens sehr verschlechtert.

4. Bei der Gebietsabtretung bulgarischer Landesteile hatte sich die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes verringert.

5. Auslandsverpflichtungen aus dem Anleihedienst.

6. Nach dem Friedensvertag von Neuilly war Bulgarien

Wie weitgehend die Verpflichtungen Bulgariens nach dem Friedensvertrag von Neuilly waren, beweist die Bestimmung des Art. 127, dass Bulgarien 2,500 Esel an Serbien, Rumänien und Griechenland als Wiedergutmachung abzuliefern hatte. Dies ist entschieden ein Vertragskuriosum, denn nach der Statistik von 1910 hatte Serbien im ganzen nur 300 Esel und Rumänien überhaupt keine! Dies ein Beweis, wie manche Forderungen vom grünen Tisch aus aufgestellt worden sind.

verpflichtet, eine freiwillige Armee zu schaffen und zu erhalten, was $^1/_3$ des Budgets in Anspruch nahm.

7. Ferner die Bezahlung der Reparationssachlieferungen, sowie die Forderungen vom Staat und von Privaten der Alliierten an den bulgar. Staat resp. seine Staatsangehörigen. Ausserdem die Bezahlung der Okkupationsschuld und der Unterhaltungskosten für verschiedene Kommissionen und Schiedsgerichte.

8. Die eingetretene Entwertung des bulgarischen Lewas und eine schwebende Schuld von 3,800 Mill. Lewa (30. Dezember 1920).

Weil die auferlegten Reparationszahlungen zu gross waren, und die Leistungsfähigkeit aus den oben genannten Gründen zu klein war, und da auch die bulgarische Rebierung von der Reparationskommission eine Verringerung der Reparationsschuld und gleichzeitig ein Moratorium von einigen Jahren verlangte, in welcher Zeit sich die bulgar. Wirtschaft und die Staatsfinanzen erholen sollten, wurden die fälligen Reparationsraten am 1. Juli 1920 und am 1. Januar 1921 nicht geleistet.

Seit der Bildung der Interalliirten Kommission in Sofia hatte die bulgarische Regierung durch ihren Kommissar für die Reparationen ununterbrochen das Ersuchen gestellt:

1. ein Moratorium von 3 Jahren ab 1. Januar 1922 zu bewilligen;

2. die Reparationsshuld wesentlich zu verringern; von dieser so verringerten Schuld die Forderungen nach Art. 136, 141, 142, 145 des Friedensvertrages von Neuilly abzuziehen, um eine Summe zu erhalten, die der Leistungsfähigkeit des Landes entsprechend sollte;

3. Bulgarien eine Auslandsanleihe zu bewilligen, deren Erlös der Hebung der Produktion und der Stabilisierung der bulgarischen Währung dienen sollte. [1]

1. Im Jahre 1921 hatte die bulgartsche Regierung einen Anleihevertrag auf 100 Mill. Fr. mit einer französisch-belgischen Bankgruppe abgeschlossen. Der Anleiheerlös sollte zum Bau einiger kurzer Eisenbahnstrecken dienen, welche einige wichtige Wirtschaftsgebiete verbinden sollten. Der Vertrag wurde aber von der Interalliierten Kommission nicht genehmigt.

Um eine Verringerung der Reparationsschuld Bulgariens (Art. 123) durchzusetzen, hatte Bulgarien seine Gegenforderungen von insgesamt 2,333 Mill. Gold-Fr. [1] die nach Art. 122—123 des Friedensvertrages von Neuiliy in Abzug von der Reparationsschuld Bulgariens gebracht werden mussten, gestellt In einzelnen setzen sich die Gegenforderungen wie folgt zusammen:

1. Abgetretenes Gebiet . . . . . 216·9 Mill. GFr.
2. Staatsdomänen und Betriebe im abgegetreten Gebiet gelegen (Art. 142) . 275·4 „ „
3. Ablieferungen von Heeresmaterial, (Art. 77, 80, 87) . . . . . 633— „ „
4. Ablieferung von Heeresmatarial, das vertragsmässig nicht der Ablieferung unterlag . . . . . 43·3 „ „
5. Kosten, verursacht durch die Okkup. Truppen . . . . . 78— „ „
6. Die Forderungen der früheren Verbündeten an Bulgarien sind mit in der Reparationsschuld enthalten und infolgedessen war Bulgarien von dieser Verpflichtung befreit. Von der Reparationsschuld sind in Abzug zu bringen 1,089 Mill. Gold-Fr. die nur buchmässig Bulgarien belasten, da sie bei der Diskonto-Gesellschsft deponiert sind.

Als Antwort auf das Ersuchen der bulgarischen Regierung vom 21. April 1921 hatte die Interalliierte Kommission am 23. August 1921 mitgeteilt, dass das verlangte Moratorium von 3 Jahren nicht gewährt werden könnte, dass aber die Verfallenen Raten vom 1. Juli 1920 und 1. Januar 1921 am 1. Juli 1921 zu leisten wären.

Diese Zahlung ist von der bulgarischen Regierung nicht geleistet worden. Statt dessen versuchte die bulgarische Regierung weite hin, ihr oben dargelegtes Programm durchzusetzen.

Am 1 , 16. und 28. März 1922, hatte die Interalliierte Kommission geantwortet, dass die Raten ab 1. Juli 1924 zu leisten wären, und zwar für das Finanzjahr 1924/25 45 Mill. Gold-Fr.

1. Diese Summe von 2,333 Mill. Gold-Fr. ist grösser als die Reparationsschuld (ausschliesslich der anderweitigen Reparationsverpflichtungen Bulgariens.)

und fürs 1925/26 — 134 Mill. Gold-Fr. Die 5% Verzinsung sollten ab 1. Januar 1922 gerechnet werden. Um gleichzeitig die erforderlichen Summen für die Auszahlung der Raten zu sichern, verlangte die Interalliierte Kommission gemäss Art. 182 des Friedensvertrages von Neuilly (Sicherstellung der Reparationsverpflichtungen) von der bulgarischen Regierung die folgenden Gesetze bis zum 1. Mai zu geben:

1. Gesetz über die Begrenzung der Notenausgabe bis zu 4,700 Mill. Lewa und Begrenzung der Vorschüsse an den Staat bis 4.700 Mill. Lewa.

2. Gesetz zur Zollkontrolle durch die Interalliierte Kommission.

3. Gesetz betreffend die Uebergabe der Kohlengruben „Pernik" und sämtlicher Staatsmonopole an die Interalliierte Kommission.

Alle Gesetze wurden bis zum 22. Juni 1922 von der bulgarischen Nationalversammlung votiert, mit ausnahme des Gesetzes über die Zölle und „Pernik", da die bulgarische Regierung diese Einnahmenquelle die 5% der Gesamtsumme des Budgets ausmachte, nicht an die Interalliierte Kommission übergeben wollte.

Die bulgarische Regierung ersuchte wiederum um Nachprüfung der Leistungfähigkeit des Landes und um Verringerung der Reparationsschuld Art. 122 des Friedensvertrages von Neuilly). Da aber keine Einigung zwischen der Interalliierten Kommission und der bulgarischen Regierung zustande kam, wurde diese Frage am 21. Juli 1922 an die Reparationskommission in Paris zur definitiven Entscheidung übergeben.

Endlich kam am 27. Februar 1923 eine Einigung zu stande. Die Interalliierte Kommission in Gemeinschaft mit der Reparationskommition, hatte der bulgarischen Regierung geantwortet, dass ohne eine Abänderung des Friedensvertrages von Neuilly eine praktische Verminderung der Schuld eintreten könne.

Danach wurde folgendes bestimmt:

Die Reparationsschuld ist in 2 Teile geteilt — Teil A von 550 Mill. Gold Fr., und Teil B von 1.100 Mill. Gold-Fr.

Teil A von 550 Mill. Gold-Fr. zu 5% zahlbar

halb von 60 Jahren, sollte durch sechsmonatliche Daten am 1. April und am 1. Oktober jedes Jahres getilgt werden, und zwar:

1.	1923/24	5,000,000 Gold-Fr.
2.	1924/25	6,000,000 „ „
3.	1925/26	7,000,000 „ „
4.	1926/27	8,000,000 „ „
5.	2927/28 — 1931/32	10,000,000 „ „
6.	1932/33	20,000,000 „ „
7.	1933/34	32,895,336 „ „
8.	1934/35 — 1982/83	43,395,336 „ „
	Endbetrag 1983	2,253,266,800 Gold Fr.

Teil B — 1,700 Mill. Gold-Fr. sollten bis zum 1. April 1953 unverzinslich zurückgestellt und von diesem Datum ab getilgt werden.

Die Auszahlung soll in der Währung der Gläubiger Staaten erfolgen.

Nach dem Protokoll von Spa ist der prozentuale Anteil der einzelnen Alliierten geregelt wie folgt:

Frankreich	26·00%
Italien	25·00%
England	11·00%
Jugoslawien, Rumänien und Griechenland . .	33·25%
Japan	0·37%
Portugal	0·37%
	100 %

Sicherstellung — die gesamten Erträgnisse aus Zöllen.

Bei der bulgarischen Nationalbank sollten 2 Konten geführt werden: eines für die Erträgnisse aus Zöllen und ein zweites für Reparationszahlungen. Aus dem Konto „Zölle" sollen 1/12 des Jahresbetrages der Zahlung in entsprechenden Devisen gekauft werden. Am 15. März und am 15. September eines jeden Jahres soll die bulgarische Nationalbank die nötigen Summen für die sechsmonatlichen Raten bereitsstellen.

Wenn die Eingänge aus Zöllen nicht ausreichen sollten um den jeweiligen zwölften Teil der jährlichen Reparations-

raten zu decken, so ist die bulgarische Nationalbank verpflichtet, den fehlenden Betrag aus Staatsgeldern zu decken. Die Eingänge aus Zöllen bleiben bei der bulgarischen Nationalbank auf Konto „Zölle" unverzinslich. Die Zölle können um 10% erhöht werden, aber nicht vermindert, um die erforderlichen Reparationsschuldraten zu sichern.

Dieses Abkommen wurde am 21. März 1923 [1] unterzeichnet und bestätigt von der Reparationskommission am 1. Mai 1923.

Die tatsächlichen Ausgaben Bulgariens zur Erfüllung der Bestimmungen des Friedensvertrages von Neuilly in der Zeit von dem Waffenstillstand bis Ende 1922 sind folgende:

A. Ausgaben, die nicht von der Reparationsschuld in Abzug zu bringen sind 667,638,184 Lw.
B. Ausgaben, die von der Reparationsschuld in Abzug zu bringen sind 619,776,569 Lw.
C. Ausgaben nach Art. 123 — 1,088 957,132 GFr.
D. Ausgaben nach Art. 145. — 2,148,814,923 Lewa.

Die Okkupationsschuld.

Nach Art. 133 des Friedensvertrages von Neuilly ist Bulgarien verpflichtet, die Unterhaltungskosten der alliierten Truppen in Bulgarien während der Okkupationsperiode vom 29. September 1918 bis zum 9. August 1920 — seit dem Waffenstillstand bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages von Neuilly — auf sich zu nehmen, und zwar als eine Verpflichtung, die unabhängig von der Reparationsverpflichtung auferlegt worden ist.

Die von den alliierten Mächten als Okkupationsschuld von Bulgarien verlangte Summe wurde insgesamt auf 150 Mill. Gold-Fr. festgesetzt.

Die Regierung Stamboliisky wollte diese Schuld nicht anerkennen, da in dem Waffenstillstandsabkommen keine Okkupation Bulgariens durch die alliierten Truppen vorgesehen war, und bis zum Schluss seiner Regierungsperiode ist diese Frage schwebend geblieben.

1. Das Abkommen ist am 13. Juli 1923 sanktioniert worden.

Nach den Bestimmungen des Salonikier Waffenstillstandsabkommens vom [illegible] September 1[illegible]1 konnten prinzipiell die Truppen der alliierten Mächten in das Territorium Bulgariens nicht eintreten, überhaupt war eine Okkupation ausdrücklich ausgeschlossen. Jedoch ist in dem Abkommen vorgesehen worden, dass, wenn die Entwicklung der Kriegsereignisse eine Okkupation e i n i g e r strategische Schutzpunkte in Bulgarien erfordern sollte, eine solche Okkupation einiger Punkte zugelassen werden müsste, und die Unterhaltungskosten der Besatzungstruppen dieser Okkupation von der Alliierten selbst getragen werden sollten.

[illegible] Truppen [illegible] bulgarischen Waffen [illegible] ausgeliefert worden waren und dies in der Absicht, etwaige Aufstände im Lande zu unterdrücken, welche sich bei der gewaltsamen Lostrennung bulgarischer Gebiete möglicherweise hätten ergeben können. Nach dem Vaffenstillstandsabkommen sollte Bulgarien als einheitliches Gebiet in seinen bisherigen Grenzen verbleiben, sogar die Dobrudscha dazu erhalten. Tatsächlich aber wurden abgetreten und zuerteilt: Dobrudscha an Rumänien, Westbulgarien und Nordmakedonia an Serbien und Trakia und Südmakedonia an Griechenland.

Ferner sind auch die in Russland und Bessarabien geschlagenen und desorganisierten Truppen der Alliierten gekommen um sich zu reorganisieren. Und Teile dieser Truppen besetzten dann Varna am Schwarzen Meer als strategische Stützpunkte gegen Russland, was nach dem Vaffenstillstandsabkommen berechtigt war; nicht berechtigt war aber, dass Bulgarien die Unterhaltungskosten der Okkupationstruppen zu tragen hatte.

Die Okkupationstruppen sind in Bulgarien bis zur Ratifikation den Friedensvertrages vom Neuilly durch England, Frankreich und Italien am 9. August 1920 geblieben, nämlich bis zur Anerkennung der abgetretenen bulgarischen Gebiete durch Bulgarien.

Die bulgarische Regierung hatte während der Okkupationsperiode für den Unterhalt der alliierten Truppen ca. 5 Mill. Gold-Fr. ausgegeben. Diese Summe war entstanden durch Bezahlung der bulgarischen Bewölkerung für die von

ihr gelieferten Waren an die alliierten Truppen und teilweise durch Lieferungen von Kriegsmaterial, das nach dem Friedensvertrag nicht der Ablieferung unterlag.

Die Regierung Stambuliisky, gestützt auf die Rechtstatsache, dass nach dem Waffenstillstandsabkommen keine Okkupation Bulgariens vorgesehen war, verlangte von den alliierten Mächten diese 65 Mill. Gold-Fr. zur Rückzahlung oder zur Verrechnung der sich aus dem Friedensvertrag ergebenden Reparationssumme.

Nach dem Abkommen vom 28. März 1924 ist die Okkupationsschuld auf 25 Mill Gold-Fr. mit 5%-iger Verzinsung festgesetzt worden; davon entfielen prozentual auf: England 44%, Italien 36%, und Frankreich 20%.

Die Auszahlung dieser Schuld soll in Raten binnen 10 Jahren erfolgen, und zwar während

des	Finanzjahres	1924/25	2·5 Mill. Gold-Fr.
„	„	1925/26	3.— „ „ „
den	Finanzjahre	26/27—31/32 je	4.— „ „ „
des	Finanzjahres	1932/33	1.— „ „ „
„	„	1933/34	0·876,663 „ „

Diese järliche Raten sind wieder in zwei gleiche Raten geteilt worden, welche am 30. September und 30. März eines jeden Jahres fällig werden.

Für diese Schuld sind als Sicherheitsstellung die Einkünfte aus den Zöllen von der bulgarischen Regierung gewährleistet, was von der Interalliierten Kommission gebilligt wurde.

Die Endschuldsumme beträgt über 31·4 Mill. Gold-Fr. und wenn man dazu noch die 65 Mill. Gold-Fr. rechnet, welche Bulgarien für das Okkupationsheer gezahlt hat, so ergibt sich ein Schlussresultat von ca. 100 Mill. Gold-Fr.

Die Schuld herstammend aus der Verteilung der türkischen Staatsschuld.

Noch im Londoner Friedensvertrag vom Mai 1913 hatten sich die Balkanländer, die türkisches Territorium erobert hatten, verpflichtet, einen entsprechenden Teil der türkischen Staatsschuld zu übernehmen. Diese Frage sollte in allen Einzelheiten auf einer Konferenz geregelt werden. Diese Konferenz fand zwar in Paris im Jahre 1914 statt, konnte aber keine Beschlüsse mehr fassen infolge des Kriegsausbruches.

Nach dem Weltkrieg wurde die Frage von neuem geregelt und zwar in den einzelnen Friedensverträgen der beteiligten Staaten. Unter anderen sind England, Frankreich und Italien, die nun türkisches Gebiet übernommen haben, auch an der Regelung dieser Frage beteiligt.

Die Verteilung der türkischen Staatsschuld ist auch in den Friedensverträgen von Sevres nnd Lausanne bestätigt worden.

Nach Art. 134 des Friedensvertrages von Neuilly war Bulgarien verpflichtet, seinen entsprechenden Teil an der türkischen Staatsschuld zu übernehmen. Kraft dieser Bestimmung ist auf Bulgarien der folgende Anteil gefallen:

1. Järliche Annuitäten von je 106,329 türkische Pfund bis zum völligen Tilgung der türkischen Staatsschuld (30 Jahre)
2. Für die ersten 5 Jahre werden dazu noch 3,229 türkische Pfund gezahlt
3. Für den Anteil Bulgariens an der türkischen Staatsschuld während des Zeitraums 1913—1919 werden 20 Anuitäten zu je 72,711 türkische Pfund gezahlt.

Die Tilgung der gesamten türkischen Schuld sollte binnen 30 Jahren erfolgen.

Die Auszahlung sollte vom 6. August 1924 ab beginnen. In den Jahren 1924—1928 einschlisslich sind jährlich 182,269 türkische Pfund zu zahlen, dann in den folgenden 15 Jahren je 179,040 türkische Pfund und von dem 21 Jahre ab je 106,329 türkische Pfund.

Diese Regelung ist noch keine definitive. Sie wurde dem Völkerbund unterbreitet und diese ernannte eine Kommission mit schiedsgerichtlicher Vollmacht, in Paris, die die Frage endgültig zu regeln hat.

Die Verteilung der bulgarischen Staatsschuld.

Nach Art. 141. des Friedensvertrages von Neuilly sollten allen Länder, die Gebietsteile von Bulgarien übernommen hatten, dementsprechen an der bulgarischen Staatsschuld beteiligt werden. Diese Verteilung wird nach dem Stand der bulgarischen Staatschuld am 1. Oktober 1915 berechnet und durch die Reparationskommission festgesetzt Von dem Gesamtbetrag der bulgarischen Staatschuld am 1 Oktober 1915 werden diejenigen Summen von der Anleihe 1911 in Abzug gebracht, welche

für Kriegszwecke Verwendung gefunden hatten. Hierzu wird der Anteil Bulgariens an der türkischen Staatsschuld gerechnet.

Die Verteilung der bulgerischen Staatsschuld ist noch nicht zustande gekommen, da der Anteil Bulgariens an der türkischen Staatsschuld noch nicht endgültigt festgesetzt ist.

Da man noch nicht angefangen hat diese Frage zu regeln, so lassen sich die Anteilsummen noch nicht beziffern

Wiedergutmachung.

Zurückerstattung aller unrechtmässig weggenommenen Gegenstände.

Nach Art. 125—126 des Friedensvertrages von Neuilly sollten alle unrechtmässig weggenommenen Gegenstände zurückerstatet werden. Sie wurden demnach bis Ende 1922 abgeliefert. Die Gegenstände, die nicht wieder abgeliefert werden konnten, wurden ihrem Wert nach, mit etwa 9 Mill Gold-Fr. beziefert, und diese Summe ist von Bulgarien ausgezahlt worden.

Privatforderungen.

Nach Art. 177—195 des Friedensvertrages von Neuilly sollten alle privaten Schadensersatzforderungen der alliierten Staatsangehörigen an den bulgarischen Staat oder an dessen Staatsangehörige von Bulgarien beglichen werden. Diese Forderungen gliedern sich nach der Höhe der Summen in grosse und kleine Forderungen. Die privaten Schadensersatzforderungen der verschiedenen Staaten bis Ende 1925 auf geringe Summen lautend ergeben sich aus folgender Tabelle:

England	19·6	Mill Gold-Fr.
Frankreich	73.—	„ „ „
Italien	3·7	„ „ „
Belgien	12.—	„ „ „
Griechenland . . .	15.—	„ „ „
Rumänien . . .	10.—	„ „ „
Jugoslawien . . .	0·2	„ „ „
Insgesamt	133·5	Mill. Gold.-Fr.

Diese Zahlen sind noch nicht endgültig, da Möglicherweise noch Anmeldungen von Forderungen hinzu kommen

konnten. Ausserdem sind die Ziffern für Rumänien und Griechenland nur Schätzungsziffern. Ferner sind die Forderungen, die auf grosse Summen lauten in diesen Ziffern nicht einbegriffen.

Alle diese Forderungen werden von Schidsgerichten in Paris, London und Rom entschieden. Die beteiligten Staaten haben dieser Regelung zugestimt mit Ausnahme von Rumänien und Griechenland, welche direkte Zahlung durch die bulgarische Regierung verlangen.

Dem gegenüber stehen die bulgarischen privaten Gegenforderungen mit ca. 50 Mill. G. Lewa. Es handelt sich bei diesen bulgarische Gegenforderungen um bulgarischen sequistierten Privatbesitz in Rumänien, Griechenland und England.

Zur Durchführung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen hatten Frankreich, Belgien und Italien am 14. April 1923 mit Bulgarien das Abkommen getroffen, wonach die anerkannten Schadensersatzforderungen durch $6\,^1/_2\,\%$-ige Staatsschuldverschreibungen von 1923 lautend auf französische Franken beglichen werden sollten.

Hierbei muss bemerkt werden, dass einige Firmen mit grossen Forderungen direkt mit der bulgarischen Regierung Vereinbarungen getroffen hatten, wobei der Zahlungsmodus jeweils bestimmt worden ist

Jugoslawien hatte diese Frage direkt mit der bulgarischen Regierung durch Konvention vom November 1923 geregelt.

$6\,^1/_2\,\%$-ige Staatsschuldverschreibungen von 1923 lautendend auf französische Franken.

Die privaten Schadensersatzforderungen an Bulgarien aus Frankreich, Belgien und Italien für die eine schiedsgerichtliche Entscheidung bereits getroffen ist, werden nach dem Protokoll vom 14. April 1923 durch $6\,^1/_2\,\%$-ige Staatsschuldverschreibungen von 1923 lautendend auf französischen Franken beglichen werden. Infolgedessen erfolgt die Ausgabe der Staatsschuldverschreibungen nach dem Bedarf, d. h sie richtet sich nach den schiedsgerichtlichen Urteilen.

Die Zinsen werden halbjärlich gezahlt und zwar am 19. Mai und am 19. Oktober eines jeden Jahres. Die erste Zinsrate ist am 19. Mai 1924 erfolgt.

Die Tilgung dieser Staatschuldverschreibungen soll

innerhalb von 30 Jahren erfolgen, und zwar von dem Zeitpunkt ab an dem die Reparationsschuld des Landes getilgt ist d. h. ab Jahre 1933 bis zum Jahre 2013.

Von diesen Staatsschuldverschreibungen sind bis zum 30. September 1926 für 26,969,5.0 fr Fr. ausgegeben worden. Davon sind 20 Mill. fr. Fr vom Staat als Garantie der Forderungen der Jonction Co Saloniki gegeben.

Die 6%-igen Staatsschuldverschreibungen von 1923

Griechenland hatte an Bulgarien eine Forderung von 12·2 Mill. Gold F gestellt herstammend einm l aus der bulgarischen Requisition während des Krieges innerhalb griechischen Gebietes und ferner aus privaten Schadensersatzforderungen. Als Sicherheit für diese Forderung hatte Griechenland das bulgarische Privateigentum in seinem Gebiet beschlagnahmt. Ferner wurden auch bulgarische Kloster und Kierchengut und die Besitzungen der bulagrischen Schulen — überhaupt alles bulgarische Eigentum beschlagnahmt

Nach dem Friedensvertrag von Neuilly Art 56—57 war ein freiwilliger Austausch der Minderheiten vorgesehen. Nähere Bestimmungen über die Durchführung dieses Austausches traff eine Konvention, abgeschlossen zwischen Griechenland und Bulgarien am 27 November 1919. Nach dieser Konvention wird für das Eigentum der Auswanderer 10 % vom Auswanderungsstaate und 90% vom Einwanderungsstaat getragen.

Die Abschätzung des Auswanderer-Eigentums geschieht durch eine gemischte Kommission, unter dem Vorsitz von einem Delegierten des Völkerbundes

Die aus Griechenland nach Bulgarien Eingewanderten sind in Bulgarien für die zu erhaltenden 90% mit 6%-igen Staatsschuldverschreibungen 192[illegible] entschädigt worden.

Die ausgegebenen und noch auszugebenen Staatsschldverschreibungen in der Zeit von 1923 bis zu 1928 incl. werden in Form von Zwischenscheinen ausgegeben

Diese Staatschuldverschreibungen werden beim Ankauf des ehemaligen griechischen Eigentums in Bulgarien an Zahlungstatt angenommen

Im Jahre 1923 soll eine Abrechnung zwischen Griechenland und Bulgarien staattfinden. Der sich ergebende Saldo von Schuldnerland soll ab 1. Januar 1929 innerhalb von 10 Jahren an das Gläubigerland zurückgezahlt werden. Die ausgegebenen Staatschuldverschreibungen 1923 6% betrugen bis zum 30. September 1926 88·08 Mill. Lewa. Die Staatsschuldverschreibungen werden bis zur Deckung der Einwanderer-Entschädigung, bis ca. 10 Mill. G. Lewa ausgegeben.

Die Schuld an die Eisenbahngesellschaft Jonction — Saloniki.

Die Eisenbahngesellschaft Jonction in Saloniki, die die Eisenbahnlinie Doïran — Dede-Agatsch besitzt, hatte mit der Türkei einen sogenannten Betriebsvertrag nach, welchem die Türkei der Gesellschaft gewisse Mindesteinnahmen garantierte. In der Zeit vom 11. August 1913 bis zum 27. November 1919 lag diese Eisenbahnstrecke in bulgarischem Gebiet und während des Weltkrieges konnte die Gesellschaft der Betrieb der Strecke nicht regelmässig durchführen.

Nach dem Kriege, gemäss Art. 177—195 des Friedensvertrages von Neuilly über die privaten Schadensersatzforderungen, verlangte die Gesellschaft von dem bulgarischen Staat für diese Zeit einen Schadensersatz in Höhe der ihr von der Türkei garantierten Mindesteinnahmen, so wie auch einen Schadensersatz für verschiedenen Betriebsschäden, die sie erlitten hatte

Durch das Abkommen vom 12. Oktober 1923 zwischen der Gesellschaft und der Regierung Zankoff wurde diese Frage geregelt, und zwar wurde die Schadensersatzsumme auf 20 Mill. frz Fr mit 5%-iger Verzinsung festgesetzt. Diese Forderung der Gesellschaft wurde durch zwei Schtaatsschatzbons zu je 10 Mill. fr. Fr fällig am 31. Dezember 1929 und am 31. Dezember 1932 gesichert. Und der Zinsbetrag bis zur Tilgung der Schuld wurde gesichert:

1. durch 6 Staatsschatzbons zu je 1 Mill. fr Fr. fällig am:

31. Dezember 1924
31. „ 1925
31. „ 1926

31. Dezember 1927
31. „ 1928
31. „ 1928
31. „ 1929 und

2. auch durch weitere 3 Staatsschatzbons zu je 500,000 fr. Fr. fällig am:

31. Dezember 1920
31. „ 1931
31. „ 1932

Der Endbetrag dieser Schuld bis zur Völligen Tilgung im Jahre 1932 wird sich auf 27 1/2 Mill. fr. Fr. belaufen.

Als Garantie für die rechtzeitige Innehaltug der Zahlnngstermine für die ausgegebenen Staatsschatzbons wurden der Gesellschaft 20 Mill. Lewa in 6 1/2%-gen Staatsschuldverschreibungen 1923 übergeben, die die Gesellschaft ihrerseits bei der bulgarischen Nationalbank als Treuhänder deponierte.

Die Regierung wollte der Gesellschaft den Schuldbetrag in 6 1/2%-igen Staatsschuldverschreibungen übergeben. Jedoch die Gesellschaft liess sich auf diese Regelung nicht ein, da sie ihre Forderung in kurzer Zeit realisiert haben wollte.

Hier muss bemerkt werden, dass dieses Abkommen nicht im Folge eines rechtskräfligen Schiedspruches zustande gekommen ist, sondern durch freiwillige Regelung zwischen der Gesellschaft und der Regierung.

Die Schuld an Jugoslawien nach der Konvention von 1923.

Die Regierung hatte um ihre Beziehungen zu Jugoslawien zu verbessern, versucht alle schwebenden Schuldfragen zwischen beiden Staaten durch einfache Annahme der jugoslawischen Forderungen zu erledigen. So entstand die Konvention vom 26. November 1923, welche aus vier Abkommen besteht.

Die Abkommen dieser Konvention, die für die vorliegende Arbeit in Betracht kommen, sind:

1. das Abkommen zur Regelung der Bezahlung der bulgarischen Requisition während des Weltkrieges in Serbien, und

2. das Abkommen zur Regelung der Privatforderungen von jugoslawischen Staatsbürger gegen den bulgarischen Staat oder bulgarische Staatsbürger

Nach dem ersten Abkommen wurde zur Bezahlung der Requisitionsschuld eine Summe in Höhe von 14·7 Mill. Gold-Fr. festgesetzt Dieser Betrag sollte zur Hälfte in bar und zur Hälfte in Sachliferung begliechen werden.

Die Bahrzahlungen sollten geleistet werden am:

1. Mai 1924 mit 1·47 Mill. Gold-Fr.
1 „ 1925 „ 1·96 „ „ „
1. „ 1926 „ 1·96 „ „ „
1. „ 1927 „ 1·96 „ „ „

Die Sachleistungen sollten bestehen in:

Weizen im Werte von 1·47 Mill. G Fr.
lieferbar bis zum Juni 1914,
Mais . . . im Werte von 2·205 „ „ „
lieferbar bis zum April 1925
Kohlen . . im Werte von 3 675 „ „ „
(105·000 t.) lieferbar bis zum Juni 1927

Die Lieferung von Mais konnte nur teilweise durchgeführt werden infolge der Missernte von 1924; die nicht gelieferte Menge Mais wurde im Bar (1·18 Mill Gold-Fr.) am. 1. August 1925 begliechen

Die Privatforderungen die zum grössten Teil schon früher geregelt waren, werden in ihren Restforderungen nach Schiedsspruch durch 6½%-ige Staatsschuldverschreibungen in fr. Fr. begliechen.

Die Schuld von 133 400 Gold-Fr. an die europäische Donaukommission.

Nach Art. 235 des Friedensvertrages von Neuilly (entsprechend Art. 253 des Versailler Vertrages, Art 307 das Vertrages von St. Germain, Art. 291 des Trianon Vertrages) hatten sich die Mittelmächte der europäischen Donaukommission gegenüber zu einem Schadensersatz verpflichtet für die Schäden, die sie während des Krieges erlitten hatte

Die europäische Donaukommission hatte ihre Schadensersatzforderungen der Pariser Botschafterkonferenz zur Be-

stimmung überlassen Die letztere hatte dies ihrerseits der Reparationskommission zur Entscheidung überlassen.

Nachdem aber die deutsche Regierung einen weitgehenden Bericht über diese Frage der Reparationskommission überreicht hatte, hatte die Reparationskommission beschlossen, sich mit dieser Frage nicht mehr zu befassen, da die Regelung dieser Angelegenheit nicht ihrer Zuständigkeit unterstand. Sie empfahl der europäischen Donaukommission selbst die Regelung der Frage zu übernehmen mit den betreffenden Ländern.

Daraufhin wurde zur Regelung der Frage eine Konferenz in Galatz einberufen, und am 16. Mai 1924 wurde ein Abkommen zur Regelung abgeschlossen. Nach diesem Abkommen ist die Schadensersatzsumme auf 667,000 Gold-Fr. festgesetzt; davon sind zur Begleichung von Bulgarien, Oesterreich und Ungarn zu je 133,400 Gold-Fr. und von Deutschland 266,800 Gold-Fr. zu zahlen.

In einem Ergänzungsabkommen, das einen unentrennbare Teil des Hauptabkommens darstellt, wurde der Auszahlungsmodus dieser Summe festgesetzt. Falls die Begleichung der Schuld nicht bis zum Ende 1926 erfolgen würde, sollte die Restschuldsumme ab 1. Januar 1927 mit 5%-iger Verzinsung ausgezahlt werden.

Die Staatssculd an Tobacco Trading Company Ltd. und The Commercial Company of Salonica.

Diese beiden englischen Gesellschaften hatten im Jahre 1921 vor dem Arbitragegericht in London eine Klage auf Schadensersatz von 273,451 £, herstammend aus dem Jahre 1913, gegen die bulgarische Regierung eingereicht.

Die Regierung Zankoffs statt bis zur Fällung des urteilsspruches zu warten, hatte mit den Gesellschaften für die Regelung dieser verlangten Schadenersatzforderungen, ein Abkommen am 16. Juli 1826 in Sofia getroffen, wonach ein Betrag von 102,548 £ für die beiden Gesellschaften als Entschädigung festgesetzt wurde.

Die Bezahlung dieser Summe isi wie folgt geregelt:

1. 41,019 £ wurden zur gleichen Zeit mit dem Abkommen bezahlt.

2. der Restbetrag von 61,529 £ mit 5%-iger Verzinsung sollte binnen 5 Jahren bezahlt werden, und zwar in sechsmonatlichen Raten zu je 9,030 £.

II. Inlandsanleihen.

Die $6^1/_2$%-ige Inlandsanleihe von 1921.

Zur Deckung des Defizits in dem Finanzjahr 1919/20 und zur Bestreitung der bevorstehenden grossen Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrages von Neuilly, die nicht in das ordentliche Budget aufgenommen werden konnten, wollte die Regierung eine Inlandsanleihe aufnehmen. Dazu wurde das Gesetz vom 23. Juni 1921 gegeben, nach welchem die Regierung ermächtigt wurde, eine Inlandsanleihe in einer unbegrenzten Betragshöhe aufzunehmen. Die Begebung der Anleihe sollte in jährlichen Serien von je 100 Mill Lewa erfolgen.[1]

Die Anleihe sollte al pari ausgegeben werden und innerhalb von 40 Jahren zurückgezahlt werden. Verzinsung—$6^1/_2$%.

Die erste Serie, die im Jahre 1921/1922 zur Zeichnung aufgelegt wurde, wurde überzeichnet. Die zweite Serie, die 1922 zur Zeichnung aufgelegt wurde, wurde nicht voll gezeichnet.

Der Misserfolg dieser Anleihe beruht erstens darauf, dass die Verzinsung zu niedrig ist, zweitens, das die Ersparnisse der Bevölkerung von der Inflation erfasst worden sind, und auch dass die Anleihe auf Papierwährung und nicht auf Goldwährung lautet.

Der gezeichnete Betrag belief sich am 30. Sept. 1926 auf 180, 037, 400 Lewa, wovon 175, 567, 400 Lewa zu tilgen verblieben sind.

Diese Anleiche ist die erste und einzige eigentliche Inlandsanleihe Bulgariens. Sie wurde durch den sparsamsten Finanzminister, den Bulgarien je gehabt hat, Torlakoff, durchgefährt.

---

1 Vgl. Bericht der Direktion der Staatsschulden für das Jahr 1921 S. 9.

III. Auslandsanleihen.

Die 7%-ige bulgarische Flüchtlingsanleihe von 1926.

Infolge der unglücklichen Kriege, die Bulgarien während der letzten 15 Jahre auf dem Balkan führte, wurde das Land von Flüchtlingen überströmt.[1] Und dies, weil für die bulgarische Bevölkerung in den abgetretenen Gebieten ein Selbstbestimmungsrecht nicht bestand und ferner die Rechte der bulgarischen Minderheiten in Griechenland, Serbien und Rumänien nicht gewahrt wurden. Diese Flüchtlinge sind gänzlich mittelos in Bulgarien eingetroffen, da ihr Eigentum beschlagnahmt worden war. Der bulgarische Staat hatte keine ausreichende Möglichkeit diesen Massen in der Industrie unterzubringen, da die bulgarische Industrie noch zu unentwickelt war. Um diese Flüchtlinge nicht verkommen zu lassen und um andererseits einer Störung durch dies Massen entgegen zu wirken, hatte der Staat bis zum Jahre 1926 etwa 30 Mill. Gold-Lewa zu hrer Verfügung gestellt. Ferner wurde eine Siedlungspolitik betrieben, indem in die einzelnen bulgarischen Dörfer Ansiedler zwangsweise untergebracht wurden, und ihnen Grund un Boden aus dem Fonds, gebildet auf Grund des Arbeitslandbesitz gesetzes, zuerteilt wurde. Da aber, der bulgarische Staat infolge seiner schwierigen finanziellen Lage keine Mittel für Bauten und Inventar zur Verfügung stellen konnte, so versuchte man für diesen Zweck eine Anleihe im Ausland aufzunehmen, wofür das Einverständnis des Völkerbundrates nötig war.

Hier muss bemerkt werden, dass nach der zwischen Bulgarien und Griechenland abgeschlossenen Konvention vom 27. November 1919 über den Minderheitenaustausch, wie bereits ausgeführt — die bulgarischen Flüchtlinge von der bulgarischen Regierung 90% des Wertes ihres in Grichenland beschlagnahmten Eigentums in 6%-igen Staatsschuldverschreibungen erhalten hatten.

Der Völkerbundsrat, der sich mehrmals mit der Angelegenheit der Unterstützung der bulgarichen Flüchtlinge be-

1. Es sind in Bulgarien seit den Balkankriegen etwa 600,000 Flüchtlinge eingetroffen.

schäftigt hatte, gab endlich am 7. September 1926 sein Einverständnis, dass den bulgarischen Flüchtlingen eine Unterstützung durch eine internationale Anleihe unter der Aegide des Völkerbundes gewährt werden sollte. Der Finanzausschuss des Völkerbundes, der mit der Ausarbeitung der näheren Bedingungen der Anleihe beauftragt worden war, hatte die Bedingungen in seinen Berichten vom 9. Juni 1926, vom 23, Juli 1926 und vom 7. September 1926 niedergelegt. Am 8 September 1926 wurde das Protokol unterzeichnet, nach dem Bulgarien eine Anleihe in Höhe von 2, 25 Mill. £ Effektivbetrag bewilligt werden sollte.

Die Bewilligung der Anleihe ist nach dem Protokoll an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die bulgarische Nationalbank soll in eine selbständige Emmissionsbank umgewandelt werden, welche eine Deckung von mindestens $^1/_3$ in Gold oder Golddevisen für ihre im Umlauf befindlichen Noten aufbewahren muss. Das Grundkapital soll auf 1 Milliarde Lewa erhöht werden, und die Reserven sollen bis zur selben Höhe von 1 Milliarde Lewa anwachsen. Die schwebende Schuld soll getilgt werden durch:

a. den ganzen Staatsanteil am Bankgewinn,

b. jährlich 150 Mill. Lewa aus Budgetmitteln

Die Hypothekar-Abteilung der bulgarischen Nationalbank soll in eine selbständige Hypothekarbank umgewamdelt werden.

Die Vorschüsse der Nationalbank[1] an den Staat sollen bis zur einer Höhe von 4,700 Mill. Lewa begerenzt werden.

Das neue Bankstatut sollte am 1. Januar 1927 in Kraft treten.

2. Ein Teil der Anleihe soll dazu dienen, die 1912 und 1913 in Paris bei der Banque de Paris et des Pays-Bas diskontierten Staatsschatzbons Bulgariens zurückzuzahlen.[2]

1. Das Gesetz zur Neugestalltung der Nationalbank ist am 20. Nov. 1926 angenommen worden.

2. Vgl.: Art 2, § 1. des Protokolls. Diese Staatsschuld wurde mit 625, 889 £ vollständig zurückgezahlt.

3. Um eine Störung der Stabilität des Wechselkurses durch die Zahlungen für Reparationszwecke an das Ausland zu verhindern, hat die Reparationskommission bewilligt, dass die bulgarische Regierung während der ganzen Laufzeit der Flüchtlingsanleihe das Recht erhielt, sich an die Interalliierte Kommission in Sofia mit dem Ersuchen zu wenden, derartige Ankäufe ausländischer Valuten für Reparationszahlungen aufzuschieben. Wenn ein solches Ersuchen vorgelegt wird, soll ein Transfer-Komité ernannt werden, das die Ankäufe ausländischer Devisen für Reparationszahlungen auf sich zu nehmen hat, und zwar in dem Umfang, wie dies nach seiner Beurteilung die Stabilität der bulgarischen Währung zulässt.

4. Ferner hat sich die bulgarische Regierung verpflichtet, mit den Besitzern bulgarischer Vorkriegsobligationen, mit denen bisher über Zahlung von Zinsen und Kapital keine Abmachung getroffen worden war, ab 1. April 1927 dieselbe Regelung zu treffen, wie mit denen, mit welchen eine Vereinbarung bereits zustandegekommen ist. Diese Vereinbarung wurde mit den Inhabern der bulgarischen Vorkriegsobligationen am 11. Dezember 1926 in Genf unterzeichnet und ist in Kraft seit dem 1. April 1927. Diese Vereinbarung ist nur mit den Obligationsinhabern in den alliierten und neutralen Ländern abgeschlossen worden. Die Inhabern, die zu den der mittelmächte Ländern gehören sind nicht zugelassen worden.

Nach diesem Abkommen wird nur die Zinszahlung geregelt aber nicht die Auslosung, die bis zum April 1933 eingestellt wird. In der Zeit vom 1. April 1933 bis zum 1. April 1948 wird die Auslosung zur Hälfte erfolgen und vom 1. April 1948 wird die Tirage voll erfolgen.

Nach diesem Abkommen sind nur die Zahlungen für folgende Anleihen geregelt:

1) 6% Anleihe von 1892
2) 5% „ „ 1902
3) 5% „ „ 1904
4) 4½% „ „ 1907
5) 4½% „ „ 1909

5. Ausserdem verpflichtet sich die bulgarische Regierung mindestens 132,000 ha Land zur Verfügung der Flüchtlinge zu stellen, welches für landwirtschaftliche Zwecke geeignet ist oder geeignet gemacht werden kann. [1]

Als Garantie der Anleihe dienen: die Einnahmen aus der Alkoholverbrauchssteuer, der Salzsteuer, dem Zündholzmonopol und alle Beträge, die nach dem 1. November 1928 von Personen gezahlt werden, welche aus dem Erlös dieser Anleihe Unterstützung genossen haben.

Die Einnahmen aus der Alkoholverbrauchssteuer, der Salzsteuer und aus dem Zündholzmonopol, die als Garantie der Reparationsverpflichtungen dienten, wurden durch Beschluss der Interalliierten Kommission in Sofia für den Dienst der Anleihe freigegeben.

Die Erträgnisse von diesen drei Steuern betrugen im Finanzjahr 1925/26 aus

der Alkoholverbrauchssteuer	145 Mill. Lewa
der Salzsteuer	281 „ „
dem Zündholzmonopol . .	109 „ „
insgesamt	535 Mill. Lewa

oder ungefähr 19·8 Mill. Gold-Fr. d i. mehr als dreimal der für den Dienst der Anleihe benötigte Betrag von 65·5 Mill Gold. Fr.[2]

Weiter besagt das Protokoll des Völkerbundes, das falls diese Einnahmen aus den drei Steuern jemals weniger als 150% der für den Anleihedienst erforderlichen Summen betragen, die Trustees sich an den Völkerbundsrat wenden können, damit die Interalliirte Kommission in Sofia weitere Einnahmequellen — ausgenommen die Zölle — freigibt.

1. Diese Bedingung ist durch Gesetz vom 13. April 1927 erfüllt worden.

2. L'Emprunt pour les réfugiés bulgars. Das Protokoll ist durch das Gesetz vom 9. Dezember 1926 genemigt worden; Ukas № 420 vom Dezember 1926.

2. Reservefonds bestehend aus einer Semesterrate von ca. 3·3 Mili. Gold-Fr., welcher durch den Abzug dieser Summe aus der Erlös der Anleihe gebildet wird. Der Betrag wird in niedrigen Staatspapiere angelegt, was eine Zinsverlust bedeut.

Die Begebung.

Die Anleihe wurde bei der Begebung in 2 Transche geteilt, nämlich:

Transche A — 2,400,000 £
Transche B — 4,500,000 Dollar

Von der ersten Transche von 2·4 Mill. £ wurden:

a. 1,750,000 £ in London durch Ottoman-Bank, J. Henry — Schröder & Co und Stern Brothers zu 92 % zur Zeichnung aufgelegt;

b. 400.000 £ in der Schweiz und in Italien zu 92 % untergebracht;

c. 250,000 £ in Holland durch Hope & Co und die Banque de Paris et des Pays-Bas zu 93 % aufgelegt.

Die Dollar-Transche wurde in New-York durch Speyer & Co, J. Henry Schröder Banking Corp und Blair & Co Inc. zu 92 % aufgelegt.

Die Zeichnung ist am 21. Dezember 1926 erfolgt worden.

Der Zessionskurs sollte 92% betragen. Hierzu kam noch eine Bewilligung an die Emissionsbanken von 4% bzw 5% des Nennbetrages als Unkostendeckung, was einen Vertragsmässigen Zessionskurs von 88% (Transche A) bzw. 87% (Transche B). ausmacht. Wenn aber die Zeichnung der Anleihe über 92% erfolgen würde, so sollte die Hälfte des Gewinnes an den bulgarischen Staat fallen.

Die Anleihe ist in Stücken von £ 100,500 und 1000 und von $ 500 und 1000 ausgegeben.

Die Verjährungsfrist ist für Kupons auf 6 Jahre und für ausgeloste Obligationen suf 30 Jahre angegeben.

Die Anleihe soll in Bulgarien Steuerfrei sein.

Die Rückzahlung der Anleihe soll in der Währung in der sie begeben ist erfolgen.

Die Tilgung soll ab 1. Januar 1928 bis spätenstens 1. Januar 1967 erfolgen, und zwar mittels eines kumulativen sinking fund bei 1% jährliche Tilgung durch Semester Raten am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres. Vorzeitige Tilgung al pari der ganzen Restsumme ab 1. Januar 1939 an den Kuponverfälltagen gegen 6 Monatliche Kündigung zulässig.

Die erforderlichen Mittel für den Dienst der Anleihe sollen bei der Nationalbank hinterlegt und es soll eine Sonderrechnung darüber geführt werden.

Zum Dienst der Anleihe werden monatlich insgesamt 510,000 GFr. nach London und New-York überwiesen.[1]

Endbetrag der Anleihe 290 Mill. GFr.

Notierungsorte — London, New-York, Genf, Rom, Amsterdam, Paris.

Der Erlös der Anlheihe betrug 2,873,091 £. Von diesem Betrag sollten abgezogen werden:

1. 725,889 £. für die Rückzahlung der Staatsschatz bons 1912/13, die bei der Banque de Paris et des Pays-Bas diskontiert waren.

2 Der Vorschuss von 400,000 £. der Bank of England vom 6. August 1926 mit 6%-iger Verzinsung.[2]

Der Rest aus dem Erlös sollte dem Kommissar[3] des Völkerbundes vom 4. Januar bis zum 20 April 1927 spätenstens zur Verfügung gestellt werden, aber die Verzinsung beginn mit dem 1. Januar 1927, was einen Zinsgewinn für die Emissionsbanken ergibt.

Realverzinsung 8. 4%.

---

1. Die Unterhaltungskosten für den Völkerbundskommissar und sein Büro, sowie auch für der Trustees, erhöhen den Betrag des Anleihedienst.

2. Dieser Vorschuss ist der bulgarischen Regierung von der englischen Regieruug gegeben worden. Infolgedessen wurde die Flüchtling anleihe von dem Völkerbundsrat im Sept. 1926 ohne grosse Schwierigkeiten bewilligt.

3. Nach dem Protokoll des Völkerbundsrates sollte der Erlös der Anleihe der Verwaltung eines Kommissars des Völkerbundes zur Ueberwachung der Verwendung des Erlöses unterstellt.

Der Staatsschuldendienst

Abkommen von 1920.

Nach Art. 6 der Anleihe Vertrage von 1902, 1904 und 1907 haben die Inhaber der Obligationen dieser Anleihen das Recht die fälligen Kupons ung ausgelosten Obligationen in Paris, Brüssell, Amsterdame, Antwerpen und Genf einzulösen, was bedeutet, das die Zahlung in der betreffenden Währung erfolgen muss. Infolgedessen sind nach dem Kriege die fälligen Kupons und ausgelosten Obligationen dieser Anleihen nach den Ländern mit hohen Valuten geströmmt. Die bulgarische Regierung wollte die Auszahlung nur in französischer Papierwährung erfolgen lassen, und zwar in Ländern, deren Valuta gleich oder höher als der franz. Papierfrank ist in fr. Frank, und in den Ländern, deren Valuta niedriger ist als der franz. Frank, in bulgarischen Lewa oder in ihrer eigenen Landeswährung.

Um diese Frage zu regeln — in welcher Valuta zu zahlen sei — und auch innerhalb welcher Zeit die Zahlung geschehen musste, hat die bulgarische Regierung mit Vertretern der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, und Vertretern der französischen Inhaber von bulgarischen Obligationen dieser Anleihen, welcher in der „Association Nationale des porteurs francais de valaurs mobilières" in Paris, vereinigt waren, Verhandlungen angeknüpft, welche sich im Abkommen vom 6. August 1920 ausgedrückt haben.[1] Danach werden:

1. Alle bis zum Ende 1920 rückständigen Annuitäten in fr. Fr. ausgezahlt und zwar nur an französische Staatsbürger,[2] die die Obligationen vor Oktober 1915 besassen;

2. Alle bis zum Wafenstillstand rückständigen Annuitäten von dem deponierten Betrag bei der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris ausgezahlt.

3. Die Auszahlungen anderen Ländern mit niedrigerer Valuta als die französische, soll in ihrer Landeswährung oder in bulgar. Papierlewa erfolgen.

---

1. Genehmigt vom Ministerrat am 27. August 1920, Protokol № 145.

2. In Wirklichkeit ist aber auh an die Inhaber in Länder mit höherer Valuta als der fr. Fr. in fr. Fr. gezahlt worden.

4. Infolge der jetzigen schwierigen Finanzlage Bulgariens, und als Ausnahme, nimmt das Komité auf sich, den Obligationsinhaber zu empfehlen, Zinsen für die fälligen Kupons und ausgelosten Obligationen nicht zu verlangen für die Zeit vom 1. November 1915 bis zum 31. Dezember 1920.

Die Schweiz nnd Belgien hatten auch dieser Regelung der Auszahlung zugestimmt. Jedoch England und Holland hatten sich nicht angeschlossen.

Der Dienst der Anleihen von 1892 6%, 1909 4 3/4 %, 1909 4 1/2 % und der Okkupationsschuld des ehemaligen Ostrumeliens an Russland wurden bisdahin nicht wieder aufgenommen. Der Dienst der Anleihen von 1902 6% und 1909 4 1/2 % war seit dem 12. Dezember 1919 aufgehoben worden. Der Dienst der Anleihe von 1909 4 3/4 %, (als einer in Russland aufgenommenen Anleihe) und der Okkupationsschuld Ostrumeliens an Russlnnd ist seit dem 13. Oktober 1915 eingestellt, aber die erforderlichen Annuitäten sind bei bulg. Nationalbank deponiert.

Bis zum Ende 1920 wurden die Beträge von den rückständigen Annuitäten der Anleihen von 1902 5%, 1904 5% und 1907 4 1/2 % an die Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, überwiesen. Hier muss erwähnt werden, dass 80% dieser drei Anleihen in Frankreich untergebracht sind.

Für die übrigen Anleihen, nämlich 6% 1892, 4 1/2 % 1 902, 4 3/4 % 1909 und die Okkupationsschuld Ostrumeliens an Russland, sind bis zum Ende 1920 insgesamt noch 58,248,766·71 Fr. Annuitäten zur Auszahlung verblieben. [1]

Das Abkommen von 1920 war in Kraft vom 6 August 1920 bis zum 31. Marz 1922 und wurde dann bis zum 31. März 1924 verlängert.

Wiederaufnahme des Dienstes für die Anleihen 1892 6 % und 1909 4·5%

Der Dienst der Anleihen 1892 6% und 1909 4·5%, die in Oesterreich aufgenommen sind, wurde vom 2. Dezember 1919

1 Vgl.: Bericht der bulgarischen Staatsschuldenverwaltung für das Jahr 1920, S. 9.

ab vollständig eingestellt. [1] Die Wiederaufnahme des Dienstes erfolgte am 7. November 1921. [2]

Abkommen von 1921 mit den englischen Besitzern bulgarischer Obligationen.

Mit den englischen Besitzern bulgarischer Obligationen — Council of Foreign Bond holders, London — wurde endlich im Mai 1921 ein Vereinbarung zur Auszahlung der rückständigen und zukunftigen Annuitäten für die Anleihen getroffen. Nach dieser Vereinbarung wurde die Regelung über gie Annuitäten der Anleihen von 1892 6%, 1902 5%, 1907 4·5% und 1909 4·5% wie folgt getroffen:

1. Für die Anleihen 1902 5% uud 1907 4·5% werden die rückständigen Annuitäten noch im Mai 1921 in französische Fr. ausgezahlt.

2. Für die Anleihe von 1892 6% werden die rückständigen Annuitäten von 14. Juli 1921 ab bis zum 14. Juli 1923 in fr. Fr. ausgezahlt.

3. Für die Anleihe von 1909 4·5% werden die rückständigen Annuitäten vom 1. Juni 1921 ab bis zum 1. Juni 1923 in fr. Fr. ausgezahlt.

Holland wollte dieser Vereinbarung nicht zustimmen, weil es die Auszahlung in Fls. verlangte.

Abkommen von 1923.

über die Auszahlungen der Annuitäten der Anleihen von 1892 6%, 1902 5%, 1904 5%, 1907 4·5% und 1909 4·5%.

Die bulgarische Regierung hatte im Jahre 1923 mit den Vertretern des „Comité de dêfense des porteurs français de titres d'emprunts bulgares" eine Vereinbarung zur Auszahlung der Annuitäten der Anleihen[3]. 1892 6%, 1902 5%, 1904 5%, 1907 4·5% und 1909 4·5% für die Zeit vom 1. April 1924 ab bis zum 31. März 1927 getroffen.

---

1. Beschluss des Ministerrates vom 2. Dezember 1919, Protokol №151
2. Bericht der Direktion der Staatsshulden fürs Jahr 1921, Sofia 1922, S. 9.
3. Beschluss des Ministerrates vom 7. Nov. 1921, Protokoll № 174. Ministerrat — Protokoll № 76 v. 11. V. 1921.
„ „ № 156 v. 16. IX. 1921.

Nach dieser Vereinbarung wurde bestimmt,

dass bei der Anleihe 1909 . . . . . 30%
„ „ „ 1892 . . . . . 32%
„ den Anleihen 1902, 1904, 1907 . 42%

des Nominalbetrages der Kupons bzw. der verlosten Obligationen in Gold bezahlt werden sollen. Und zwar galt dies nur für die Entente und neutrale Länder, deren Währung höher ist als die französische Währung.

Termine:

1902 5% am 14. Sept. 1924 u. 14 März 1925 etc.
1904 5% „ 14. Mai 1924 „ 14. Sept 1924 „
1907 4·5% „ 1. Aug. 1924 „ 1. Febr. 1925 „

Abkommen von 1926 über die Auszahlung der Annuitäten der Anleihen von 1892 6%, 1902 5%, 1904 5% 1907 4·5%, und von 1909 4·5%.

Diese Vereinbarung ist getroffen als Ausführung der Bedingungen des Protokolls des Völkerbundsrates zur Emittierung der Flüchtlingsanleihe 1927 7%, und besteht aus zwei Teilen.

I. Teil: Die Kupons.

Die Auszahlung der Kupons wird prozentual zum Nominalbetrages in Goldwährnug, wie folgt erfolgen:

Von 1. April bis zum		1902 5% 1904 5%	
1. April	**1892 6%**	**1907 4.5%**	**1909 4·5%**
1927—1930	37%	49%	35%
1930—1933	43%	56%	40%
1933—1936	48%	63%	45%
1936—1939	53%	70%	50%
1939—1942	59%	77%	55%
1942—1945	64%	84%	60%
1945—1948	69%	91%	65%
1948—1951	76·5%	100%	71·5%
1951	100·%	100%	100%

II. Teil: die Amortisation der genannten Anleihen ist folgendermassen geregelt:

a. Vom 1. April 1927 bis zum 1. April 1933 wird die Verlosung suspendiert;

b. Vom 1. April 1933 bis zum 1 April 1948 wurd die Verlosung zur Hälfte ausgeübt;

c. vom 1. April 1948 ab wird die Verlosung nach den Bestimmungen der Anleiheverträge erfolgen, jedoch mit einem ergänzenden Tilgungsplan, der die Verlosungen, die bis zum Jahre 1948 ausgeübt worden sollten, enthelt.

Bei diesen Bestimmungen ist zu ergänzen:

1. Die Auszahlung der verlosten Obligationen wird nach dem gleichen Prozentsatz in Gold erfolgen, der für die Auszahlung der Kupons vorgesehen ist.

2. Die bulgarische Regierung hat das jederzeitige Rückkaufsrecht für die Obligationen an der Börse.

Diese Bestimmungen gelten nur für die Entente und die neutralen Länder, und zwar deren Währung höher ist als die französische Währung. Ferner gelten diese Bestimmungen nur für Obligationen die vor dem 8. Juli 1922 in den genannten Ländern placiert worden sind. Danach sind solche Obligationen von der Direktion der bulgarichen Staatsschulden als „weisse" (non barrees) bezeichnet. Jene Obligationen, die nach dem 8. Juli 1922 in diesen Ländern placiert worden sind, sind als „schwarze" bezeichnet. Als „schwarze" (barrees) sind ferner bezeichnet alle Obligationen, die in den Entente und neutralen Ländern, deren Währung niedriger ist als die französische Währung, placiert worden sind. Schliesslich sind als „schwarze" Obligationen solche bezeichnet, die in den Ländern der Mittelmachte placiert worden sind.

Alle diejenigen Obligationen, die in den Entente und neutralen Ländern deren Währung höher ist als die französische Währung, placiert worden sind, und auf den Listen der Direktion der bulgarishen Staatsschulden als „schwarze" geführt sind, können auf die „weissen" Listen übertragen werden, bei dem Nachweis. dass die Obligationen vor dem 8 Juil 1922 placiert worden waren. Dieser Nachweis soll bis zum 1. Dezember 1927 erbracht werden.

Nach dem Gesetz vom 11. April 1927[1] werden die Auszahlungen für die Anleihen von 1892 6%, 1902 5%, 1904 5%, 1907 4·5% und von 1909 4·5% für Obligationen, die in den Entente und neutralen Ländern, deren Währung niedriger ist als die französische Währung und auch die in Ländern der Mittelmächte placiert worden sind, erfolgen auf

---

1. Ukas Nr. 23 vom 2. Mai 1927, Staatsanzeiger Nr. 30.

der Basis 1 Fr. gleiche 0.952 Kc. Die Auszahlung wird in den einzelnen Ländern in Landeswährung erfolgen. Der Wert der Kc. ist im Verhältnis zum Dollarkurs am Tage das Gesetzes bestimmt, und zwar als unveränderlich.

Die schwebende Schuld.

Nach dem Weltkrieg, der durch seine grossen Ausgaben die wirtschaftliche und finanzielle Lage Bulgariens wesentlich geschwächt hatte, hatten die Ausgaben für die Erfüllung des Friedensvertrages von Neuilly weiter dahin gewirkt die Lage noch zu verschlechtern. Diese Lage wurde noch weiter dadurch verschlimmert, dass Bulgarien zum Ankauf von amerikanischen Mehl (1919) die Hälfte seiner Golddeckung (ca. 32 Mill. Gold-Leva) geben sollte und, dass Bulgarien über die Kriegsvorschüsse, die als Deckung der Notenemission dienten und bei der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, deponiert waren, — nach der Bestimmung des Friedensvertrages von Neuilly —, keine Verfügungsrecht hatte, da es von diesem Vorschüssen, als Schuld der Verbündeten, „befreit" wurde. Während die ersten beiden Gründen zu einer grössen Erhöhung der schwebenden Schuld geführt hatten, hatten alle angeführten Gründe die Entwertung des Lewas hingevirkt.

Bei Kriegsende betrug die bulgarische schwebende Schuld 1,750,284,047 Gold-Lewa und 886,433,000 Lewa, davon stellt die erste Summe eine Auslandsschuld und die zweite — eine Inlandsschulden.

Die ausserordentlichen Ausgaben, die Bulgarien während des Weltkrieges gemacht hatte, betrugen 4,651 Mill-Lewa-or[1].

Die folgende Tabelle zeigt den Stand der schwebenden Schuld am:

	auswärtige Fr.	innere Lewa
31. Dez. 1918	1,750,284,047[2]	886,433,000
31. „ 1919	394,860 000	1,777,321,000
31. „ 1920	413,916,000	2,970,566.829
31. „ 1921	430,470,000	3,674,354,725
31. „ 1922	444,007,000	3.943,298,000
31. „ 1925	360,635,430[3]	5 002,402,314

[1] Vgl. Sakaroff, Dr. N.: Die bulgar. Staatsfinanzen, Sofia, 1918, S. 182.

[2] Incl. Kriegsvorschüsse von 1,350 Mill. G. Lewa.

[3] Statistique du Royaume de Bulgarie, Annuaire 1925, Sofia 1926, S. 397 — XII.

Die Vorschüsse von der Nationalbank an das Staatsschatzamt sind in den Jahren 1918—1925 die folgenden gewesen:

Am	31. Dezember	1918	881,338,634	Lewa
„	31. „	1919	1,771,307,462	„
„	31. „	1920	2,964,334,222	„
„	31. „	1921	3,702,329,579	„
„	31. „	1922	3,797,319,274	„
„	31. „	1923	3,827,689,093	„
„	31. „	1924	3,911,483,565	„
„	31. „	1925	4,598,554,795	„
„	31. „	1926	5,002,000,000	„ [1]

Nach dem Gesetz vom 30. Juni 1922 für die Notenemittierung, welches zwangsweise von der Interalliierten Komission verlangt wurde, ist die Höchstgrenze der Notenemission auf 4,700,000,000 Lewa plus 12 Mal Metalbestand (1925 — 58 7 Mill. = 704 4 Mill. gleich 5,404.4 Mill. Lewa festgesetzt und sind die Vorschüsse von der Nationalbank auf die Summe von 4,700,000 Mill. Lewa begrenzt. Die schwebende Schuld wird nach dem Gesetz mit 2% verzinst und die Zinsen werden zur Tilgung der schwebende Schuld verwendet. Um eine Ueberschreittung dieser Höhchstgrenze der schwebenden Schuld zu erhalten, um Mittel zu beschaffen für „produktive Zwecke", muss die Interalliierte Kommission eine spezielle Einwilligung erteilen.

Die Regierung hatte im Jahre 1923 von der Interalliierten Kommission die Einwilligung erhalten zur Aufnahme eines Vorschusses von der Natienalbank von 300 Mill. Lewa. Diese Summe solite für Eisenbahnbauten Verwendung finden und sollte von 1924 ab innerhalb von 6 Jahren mit 50 Mill. Lewa pro Jahr zurückgezahlt werden. Im Jahre 1925 hatte die Regierung wieder die Einwilligung der Interalliierten Kommission erhalten zur Diskontierung von zwei Staatsschatzbons bei der Nationalbank in Höhe von je 100 Mill. Lewa. Von diesen beiden Vorschüsse, sind bereits 300 Mill. Lewa getilgt.

Das protokoll des Völkerbundrates betrf, die Bewilligung der Flüchtlingsanleihe 1926 7% verlangte, dass die Höchst-

[1] 400,000,000 sind Staatschatzbons.

grenze der Notenemission unveränderlich beibehalten würde, und ferner, dass die schwebende Schuld durch den ganzen Gewinnanteil des Staates an der Nationalbank und durch 150 Mill. aus den Budgets getilgt werden sollte. Diese Bedingungen im Protokoll sind schon Gesetz.

Die Schulden der öffentlich-rechtlichen Körprerschaften (Gemeinden und Kreise).

Ausser dem Staat, hatten auch die Gemeinden und die Kreise für kulturelle Zwecke (Bauten von Schulen, Strassen, Kanalisation, Elektrizitätswerken usw.). Mittel beschaffen müssen. Sie hatten Vörschüsse bei den bulgarischen Staatsbanken und Auslandsanleihen der bulgarischen Staatsbanken.

Der grösste Teil der Auslandsanleihen deieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind durch den Staat garantiert worden. Davon sind einige durch spezielle Garantien des Staates gesichert.

Alle vom Staat garantierten Schulden unterstehen der Direktion der Staatschulden. Der Dienst dieser Anleihen wurde nach dem Kriege durch direkte Abkommen mit den Gläubigern geregelt.

Insgesamt betrug die Verschuldung der Dorf-und Stadtgemeinden und der Kreise in den Jahren 1911 und 1925

$$\frac{35{,}129{,}000 \text{ Lw.}}{42{,}331{,}000 \text{ Fr.}} \text{ bzw } \frac{389{,}062{,}000 \text{ Lw.}}{35{,}709{,}000 \text{ Fr.}}$$

Zusammenfassung

Ans der geschichtlichen Entwicklung Bulgariens ergeben sich die Ursachen der Verschuldung des Landes. Mit dem Beginn der staatlichen Existenz Bulgariens waren ihm bereits Verpflichtungen auferlegt, und zwar waren es Verpflichtungen politischer, wirtschaftlicher und kultureller. Natur, aus denen sich die eigentliche Verschuldung ergäb.

Die Schulden, die auf politische Gründe zurückzuführen sind, entstehen mit dem Berliner Vertrag nach dem Bulgarien mit ca. 67 Mill. Gold-Lewa insgesamt belastet wurde. Es waren die Okkupationsschuld an Russland und der Tribut an die Türkei. In der neuesten Zeit wurden Bulgarien als Folge seiner Teilnahme am Weltkrieg auf der Seite der Verlierenden Reparationsverpflichtungen auferlegt.

Bulgarien hatte auch schon seit seiner Schaffung zur wirtschaftlichen und kulturellen Hebung des Landes grosse Ausgaben gemacht, wovon ein Teil, der vom ordentlichen Budgets nicht getragen werden konnte, durch Auslundsanleihen gedeckt wurde. Diese Schuld ist der Teil der Gesamtschuld, den sich Bulgarien selber auferlegte.

Für jede Anleihe ist ein Gesetz geschaffen worden. Und in jedem Gesetz wurde der Verwendungszweck bestimmt. Nach diesen Bestimmungen stehen in erster Linie Eisenbahnbauten incl. Hafenanlagen und Ankauf von Eisenbahnlini en ferner Heereslieferungen und — kulturelle Zwecke.

Aus dem Erlös einiger Anleihen wurden die Restsummen der 6% — igen Anleihen (1888 6% und 1889 6%) konventiert und die Restsummen der Schulden aus dem Berliner Vertrag ausgezahlt.

Die schwebenden Schulden, die aus Anleihenerlös konsolidiert wurden, waren aus Budgetsdefizits, die wegen ausser-

ordentcher Ausgaben ergeben hatten, entstanden. Diese Ausgaben sind zum grösten Teil für Eisenbahnbauten bzw. Heereslieferungen gemacht worden.

Inlands-und Auslandsanleihen.

Da die bulgarische Wirtschaft selber Kapitalbedüfftig war, so konnten die Anleihen nicht im Inland untergebracht werden. Infolgedessen sind die bulgarischen Staatsanleihen fast ausschliesslich Auslandsanleihen.

a. Inlandsanleihen.

Es sind insgesamt nur vier Anleihen im Inland aufgenommen worden, und zwar: eine Zwangsanleihe vom Jehre 1900, eine Requisitionsanleihe vom 1914 6%, die Volksanleihe vom 1921 $6^1/_2$% und die Staatsschuldverschreibungen von 1923 6% für Entschädigung der bulgarischen Flüchtlinge aus Griechenland.

Die Anleihe vom 1921 $6^1/_2$%, die eine Anleihe im eigentliche Sinne des Wortes ist, war ein Misserfolg, und für zwei anderen Anleihen besagen ihr Titel welches ihr Zweck sein sollte.

b. Auslandsanleihen.

Die Anleihen, die im Ausland aufgenommen worden sind, sind die folgenden:

1.	6%	von 1888	in London
2.	6%	„ 1889	„ Wien
3.	6%	„ 1892	„ Wien
4.	5%	„ 1902	„ Paris
5.	5%	„ 1904	„ Paris
6.	4·5%	„ 1907	„ Paris
7.	4·75%	„ 1909	„ Petrograd
8.	4·5%	„ 1909	„ Wien
9.	5%	„ 1914	„ Berlin

Alle Auslandsanleihen sind durch Negotiation zur Zeichnung gelangt.

Die finanzielle Verpflichtungen Bulgariens aus dem Friedensvertrag von Neuilly.

Die wichtigsten von diesen Verpflichtungen sind:

1. Eine Reparationsschuld von 2,500 Mill. Gold-Fr. (Art. 121). Diese Schuld ist in zwei Teile geteilt: Teil **A** von 550 Mill. Gold-Fr. zu 5% zahlbar innerhalb von 60 Jahren, und Teil **B** von 1,700 Mill. Gold-Fr. bis zum 1. April 1953 unverzinslich zurückgestellt und von diesem Datum ab getilgt werden.

2. Eine Okkupationsschuld von 25 Mill. Gold-Fr. zu 5% zahlbar innerhalb von 10 Jahren.

3. Sachleistungen.

4. Private Schadensersatzforderungen.

5. Erhaltung eines freiwilligen Heeres.

Diese Verpflichtungen haben Bulgarien schwer belastet.

* * *

Frei-und Zwangsanleihen.

Alle bulgarischen Anleihen, die im Ausland aufgenommen sind, sind naturgemäss freie Anleihen.

Die Inlandsanleihe von 1900 8% ist eine Zwangsanleihe. Die Inlandsanleihe vom Jahre 1914 6% (die Requisitionsanleihe) kann auch als Zwangsanleihe bezeichnet werden.

Alle Verpflichtungen aber, die Bulgarien nach Staatsverträgen auferlegt wurden, sind als Zwangsschulden zu bezeichnen.

* * *

Umfang und der Frist der Zeichnung der Anleihen.

a. Auslandsanleihen.

Da alle Anleihen auf einen festbegrenzten Nominalbetrag lauteten, so gelangten sie in dem selben Umfang zur Zeichnung.

Der Frist zur Zeichnung war immer begrenzt, da der Staat das Geld zu einer bestimmten Zeit brauchte.

b. Inlandsanleihen.

Umgekehrt wie bei den Auslandsanleihen sind die bulgarischen Inlandsanleihen in unbegrenztem Umfang und unbegrenzter Zeichnungsfrist zur Zeichnung gelangt. Die Gründe

dafür sind bei der Anleihe von 1914 6% und bei den Staatsschuldverschreibungen von 1923 6%, dass man nicht wusste, wie viel von den Verpflichtungen des Staates, auf Grund welcher die Anleihe bzw. die Staatsschuldverschreibungen aufgenommen bzw. ausgegeben wurden, in die Anleihe bzw. in die Staatsschuldverschreibungen umgewandelt werden würden. Es waren nämlich die Requisitionsanleihe von 1914 6% und die Staatschuldverschreibungen von 1923 6% für die Entschädigungen des Einwanderer aus Griechenland.

Und die Gründe für die Ausgabe der Anleihe von 1921 6½% ergeben sich daraus, dass der Staat Geld brauchte und die Bevölkerung nicht zeichnungsfähig war, weil sie keine Barkapital zur Verfügung hatte.

*

Alle Auslandsanleihen erreichten die festgesetzte Höhe nur die Anleihe von 1892 6% nicht, da sie nicht voll zur Begebung gelangte.

Ueberhaupt sind die bulgarischen Auslandsanleihen immer in einem begrenzten Umfang und begrenzter Frist zur Zeichnung gelangt. Un dies, weil die Auslandsanleihen durch Negotiation zur Begebung gelangten, wobei die Emissionsbanken die nötigen Summen zur Verfügung stellen konnten. Hierbei muss bemerkt werden, dass der Staat es verstanden hat, immer kapitalkräftige Banken zu finden, die die Begebung der Anleihen auch bei etwaiger ungenügender Zeichnung sicherten, was die Anleihe vor einem Misserfolg bewahrte und damit ebenfalls den Staatskredit.

* * *

Zessionskurs und Verzinsung.

Durch die planlose Eisenbahnbaupolitik war man gezwungen, zu ungünstigen Zeiten Anleihen im Ausland aufzunehmen. Infolgedessen waren auch die Bedingungen immer sehr ungünstig.

Die folgende Tabelle zeigt den Zessionskurs, sowohll den vertragsmässigen wie den wirklichen, und den Realzinsfuss der Vorkriegsanleihen:

			Zessionskurs		Real-
			Vertragsmässig	Wirklicher	zinsfuss
1.	6 %	1888	100.—%	100.—%	6.—%
2.	6 %	1889	85·5 %	85·03%	7.50%
3.	6 %	1892	83·5 % 89.—%	88·13%	7·16%
4.	6 %	1899	89.—%	85·47%	18·60%
5.	5 %	1902	81.5 %	77·22%	6·83%
6.	5 %	1904	82.—%	74·22%	7·08%
7.	4.5 %	1907	85. —%	79·15%	5·92%
8.	4.75%	1909	100.—%	100.—%	4·75%
9.	4.5 %	1909	86.—%	85 —%	5·55%
10.	6 %	1914	100.—%	100.—%	6 —%
11.	5 %	1914	84 —%	79·9 %	6·50%
12.	6.5 %	1921	100.—%	100.—%	6·50%
13	7 %	1926	87/88.%	83.—%	8·43%

* * *

Die Sicherstellung.

a. Sicherstellung der Vorkriegsanleihen.

Obgleich die bulgarischen Auslandsanleihen eine verhältnismässig hohe Verzinsung hatten und unter günstigen Bedingungen für die Banken diesen zur Begebung gegeben waren, sind alle — mit zwei Ausnahmen — durch spezielle Garantie gesichert worden.

Die spezielle Sicherstellung ist von den Emissionsbanken (die die Anleihen emittirt haben) mit Rücksicht auf die Lage der bulgarischen Staatsfinanzen, auf die Höhe des Nominalbetrages der Anleihen, auf den Zweck des Anleiheerlöses und auf die aussenpolitische Lage des Landes genommen worden. Dazu kam noch, dass der Staatskredit der Balkanländer sehr erschüttert war, wie z. B. in Griechenland, wo man eine internationale Finanzkontrolle eingeführt hatte. Diese Zustand wirkte insofern auf Bulgarien zurück, als er die Banken beinflusste auch Bulgariens Kreditfähigkeit zu misstrauen. Auch aus diesem Grunde verlangte die Banken von Bulgarien Sichercheiten.

Nur die Anleihen von 1909 4 3/4 % und 1909 4.5 % hatten keine spezielle Garantie. Die Anleihe von 1909 4 3/4 % ist keine Anleihe im eigentlichen Sinne, da sie dazu diente, die russi-

schen Forderungen an die Türkei auf Bulgarien zu übertragen und zwar in einer fundierten Form. Diese Anleihe hatte auch eine politische Bedeutung — Russland wollte nämlich Bulgarien unabhängig von der Türkei machen.

Nur die Anleihe von 1909 4.5% ist unter generellen Garantie erfolgt.

Die Inlandsanleihen sind alle unter genereller Garantie aufgenommen.

Die Sicherstellung für die einzelnen Anleihen, die unter spezielle Garantie aufgenommen worden sind, ist die folgende:

6%-ige Anleihe von 1888: Alle staatlichen Einnahmen.

6%-ige Anleihe von 1889: Immobilienpfand: Erste Hypothek auf die Eisenbehnlinien Zaribrod — Sofia — Wakarel und Yambol — Burgas, inklusive rollendes Material. (Art. 4 und 9. des Vertrages)

6%-ige Anleihe von 1892: Immobilienpfand: Erste Hypothek auf die Eisenbahnlinien Sewliewo—Lowetsch—Plewna Sofia—Küstendil und Kaspitschan — Schumla — Tirnowo, und ferner eine solche auf die Hafenanlagen von Warna und Burgas.

Im Falle der Staat die Annuitäten nicht leisten konnte, waren die Banken berechtigt die Tarife der verpfändeten Eisenbanlinien zu erhöhen, was für das Wirtschaftsleben des Landes eine gefärliche Bestimmung war. Bulgarien ist ein Agrarland, das in seinen staatlichen Einnahmen im wesentlichen in Abhängigkeit von Gunst oder Ungunst der Natur steht und darum konnte der Fall eintreten, dass es die Annuitäten nicht leisten konnte.

Staatsschatzbons 1900: Die Tabakbanderolensteuer.

5%-ige Anleihe von 1902: Die Erträgnisse aus der Tabakbanderolensteuer und aus der Tabakproduktionssteuer (Mourourié). Reservefond — 1½ Mill. Fr. Ernennung einer Delegation zur Kontrolle der verpfändeten Erträgnisse (Jährlich 75,000 Lewa Kosten der Delegation).

5%-ige Anleihe von: 1904: Die Erträgnisse aus

a. der Tabakbanderolensteuer

b. der Tabakproduktionssteuer (Mourourié), und zwar der Restbetrag dieser Erträgnisse, der erforderlichen Summen für den Dienst der Anleihe von 1902 5%.

c. Stempelmarken.

Die Kontrolle über diese Einkünfte ist die selbe wie für die Anleihe von 1902 geblieben. (Kosten 120,000 Lewa pro Jahr).

Reserwefonds — eine mill. Fr. (Art. 34).

4½%-ige Anleihe von 1907:

a. Die Erträgnisse aus der Tabakbanderolensteuer, der Tabakproduktionssteuer und aus Stempelmarken, und zwar die jenigen, welche nach der erforderlichen Summen für den Dienst der Anleihen von 1902 5% und 1904 5% frei bleiben sollten. Die Kontrolle über diese Einkünfte ist dieselbe, wie für die Anleihen von 1902 5% und 1904 5% geblieben. (Art. 17).

b. Reservefonds — 1,750,000 Fr. (Art, 31).

*

5%-ige Anleihe von 1914: Die Erträgnisse aus der Tabakbanderolensteuer, der Tabakproduktionsteuer und aus Stempelmarken, und zwar nach Abzug des nötigen Betrages für den Dienst der Anleihen von 1902 5%, 1904 5% und 1907 4·5%. Ferner die Erträgnisse aus dem Staatsprivileg von Zigarettenpapier und die Erträgnisse aus den Einfuhrzöllen. Reservefonds in Höhe einer Semesterannuität.

*

1902 5%: Während der Dauer der Anleihe darf ohne die Einwilligung der Banque de Paris der Staat kein Papiergeld ausgeben, keine Silbermünze prägen, und die Golddeckung darf nicht verändert werden.

*

Die Verpfändung von Steuern als Sicherstellung für Anleihen ist zum ersten mal im Jahre 1900 für die Staatsschatzbons von 30. Mill. erfolgt.

Die verpfändeten Erträgnisse sind für den Dienst der Anleihen (1902 5%, 1904 5% und 1907 4.5%, immer ausreichend gewesen). Die Ertrignisse aus der verpfändeten Steuern für den Dienst der Anleihen (1902, 1904 und 1907) betrugen in den Jahren, (in Mill. Lewa):

Jahr	Tabakbanderolen-steuer	Mourourie	Stempelmarken
1895	9 521		
1900	8.646		
1904	11.328		
1905	11.857	0 873	4.465
1911	20.805	1.140	7.509
1914	24,800	1.277	7.845
1924/25	537.300		399.700
1925/26	632.200		407.200

Für den Dienst der Anleihen (1902, 1904 und 1907) sind im Jahre 1911 ca. 18 Mill. Lewa erforderlich gewesen und nur die Erträgnisse aus der Tabakbanderolensteuer konnten diesen Betrag decken.

Die umfassendste Garantie ist jene der ersten bulgarischen Anleihe von 1888 6%, die unter der allgemeinen Formel „sämtlicher Staatseinnahmen" gegeben war, was bedeutete, dass zuerst der Schuldendiens (Anleihedienst) und dann erst die Staatsbedürfnisse befriedigt werden mussten.

Der bedürftige Schuldner kann seinem mächtigen Kreditor nicht die Bedingungen diktieren. Jodoch muss der Schuldnerstaat alles tun was in seinen Kräften steht, um sein Recht auf wirtschafsliche und finanzielle Selbständigkeit zu bewahren.

Die gegebenen Garantien der Vorkriegsanleihen mit Ausnahme der Anleihe von 1914 5% sind nach Art. 138 des Friedensvertrages von Neuilly in Kraft geblieben.

b. Die Sicherstellung der Reparationsschuld.

Nach Art. 132 des Friedensvertrages von Neuilly ist die Reparationsschuld von 2,250 Mill. Gold-Fr. durch die Erträgnisse sämtlicher Staatseinnahmen, nach Abzug der erforderlichen Summen für den Dienst der Vorkriegsanleihen garantiert. Da die Erträgnisse aus den Einfuhrzöllen als Sicherstellung der Anleihe 1914 gegeben waren, wurden sie von der Reparationskommission (Interalliierten Kommission, Sofia), im Jahre 1922 übernommen (Art. 138 des Friedensvertages).

Und da die sämtlichen Staatseinkünfte Bulgariens an die Interalliierte Kommission, Sofia verpfändet sind, kann der Staat keine Garantien für eine neue Anleihe geben, ohne Einwilligung der Reparationskommission Paris.

c. Sicherstellung der Okkupationsschuld.

Für diese Schuld sind als Sicherstellung die Erträgnisse aus den Einfuhrzöllen gegeben, was mit Einwilligung der Reparationskomison geschah.

d. Sicherstellung der 7%-igen Flüchtlingsanleihe von 1927.

Als Garantie dieser Anleihe dienen die Erträgnisse aus:
der Alkoholverbrauchssteur
der Salzsteuer
dem Zündholzmonopol
und
alle Beträge, die nach dem 1. November 1928 von Personen gezahlt werden, welche aus dem Erlös dieser Anleihe Unterstützung genossen haben

Die Erträgnisse für den Dienst dieser Anleihe sind nach Beschluss der Reparationskomission freigegeben worden. Und wenn sie nicht in Höhe von 150% ausreichend sein sollten, so werden noch weitere Einnahmequellen freigegeben werden.

* * *

Die Tilgung.

Alle Anleihen sind an einen festen Tilgungsplan gebunden. Die Tilgung hat in halbjährlichen Raten zu erfolgen. Eine vorherige Kündigung ist in den Verträgenenthalten. Die 6%-igen Anleihen von 1888 und von 1889 sind im Jahre 1907 durch den Erlös der Anleihe 1907 4 1/2%; konventiert worden.

Die Auszahlungen der Kupons und der verlosten Obligationen der Vorkriegsanleihen ind durch verschiedene Abkommen nach dem Kriege geregelt worden. Der Dienst der 4 3/4% Anleihe von 1909 und der Okkupationsschuld des ehemaligen Ost-Rumeliens an Russland ist seit dem Weltkrieg eingestellt, aber die Annuitäten sind bei der bulgarischeu Nationalbank deponiert.

Nach dem getroffenen Vorkriegsauslandsanleihen, sind die entsprechenden Annuitäten nicht in voller Höhe erfolgt, sondern in einem bestimmten Prozentsatz. Für die verschiedenen Anleihen sind verschiedene Abkommen getroffen, und je nach den einzelnen Ländern die Auszahlungen der Annuitäten speziell geregelt worden sind[1].

Für die Entente-Länder und für neutralen Länder, deren Währung höher war als die französische Währung, sind freiwilllge Regelungen erfolgt. Während für alle übrigen Länder

[1] Nur die Anleihen 5% 1902 und 5% 1904 sind „Goldanleihen".

die Regelung durch den bulgarischen Staat erfolgte und angenommen werden musste. Für die erste Gruppe hat die Auszahlung der Annuitäten in Gold zu erfolgen, aber in einer bestimmten Prozentsatz des Nominalbetrages. Dieser Prozentsatz wird ab 1927 dauernd steigen und 1951 eine Höhe von 100% erreichen. Und für die letztere Gruppe hat die Auszahlung der fälligen Kupons und der ausgelosten Obligationen in Kc. gleich 1 Frank des Nominalbetrages zu erfolgen. Die eigentliche Zahlung erfolgte dann umgerechnet in der jeweiligen Landeswährung.

Nach dem Bericht der Direktion der bulgarischen Staatsschulden für das Jahr 1925 sind die bulgarischen Vorkriegsanleihen (Obligationen) wie folgt placiert:

In Bulgarien	64,655,000 Frank
„ Russland	78,784,000 „
„ Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Serb.	42,760,000 „
„ Entente und in den neutralen Ländern	292,694,451 „
	478,893,451 Frank

Während im Jahre 1911 die Ausgaben für den Staatsschuldendienst 39,905,000 Lewa betrugen, was 22.3% von dem ordentlichen Budget darstellte, sind diese Ausgaben plus Reparationsschuldendienst im Jahre 1926/27 mit 1,668,083,000 Lewa beziefert, was 24·7 % von dem ordentlichen Budget ausmachte.

Obgleich die jetzigen Schulden ein mehrfaches der Vorkriegszeit ausmachen, hat sich der Staatsschuldendienst nicht dementsprechend erhöht, sondern stellt im Budget 1926/27 den gleichen Prozentsatz der Vorkriegszeit dar. Dies ist so zu erklären, dass die Raten aus den Reparationsverpflichtungen nicht geleistet worden sind.

* * *

Die Verwendung des Erlöses der Anleihen erfolgte zum grossten Teil zum Bau und Ankauf von Eisenbahnlinien und Hafenanlagen. Eine systematische Eisenbahnbaupolitik hat Bulgarien überhaupt nicht gehabt. Die ganze Entwicklung des Eisenbahnnetzes erfolgte wahllos nach zufälligen Bedingungen. Infolgedessen sind einige Strecken wichtig für Verkehr und Wirtschaft und andere ganz unbedeutend. Und einige Strecken sind angefangen und unvollendet liegen gebleben.

Für diese brachliegende Strecken fehlt in Bulgarien der kommende Mann, der verspricht sie zu vollenden, ob gleich sie für das Land weder lebensnotwendig noch finanziell tragbar sind.

Die Verwendung des Erlöses der Anleihen (1888—1909) ergibt sich im einzelnen wie folgt:

I.

Anleihen	Eisenbahnbauten und Häfen	Heereslieferungen	Verschiedenes
6 % 1888			
6 % 1889	95.26 %		4.74 %
6 % 1892			
5 % 1902			
5 % 1904	19.82 %[1]	33.75 % (155 Mill. Fr.)	46 43 %
4·5 % 1907			
4·5 % 1909			
4·7 % 1909	31.— %		69.— %[2]

II.

1. Nominalbetrag der Anleihen	622,739,000 Fr.
2. Effektivbetrag	532,910,375 „
3. Eisenbahnbauten	223,013,988 „
4. Hafenanlagen	11,911,097 „
5. Reservefonds	4,249,852 „
6. Heereslieferungen	59,306,788 „
7. Konvertierung (1888 u. 1889)	52,519,000 „
8. Budgetsdefizits	181,909,650 „

Für Heereslieferungen sind insgesamt 60 Millionen Fr. gegeben, und zwar hauptsächlich aus Erlös der Anleihen 1904 5 % und 1907 4.5 %. „Ohne einen Teil des Anleiheerlöses für Heereslieferungen zur Verfügung zu haben" sagt general M. Savoff, Oberbefehlshaber in den Balkankriegen, „hätte man die Armee für den Krieg nicht genügend ausrüsten können".

Die Vörschüsse die die Diskonto-Gesellschaft auf die Anleihe von 1914 5 % gab sind wie folgt verwendet:

---

1. Plus die konvertierten 52,519,000 Fr., was insgesamt 45 % bzw. 33.75 % bzw. 21.25 % ausmacht.

2. Vgl. Sakaroff, Dr. N.; Die Staatsfinanzen Bulgariens.

Nominalbetrag 270 Mill. Gold Fr.

Für Kriegsausgaben 218,130,000 G. Fr.

Rückzahung der Staatsbons 30,000,000 G. Fr.

Rückzahlung der Staatsbons, die in Russland diskontiert wurden 21,870,000 G. Fr.

Die Requsitionsanleihe von 1914 6% — zur Auszahlung der Requisition während der Jahre 1912 und 1913.

Die Volksanleihe von 1921 $6^1/_2$% — zur Deckung des Deffizits in dem Finanzjahr 1920/21 und zur Bestreitung der Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrag von Neuilly.

*

* * *

Nach den Ausführungen der vorliegenden Arbeit hat die Verschuldung Bulgariens seit den Kriegen, besonders nach dem Friedensvertrag von Neuilly, einen solchen Umfang angenommen, dass sie den Wirtschaftskörper des Landes schwer belastet. Während die Verschuldung im Jahre 1911 nur 610,199,410 Lewa ausmachte, erreichte sie im Jahre 1926:

1. 865,917,727 Frank.
3. 636,479,048 Gold-Fr.
3. 1,700,000,000 Gold-Fr. (Reparat. B).
4. 19,381,000 fr. Fr.
5. 24,967,047 Gold-Lewa.
6. 5,266,613,914 Lewa.

Und während die Ausgaben für den Staatschuldendienst im Jahre 1911 39,905,000 Lewa betrug und 22.3% des ordentlichen Budgets ausmachten, stiegen sie im Jahre 1926/27 auf 1,668,083,000 Lewa. was 24.7%[1] des ordentlichen Budgets ausmacht.

Diese Ausgaben für den Dienst der Staatsschulden sind eine schwere Belastung, obgleich sie noch nicht die entsprechende Höhe im vergleich zu den Schulden erreicht haben. Es sind die Annuitäten der Vorkriegsanleihen noch nicht in voller Höhe geleistet, die bedeutendsten Reparationsschuldraten sind erst in einigen Jähren fällig, die privaten Schadensersatzforderungen nach dem Friedensvertrag von Neilly sind noch nicht endgültig formulliert und die Raten der bereits formullierten, die auf grosse Beträge lauten, werden ebenfalls erst in einigen Jahren fällig. Und wenn alle diese Zahlungen in voller Höhe geleistet werden müssen, wird der Wirtschaftskörper des Landes nicht mehr im Stande sein den Schuldendienst zu leisten, denn die Schatten dieser Verschuldung werden sein freies Wachstum hemmen.

Solange Bulgarien nicht von den Reparationslasten befreit ist und solange es den versprochenen Zugang zum Aegäischen Meere nicht besitzt, kann sein Wirtschaftsleben keinen Aufschwung nehmen.

Basel, den 19. Mai 1927.

---

1. Diese Zahl besagt noch nichts über die gesamtheit des Schuldendienstes, da die grossen Raten noch ausstelen.

F. Statistischer Anhang.

A. ANLEIHEN

Wirklicher Zessionskurs- und Zinsfuss.

		Nominal-betrag	Zessions-kurs	Effektiv-betrag	Wirklicher Zinsfuss	Kosten	Effektiv-betrag	Wirklicher Zessions-kurs	Wirklicher Zinsfuss
1. 6% von	1888	46,777,500 Fr.	100%	46,777,500 Fr.	6·—%	— —	46,777,500	100%	6%
2. 6% „	1889	30,000,000 „	85 bzw. 87%	25,650,000 „	7·36 „	138,262	25,511,738	85·03 „	7·50 „
3. 6% „	1892	124,962,500 „	83·5—89%	108,850,546 „	7·27 „	1,663,565	110,130,527	88·13 „	7·16 „
4. 6% „	1899	25,000,000 „	89%	22,250,000 „	11·74 „	881,490	21,368,510	85·47 „	18·60 „
5. 5% „	1902	106,000,000 „	81.5%	86,390,000 „	6·43 „	4,530,251	81,859,649	77·22 „	6·83 „
6. 5% „	1904	99,980,000 „	82%	81,983,600 „	6·37 „	7,275,418	74,724,602	74·72 „	7·08 „
7. 4.5% „	1907	145,000,000 „	85%	123,250 000 „	5·46 „	8,468,048	114,781,952	79·15 „	5·92 „
8. 4.75% „	1909	82,000,000 „	100%	82,000,000 „	4·75 „	— —	82,000,000	100 „	4·75 „
9. 4.5% „	1909	100,000,000 „	86%	86,000,000 „	5·47 „	1,000,000	85,000,000	85 „	5·55 „
10. 5% „	1914	500,000,000 „	84%	— — „	5·95 „	— —	— —	79·9 „	6·50 „
11. 6% „	1914	83,576,000 Lw.	100%	83,576,600 Lw.	6·— „	— —	83,576,000	100 „	6 „
12. 6.5% „	1921	167,059,800 „	100%	167,059,800 „	6·5 „	— —	167,059,800	100 „	6·5 „
13. 7% „	1926	2,400,000 Fr.	88%		7·6 „	— —	— —	83 „	8·43 „
		4,500,000 Doll	87%		7·94 „	— —	— —	83 „	8 43 „

B. Staatsschuldendienst.

Finanzjahr	Lewa	Finanzjahr	Lewa
1879	55,336	1906	32,493,023
1880	90,793	1907	93,233,685
1881	781,871	1908	34,603,492
1882	8,720,969	1909	36,187,330
1883	3,382,416	1910	66,126,676
1884	4,558,918		
1885	8,544,066		
1886	2,732,203	1911	39,905,000
1887	2,094,114	1912	42,147,470
1888	15,890,260	1913	68,097,682
1889	9,777,574	1914	83,354,948
1890	10,831,675	1915	81,003,926
1891	16,894,106	1916	103,126,298
1892	15,420,442	1917	112,085,416
1893	12,278,905	1918	193,168,424
1894	27,020,294	1919	434,235,513
1895	16,364,517	1920	858,212,316
1896	17,956,222	1921/22	497,516,603
1897	17,824,631	1922/23	1066,855,502
1898	34,113,046	1623/24	776,859,000
1899	23,196,673	1924/25	1032,768,000
1900	24,646,829	1925/26	1204,267,000
		1926/27	1302,365,000
1901	53,312,824		
1902	55,202,393	1927/28	1477,000,000
1903	26,398,352		
1904	29,140,823		
1905	31,273,364		

C. Die amortisierten Schulden und Anleihen.

Bezeichnung	Nominalbetrag Fr.	Amortisation Fr.	Zinsen Fr.
1. Die Okkupationsschuld an Russland	28,669,276·17	28,669,276·17[1]	unverzinsliche
2. Schuld an Türkei	10,910,208·17	10,910.208·17[2]	„
3. 6% von 1888	46,777,500	46,225 000[3]	45,542.446
4. 6% „ 1888	30,000 000	30.000.000[4]	27,976,485
5. Tribut an die Türkei . . .	2,951,000[5]	63,938,333	unverzinsliche

D. I. Stand der Schulden der Dorfgemeinden in den Jahren 1911, 1913 und 1921[6].

Jahr	Zahl der Gemeinden mit Schuld	ohne	Schuld bei: (in 1000 Lw. bzw Fr.) Bulgarische Nat. Bank	Bulgarische Landw. B.	Priv.	Ausland	Insg.
1911	1386	655	1238 Lw.	1644 Lw.	2090 Lw.	41 Fr.	
1913	1426	577	677 „	1810 „	3162 „	388 „	
1921			4274 „	94 „	1012 „		5390 Lw.

E. II. Stand der Schulden der Stadtgemeinden in den Jahren 1911 und 1925.[7]

1911	74	6	20453 „	3050 „	5467 „		42290 Fr.
1925	82	11	165057 „	3006 „	89822 „		50415 „

F. III. Stand der Schulden der Kreise in den Jahren 1912 und 1925 (31. Dezember)[8]

1912	852 „	93 „	242 „	
1925	124122 „	— „	875 „	5282 Fr.

[1] Amortisiert mit 26,416,635 Fr.

[2] „ „ 11,585,208·17 Fr.

[3] Konvertiert in Jahre 1907 (4.5% Anleihe von 1907) mit 32,239,000 Fr.

[4] Konvertiert im Jahre 1907 mit 21,345 000 Fr.

[5] Gezahlt nur bis zum Jahre 1908 (Unabhängigkeitserklärung Bulgariens).

[6] Statistik 1913, S. 53, 1923, S. 50.

[7] Statistik 1925, S. 411.

[8] Statistik 1922, S. 53, 1925, S. 417.

Curriculum vitae.

Ich, Lübomir G. Leschtoff, Sohn des Hauptmanns a. D. Georgi Leschtoff und dessen Ehefrau Simeona, geb. Entschewa, bin am 2/15. April 1898 zu Lom geboren. Ich bin bulgarischer Staatsangehöriger und griechisch-katholischer Religion.

Im Jahre 1911 beendigte ich das Progymnasium zu Plewna und trat in das Realgymnasium ein, welches ich als Junker der Militärschule S. M. zu Sofia im Jahre 1915 absolvierte.

Im Dezember 1916 beendete ich die „Militärakademie S. M." zu Sofia und wurde zum aktiven Leutnant befördert. Als solcher nahm ich am Weltkriege teil und zwar diente ich beim 33. Inf. Reg. und beim Sturmbataillon der I. bulgar. Armee (General v, Scholtz). Nach Beendigung des Krieges diente ich in der Garnison zu Swistow an der Donau, in der Offiziersreitakademie zu Sofia, beim 4. Reg. S. M. und im Kriegsministerium zu Sofia. Im März 1920 ersuchte ich um meine Entlassung und trat in den Dienst des Auswärtigen Amtes ein. Während des Jahres 1921 diente ich als Sekretär bei der bulgar. Gesandtschaft zu Washington und beim General-Konsulat in New-York, City.

Im Jahre 1922 kam ich nach Deutschland und studierte Rechts—und Staatswissenschaften an den Universitäten zu Tübingen während des W. S. 1922/23 und S S. 1923, zu Würzburg W. S. 1923/24, zu Rostock S. S. 1924., und zu Basel W. S. 1926/27, S. S. 1927 und W. S 1928/29, wo ich meine Studien beendet habe.

Vom Oktober 1924 bis Oktober 1926 und vom Oktober 1927 bis Oktober 1928 beschäftigte ich mich als Journalist in Prag, Berlin und Paris. Gleichzeitig führte ich während dieser Zeit meine Studien selbständig weiter.

Ich habe die Vorlesungen und Uebungen der folgenden Professoren gehört: Bauer, H. v. Beckerath, Bilfinger, v. Degenfeld, Eisfeld, C. J. Fuchs, v. Heck, Hegler, v. Kochler, Kreller, Kress, Landmann, Mangold, Mannstaedt, Mayer, Mezger, Molwo, Münzinger, Pesl, Piloty, v. Pistorius, Pohl, Ruck, v. Ruemelin, Salin, Sartorius, v. Schanz, Schanz, Schmidt, Tatarin-Tarnheyden, Wildbrandt, denen ich meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Die Dissertation ist unter der Leitung der Herren Professoren Georg v. Schanz und Julius Landmann entstanden.

Druckerei Iw. K. Bosohinoff